

Der Allmandwald im Stromberg

von Otfried Kies

WAS IST DER ALLMANDWALD IM STROMBERG?

Bis gegen Ende des 19. Jahrhunderts bestand ein „Allmand-Waldt genandt am Stromberg“¹. Das älteste „Verzaychnus der Clöster, Stätt, Fleckhen undt Weyler, so Beholtzungs- undt Waydtgangs Gerechtigkheit an der Allmandt inn Stromberg haben,“ vom Jahre 1520 nennt als daran berechnigte Gemeinden:

- „Brackhenheim, Haußen, Meimbßheim, Bottenheim, Cleebron undt Magenheimb, Haberschlacht, Dürrenzimmer, Northen,
- Güglingen, Frawenzimmern undt Baltzhoffen, Eybenspach, Robach, Weyler, Pfaffenhoffen, Spihlberg, Ochßenbach, Häffnerhaßlach, Sternnenfels, Kürnbach, Leonbronn,
- Daß Ambt undt daß Closter Maullbron, Freydenstein, HohenKlingen, Dieffenbach, ZaißersWeyher, Schützingen, Gündelbach,
- Dem Closter Herrenalb zuegehörige Fleckhen Oberderttingen, Under Derttingen,
- Denen von Sternnenfels zuegehörige Fleckhen Ochßenberg, Zaberfeldt undt Michelbach.“

Die Ämter Brackenheim und Güglingen umfassten neben den Amtsstädten die seit dem Mittelalter dazu gehörenden Amtsorte. Die Klosterorte von Maulbronn und Herrenalb standen früher teils unter pfälzischer, teils unter badischer, später württembergischer Oberherrlichkeit. Kürnbach war Kondominium der Grafen, später Herzöge, von Württemberg einer- und der Grafen von Katzenellenbogen und ihrer Erben, der Landgrafen von Hessen-Darmstadt, andererseits.

Die Oberaufsicht über den Allmandwald Stromberg führte der „Forstmeister am Stromberg“², der auf Burg Blankenhorn (1479 durch Bartel Luz, alter Forstmeister, abgebrochen), auf Burg Sternenfels (1481 Bartholomäus Luz, 1507 Hans Hesslich, 1560 Dietrich von Lomersheim), in Freudental (1599 Poppo von Witzleben), im Tiergarten Kir-bach, dem ehemaligen Kloster Mariental in Kirchbach (1565 Dietrich von Lomersheim, 1584 Gall Meisterlin, 1629 Johann Kayser, 1659 Johann Georg Meyer, 1660 Albrecht Günter vom Hoff, 1685 Christoph Otto von Grünenwald, 1700 Fridrich Christoph Leutrum von Ertingen, 1726 Eberhard Friederich von Gaißberg, 1731 Christian Albrecht Schertel von Burtenbach), auf Bromberg (1675 Thomas Knapp) und schließlich wieder in Freudental (1744 Carl Christian Schertel von Burtenbach, 1779 August Ernst von Rieben, 1787 Karl Friedrich von Seckendorf) residierte. Außerdem gab es für diesen Allmandwald zuständige Forstknechte in Sternenfels und Häfnerhaslach. Die sonst noch erwähnten Forstknechte in Vaihingen, Horrheim, Ensingen, Schützingen und Lienzingen waren für die anderen Wälder des Stromberger Forstes zuständig.

Die älteste bekannte urkundliche Erwähnung des Strombergs (als Gesamtgebiet) findet sich 1352, als „Grave Conrat von Vaihingen und Grave Heinrich sin sune“ einigen verwandten Klosterfrauen in Reutin eine Weingült von zehn Ohm in „unsern baiden dorfern Haselache an dem Strunberge“³ verkauften⁴.

Vermessen und versteint wurde der Allmandwald Stromberg anscheinend 1472 zum ersten Mal, wodurch der uneingeschränkten Nutzung eine gewisse Grenze gesetzt wurde. Neben diesem Allmandwald gab es im Strom- und Heuchelberg weitere „Bauernwälder“, die den anliegenden Gemeinden, teils mit anderen gemeinsam, teils allein, gehörten.

Gerhard Aßfahl erläutert in seinem Aufsatz *Vom Stromberg (Begrenzung und Wortbedeutung) in der Zeitschrift des Zabergäüvereins*, Jg. 1965, S. 55f. die Bedeutung des Namens. Entgegen der Meinung Klunzingers, der Stromberg habe „seinen Namen wohl daher, dass er, obwohl in mehrere Hügelzüge getheilt, doch besonders von der nördlichen Seite her wie aus Einem Guß zu seyn scheint“, weist er auf die Erklärung des Schwäbischen Wörterbuchs von Hermann Fischer hin, wonach nämlich der Name Stromberg von „strom, stram, sträm - Richtung, Streifen“ abzuleiten sei. Die Geländebezeichnung meint also „Wald- und Feldstreifen“. Aßfahl nennt verschiedene weitere Vorkommen des Namens in Deutschland.

Zu den Formen des Wortes Strom findet sich Folgendes: Das den indoeuropäischen Sprachen zugrundeliegende „*sreu-fließen“ begegnet mit einem *t*-Einschub (wie auch in slawischen und baltischen Formen) zwischen *s* und *r* althochdeutsch als „strûm-Strom“ und mittelhochdeutsch als „strâm, strân, strôm, stroum, strûm“ in der Bedeutung „Strömung, Weg, Richtung, Lichtstreifen, Strahl, Streif“ (wir reden heute noch von „gestromt“ bei einem gestreiften Tierfell; auch das aus der Gaunersprache stammende Wort Stromer-Landstreicher und herumstromern-umherstreifen ist wohl dazu zu stellen).

Allmandwaldförstner

1554 wurden erstmals von Obrigkeit wegen aus den berechtigten Orten geeignete Männer zur Verwaltung des Allmandwaldes verordnet. Ihre Amtsbezeichnung war: 1554 „sechß über die gemeinen Allmandt verordnete Waldtförstner“, 1555 „Sechs Männer“; 1560 „die verordneten Sechß StrombergsAllmandtWald Vörstner“; 1599 „die Stromberger Männer“ und „1599 „die 6 verordneten Obmänner Stromberger Walts“; 1703 „die verordneten 6 AllmandMänner“; 1728 „6 bestellte AllmandMänner“ oder einfach 1733 „AllmandMänner“. Die ersten Strombergmänner waren Enderis Moroldt von Hausen, Hanß Lang von Güglingen, Alexander Bentz von Kürnbach, Wendel Ziegler von Diefenbach, Veltin Bertsch von Schützingen und Georg Bertsch von Ochsenberg.

Was für Leute waren diese Männer, die man zur „Geschäftsführung“ einsetzte? Zum mindesten in den Anfängen gehörten sie zu den vornehmsten und reichsten, das heißt auch wirtschaftlich erfolgreichsten Bauern ihrer Gemeinden. Dies spricht dafür, dass man dieses Amt sehr wichtig nahm und in den Allmandmännern nicht Hilfskräfte des Forstmeisters, sondern Sachverständige in Fragen der Ökonomie sah.

Am Beispiel des Hausener Allmandsmanns Endris Moroldt lässt sich diese Stellung der Allmandmänner gut nachvollziehen. Seine Familie wird in Hausen erstmals genannt mit seinem Vater Hanns Morhart, der 1493 „ain Schilling uss

siner Hoffraite“ in die neu gegründete Frühmesse stiftete⁶. Er wurde noch 1525 in der „Herdstättenliste“ genannt, sein Haus wurde auf sechzig Gulden geschätzt, gehörte damit zu den besseren⁷. In einem Bericht über einige Bauernkriegsteilnehmer aus dem gleichen Jahr heißt es: „Hanns Morolts Sonn ist gantz jung selbs hinus geloffen, nur ain Tag außgewesen, Straff im Thurn“⁸. Um welchen Sohn, Endris oder Bernhard, es sich handelte, ist nicht zu erkennen. 1530 wurde das Kellereilagerbuch von Hausen erneuert. Darin wird Endris Maurhart/Mourolt/Maurolt zum ersten Mal, neben seinem Vater Hans, genannt. Die Erneuerung des Heiligeneinkommens 1543 nennt Endris zusammen mit Schultheiß Jerg Lew und Konrad Prenzlin und Hans Dallinger als „des Gerichts“; ebenso 1544 mit Schultheiß Jerg Leuw und den Gerichtsverwandten Michael Kling und Konrad Prentzlin. Endris besaß damals eine „Hoffstat bey dem Oberthor“ (an der Nordhausener Straße) mit einer Kelter, die zuvor Konrad Streng besessen hatte⁹. Zusammen gaben „Enderis und Bernhart die Morolt“ aus einem Acker „inn Margrefern“ dem Heiligen einen Schilling sechs Heller je zur Hälfte. Bernhard Morold besaß ebenfalls „ein Keltter ungevarlich mitten im Dorff“, die 1580 seinem Sohn Hans gehörte, aus der er zwei Schilling reichte. Die Kelter des Endris mit zwei Bäumen „ein Keltter oben im Dorff“ verwaltete 1578 sein Ehenachfahr Schultheiß Jeremias Eckhart¹⁰. Endris Morolds Hof mit seinen Gebäuden und der Kelter ist verschwunden, nur das Wohnhaus zeigt bis heute das Wappen der Familie, einen nach heraldisch nach links blickenden „Mohrenkopf“ mit Kraushaar. Zur Türkensteuer 1545, einer Reichsumlage für die Kriege des Reichs gegen die Türken, bezahlte Endris Morold als reichster Bürger Hausens (vor seinem Bruder Bernhard und Jacob Maulicks Witwe mit je 1600 Gulden) aus 2500 Gulden Vermögen zwölf Gulden 30 Kreuzer Steuer, außerdem hatte er in seinem landwirtschaftlichen Betrieb vier Knechte, denen er jährlich 33 Gulden Lohn gab, wofür sie 33 Kreuzer zur Steuer entrichteten.¹¹ Die 1543-1544 mit ihm zusammen genannten Gerichtsverwandten zählten 1545 ebenfalls zu den Reichsten: Michael Kling mit 800, alt Konrad Prenzlin mit 600 und alt Hans Dallinger mit 500 Gulden; Schultheiß Jerg Löw erscheint daneben mit 300 Gulden Vermögen geradezu arm. Die Ernennung zum Waldförstner 1554 war der Höhepunkt im Leben des Endris Morold und bescherte ihm in der Gemeinde für einige wenige Jahre noch mehr Einfluss. Am 5. August 1560, bei der Eheschließung seines Sohnes Hans mit Anna, Leonhard Binders Tochter, wird er als „selig“ bezeichnet, war also bereits tot (auch sein Bruder Bernhard war damals bereits verstorben). Am 25. Mai 1563 heiratete Jeremias Eckhart von Dürrenzimmern, späterer Schultheiß von Hausen, Walpurg, die Witwe des Endris Morold (in der zweiten Ehe hatte sie keine Kinder). Am 10. Oktober 1594 wurde sie als „Waldburga Eckharttin, die Schulthaissen“ begraben.

Ähnlich verhielt es sich mit dem Güglinger Allmandsmann Hans Lang. Er hatte 1545 als Güglingens reichster Mann ein Vermögen von 2400 Gulden, aus dem er 12 Gulden steuerte, er beschäftigte einen Knecht zu vier Gulden Jahreslohn und zwei Mägde zu je fünf Gulden¹². 1525 versteuerte seine Mutter, die Witwe „Vilips Langin“, ein höchst ansehnliches Hausgrundstück von 400 Gulden Wert¹³. 1546 wurde er mit „Ringkrag, Backanet und Spieß“ gemustert¹⁴, 1553 unter denen „mit Spieß und Harnasch herweldt und nit Krieg geprauch“¹⁵, 1558 musste er bei der

Musterung wie die anderen reichen Bürger Stoffel Lang, Jung Hans Epplin und Ludwig und jung Wolf Waidenlich ein Pferd zum „Raißwagen“ stellen, dem Kriegswagen, den jedes Amt bereit halten musste¹⁶, ebenso 1560 zusammen mit seinem Bruder Stoffel Lang, jung Hans Epplin und Wolf Waidenlich¹⁷. Im Gerechtigkeitsbuch Güglingen ist er bei der Zaberkorrektur 1554 als ein bedeutender Grundstückseigentümer verzeichnet¹⁸. Hans Lang starb am 13. Oktober 1563 in Güglingen. Ein anderes öffentliches Amt scheint er nicht bekleidet zu haben. Er und sein 1575 verstorbener Bruder Stoffel, der Burgermeister, standen häufig Pate.

Allmandsmann Alexander Bentz von Kürnbach wird am 24. September 1529 bei der Erneuerung des Kellereilagerbuchs von Kürnbach erstmals erwähnt. Er versteuerte 1545 ein Vermögen von 300 Gulden mit 1½ Gulden zur Türkensteuer; sein Knecht bezahlte zwei Batzen. Bentz wurde 1546 in Güglingen mit Rüstung und Spieß gemustert, 1553 unter „Gewelte mit Spieß on Rüstung“ in der dritten Wahl, 1558 in der ersten Wahl mit Spieß und ganzer Rüstung; der Besitz der (recht teuren) Rüstung ist ein Zeichen seines Wohlstands. Damit gehörte Bentz in Kürnbach ebenfalls zur reicheren Bürgerschicht.¹⁹

Eine ähnliche Stellung wie die von Morold, Lang und Bentz kann auch für die Waldförstner von Diefenbach, Schützlingen und Ochsenberg angenommen werden.

DIE HERKUNFT DES ALLMANDWALDES „Speergewonnenes Gut der Alamannen“?

Bereits vor Jahrhunderten bewegte die Frage der Herkunft des Allmandwaldes die Waldteilhaber; gab es doch immer wieder auch unberechtigte Ansprüche. Darüber liegt jedoch das Dunkel undokumentierter Geschichte. Karl Mayer, der Verfasser des Heimatbuchs Hausen an der Zaber, schrieb 1940 darüber, was damals als Stand der Wissenschaft galt: „Auf welche Weise und in welcher Zeit die Besitznahme des Waldes vor sich gegangen, ob es sich dabei um speergewonnenes Gut der Alemannen handelt, ob es ursprünglich nur eine Hundertschaft gewesen ist, die sich in einzelnen Gehöftgruppen angesiedelt hat, oder ob mehrere Hundertschaften das große Waldgebiet als gemeinsames Gut der Zabergäubewohner ausgeschieden haben, ist schwer zu sagen. Soviel aber steht fest, daß dieser Allmandwald nicht aus den Händen eines Grundherrn an die Gemeinden übergegangen ist, er wäre sonst nicht von allen Steuern befreit gewesen.“²⁰ Es wurde damals allgemein angenommen, dass solche alten Gemeinschaftsrechte nur aus der Germanenzeit stammen könnten.

Doch wäre es mehr als zweifelhaft, dass alemannische Grundrechte nach der fränkischen Besiedlung des Zabergäus im 6. Jahrhundert sich bis in die Neuzeit erhalten haben sollten. Das karolingische Reich zog alles „herrenlose“ Land als Königsgut an sich. So wird auch der spätere Allmandwald fränkisches Königsgut gewesen sein. Offenbar wurde es den Gemeinden nicht im Sinne eines Lehens, das tatsächlich eine Abgabepflicht bewirkt hätte, sondern als gemeinsames Geschenk („Gottesgabe“) überlassen. Das wenigstens lässt die Stiftungssage des Allmandwaldes vermuten.

Aßfahl²¹ weist nicht ohne Grund darauf hin, dass der Name Stromberg in einem Raum vorkomme, „der hauptsächlich von Franken (bei Kreuznach²², Wiesbaden, Elsenz) besiedelt war; er gibt auch die Vermutung zu erkennen, dass „die Stromberge in Westfalen (bei Beckum) ihren Namen der Besiedlungspolitik Karls des Großen nach den Sachsenkriegen“ verdanken. Wichtig ist darüber hinaus sein Hinweis, dass „im südlichen, alemannischen Raum“ das Wort unbekannt sei. Ein alamannischer Allmandwald hätte als öffentliche Einrichtung wahrscheinlich auch seinen alamannischen Namen (der fränkischen Ohren nicht zu fremdartig geklungen hätte) weitergetragen.

Der Grund für die Wald-Verteilung ist klar: Das Zabergäu und die anderen Randgebiete des Strombergs waren schon zu Zeiten der Römer großenteils abgeholzt und als Acker- und Weinland in Anspruch genommen, und die Folgesiedlungen hatten deshalb keine oder nur auf den Randhöhen geringe Waldbestände. Wie der Allmandwald ins Eigentum der Gemeinden kam, ist nur in Aussagen des 15. Jahrhunderts belegt. Nicht mit diesem Allmandwald zu verwechseln ist der Bauernwald im Stromberg und Heuchelberg.²³ Beide Waldgruppen sind Hinweise darauf, dass den frühen Grundherren des Stromberg-Umlandes die Versorgung ihrer Besitzungen mit Bau- und Brennholz sehr wichtig war.²⁴

Zeugnisse zur Herkunft des Allmandwalds

Als 1620 das Güglinger Exemplar des Allmandwalds-Rechtsbuch erneuert wurde, fanden sich „ein uralte Schrifft, welche wegen ihrer Älte undt verdunckhelender der Schrifft nicht kan gelesßen werden“, und noch „ein alte Schrifft, welche gantz verlottert undt zerrissen, mit zweyen Pittschafften, deren Datum Anno: Domini 1416“.

Diese zweite alte Schrift, die zwei Urkunden enthielt, berichtete über Verhandlungen, die 1416 in Meimsheim und Botenheim wegen der Waldrechte geführt wurden. Die erste der beiden (damals nur teilweise entzifferbaren und ganz sicher in Teilen falsch gelesenen) Urkunden, die Graf Eberhard von Württemberg am Dienstag nach Ostern 1416 ausgestellt hatte, besagte: „[...] zue Meimbßheim, bekönne mit dissem offenen Brieff, daß ich versamblet habe die ältesten Biderleuth, undt sonderlich den Rono Korn undt den Scheckhen, die ältesten, die haben unß veraint von einer Kundtschafft wegen der Allmandt, uff den unßere Ayde undt als wir es billich sagen sollen, daß wier und unsern Alten ine &c. anderst nit wissen, dan daß die Allmandt uff dem Stromberg wartten soll in dem Thall²⁵ biß gen Lauffen, undt haben auch unßere Vätter holtzen &c. gefüehrt undt gehohlt, etwa dickh undt han nicht gehört, daß jemandt anders ohn alle Gefährde, deß alles zue einem wahren Urkhundt, so han ich von unßer aller wegen mit Ernst gebetten den vösten edlen Junckhern er sein aigen Insigel ihme ohne Schaden, offentlich hat gedruckht in dissem gezeugnus, unß der vorgeschribenen Gezeugnus zu besagen, deß ich Eberhard C[ome]s bekönnt Datum Fiäctza²⁶ Post fectum Paschæ²⁷ Anno: Dommini 1416.“

Die zweite Urkunde, zum gleichen Termin von Konrad Dachs, dem Meimsheimer

rector ecclesie ausgestellt, berichtet: „[Wir] Bechtolt Hol undt Hanß Kreßen, Wolff Reichert zue Bothenheim sagen uff unßer Aydt, undt als wier &c. die Ältesten zue Cleeborn, die bey achtzig Jahren sein, ungefährlich undt &c. nit anders wissen, undt von unßer Eltern nit anderst gehört haben &c. am Stromberg wartten soll, unßers Gnädigen Herrn armen Leuthen in dem &c. sonderlichen han wir nie gehört, daß jemandt anderst darinen gewohnt, auch woll daß Thall dieselbe Allmandt beschütz, und denselben &c. in dem Thall gemeiniglich, so han ich Wolff von Bothenheim wegen &c. der bey neunzig Jahren alt war, der war dreyßig Jahr Männer Gnädigen geweßen, daß die Allmandt wartten soll, meines Herrn von Württemberg &c. ohne alle Gehärt, dessen alles zue einem wahren Urkhundt, so han alle mit Ernst erbetten den ersamen, weissen Conradt Dachßen, aigen Insigel ihme ohne schaden hat gedruckht, in dissem offenen Brieff Gezeugnus, so wier geben han, undt sag deß ich Conradt Datum Fiactza Post factum Paschæ Dommini 1416.“

Durch diese im Text verstümmelten und schwer verständlichen Urkunden wurde also bezeugt, dass schon 1416 seit Menschengedenken die württembergischen Untertanen bis nach Lauffen hinab (das aber nicht berechtigt war) das Recht zur Allmandwaldnutzung gehabt hatten. Darum wurde 1620 festgehalten: „Brackenheim, Güglingen, Maulbron undt Herrenalb haben die Allmandt schon über 300 Jahr gehabt.“

Zeugenaussagen zur Herkunft des Allmandwaldes

Im 15. Jahrhundert wurden mehrfach Untersuchungen angestellt, „wie es mit dem Wald Strohmberg beschaffen“, und es wurden Zeugen „ad perpetuam rei memoriam“²⁸ verhört, und deren Deposition ad Cammeram²⁹ hinterlegt.

So bekundeten ebenfalls 1416 „vor dem Stattgericht zu Brettheim“ Bertsch Eckhardt, Cuntz von Sultzfeldt, Albrecht Stirner, Albrecht Seybold, Albrecht Heß, Conzel Koch, Jerg Häffner, Thoma N. und Gilg Keßler, „daß dieser Wald Strohmberg allen Anstößern, die denselben erreichen mögen, mit Beholtzung und Wayd Gang eine gemeine Allmand seye“, auch gaben sie an, „daß sie es von hundertjährigen Leuthen gehört, daß niemand kein Eintrag niemahlen allda beschaffen, sondern ein jeder der den Wald erreichen möge, den selben seines Gefallens genoßen, innmasen dann einem unter ihnen Allbrecht Stirner und seine Eltern etlich 100 Morg: nur um der Wayd willen verbrennt, denen kein Eintrag beschehen, als von Kürnbach, die allein gesagt, es hab sich niemand des Walds für sein Eigenschafft anzumassen.“ Damals konnte also durch die (reiche und mächtige) Familie Stirner ohne Rücksicht auf andere Waldnutzer ein Stück von mehr als 100 Morgen niedergebrannt werden, weil man sich Weideland schaffen wollte.

In einer Urkunde von „Bruder Conrat Apt des Closters zu Otterburg, Grawes Orden von Cittels [Zisterzienser], im Maynzer Bistumb gelegen“ von „St: Peters Tag in der Erndt genannt ad Vincula in dem Jahr da man zählt von Christus Geburt 1446“³⁰ berichtet dieser, „daß er von allen Pfaffen und Layen von 50 Jahren her nicht anderst gehört und verstanden habe, dann daß der Wald Strohmberg die

Allmende, als lang und breit die begriffen ist, ein gemein Allmend sey, aller-männigl[ich] und gemeinlich allen denen, die ihne erlangen mögen, hab auch von alten Geistl[ichen] und Welt[lichen] gehört, daß derselb ein rechte Gotts Gab und um Gotts willen darzu geben seye, allen Menschen zu niesen und zu gebrauchen, die ihne erreichen und erlangen mögen, niemand ausgenommen.“

In einem Vidimus (Bestätigung, dass eine ältere Urkunde gerichtlich überprüft wurde, oder beglaubigte Abschrift), ausgestellt „von Geist: Richtern zu Speyer datum am Freytag nach Pfaffen Faßnacht anno 1453“, bekennt Schweickher von Sickingen, „der Sternnenfelß vormalen innen gehabt und lang darin gewohnet, daß der Strohmberg eine gemeine Allmand sey.“ In einem weiteren Vidimus von den „Geistlichen Richtern zu Speyer, deßen Datum ist am Sonntag der Pfaffen FaßNacht ao: 1456“ bekennen Schultheiß und Gericht zu Hohenack, „daß sie H[an]ß Krügen von Häffnerhaßlach uff seinen Ayd verhört, der hab gesagt, daß er von seinem Vatter und mehr ältern Leuthen gehört, der Strohmberg sey ein gemeine Allmand, allen denen Anstößern, die denselben erreichen mögen, mit Holtz und Waydang, er selbst sey mit Vieh darein gefahren, sich auch daraus beholtz, ohn männighs widersprechen.“

Als 1483 der über 80-jährige Martin Heckbach in Bretten angehört wurde, wuste er zu berichten, „daß einer, genannt Riethanß von Gündelbach, dem Schwartzfritzen von Sachsenheim in dieser Allmendt Strohmberg Wiedt gehauen. Als nun Schwartzfritz' Knecht solche hohlen und gen Sachsenheim führen wollen, haben die von [Häfner-]Haßlach ihme Roß und Wagen vorenthalten, der habe ihnen aber zu entbothen, wann sie nicht genug an dem Pferdts hätten, wolte er ihnen noch mehr schicken, sie sollten mit ihme gen Urach, der Enden damals noch die Hoffhaltung und Cantzley gewesen, da wolle er ihnen Brieff und Siegel zaigen, die hinder seinem gnädigen Herrn liegen, die hielten innen, daß der Strohmberg geben wäre zu einer gemeinen Allmendt allen denen, die bey Sonnenschein darein und daraus kommen möchten, darauff die von Haßlach ihme Wagen und Pferdts wieder ohne Entgeltnuß geschickt.“ Die Häfnerhaslacher hatten also das Recht des Schwarzfritz von Sachsenheim bezweifelt, Holz aus dem Stromberg zu holen, welches Recht Schwarzfritz mit Dokumenten aus der Kanzlei in Urach zu beweisen sich erbot. Jacob Schmid und Hans Wagner, „die gleichergestalten zu Brettheim verhört worden“, sagten, „daß sie von ihren Eltern gehört haben, daß der Strohmberg aller Welt, wer den erraichen mag, gemein seye, nach aller Nothdurfft mit Holtz und Wayd zu gebrauchen.“

Zu der Zeit, als Graf Eberhard und der Abt zu Maulbronn „dieses Walds halben strittig gewesen, als anno 1483“ sagten die Schultheißen und Gerichte von Häfnerhaslach, Zaberfeld, Leonbronn, Sternenfels, Diefenbach, Gündelbach, Schützingen und Zaisersweiher einhellig aus, „daß der Wald Strohmberg ein gemein Allmend und auch ihres Gedenckens und bey ihren Voreltern als inngemein genoßen, und allen denen, so solchen erreichen mögen mit Wayd-Gang und Beholtzung zu gebrauchen erlaubet gewesen, ohngeirret von männiglich.“

Im selben Jahr 1483 wurden vor Schultheiß und Gericht zu Derdingen „uff ihre

Pflicht und Ayd verhört“ Metzen Wilhelm, Peter Schloßer, Hans Rauerbach der alt, Hans Fe-senbecker, Wörner Wilhelm, Mercklens Hans, Heinz Greff, Herrmann Keßbrüe und Aberlin Ekherdt. Diese sagten alle aus, „daß ihnen kund und wißend seye, welches sie von ihren Eltern auch also gehört haben, daß der Strohmberg ein Waydang und beholtzung allen Anstößern gemein seyn soll, den zu gebrauchen und zu geniesen, nach Nothdurfft.“ Wegen ihrer Bedeutung wurde diese Aussage von Jerg von Stein besiegelt. Hanß von Gemmingen zu Guttenberg gab an, „er wäre manchmal bey Schimpffen von Gültlingen gewesen, dieweil er Sternenfelß inne gehabt, ihm helfen jagen, das hätte er gehört, der Strohmberg wäre ein eigen der, die ihne erreichen möchten.“

Vor Gericht zu Brackenheim bekundeten 1483 Hainrich Alts, über 90 Jahre, Conlin Klinger, bei 70 Jahren, Michel von Ewisheim, Jergle und Aberlin von Weyler, jeder an die 60 Jahre, und Hans Bender, an die 50 Jahre, „daß sie von ihren Eltern auch bey ihren Zeiten nie anders gehört haben, dann daß der Wald am Strohmberg denen von Kürnbach und dem gantzen Zabergäw zustehe, und ihr gemeine Allmendt seye, und bekuntt-schafftet innsonderheit Hans Schäffer von Niderhoffen, welcher auch allda zu Bracken-heim verhört worden, daß ihme ein solches daher bewußt, weil er lang des alten Eberhard von Sternenfels Knecht gewesen, und zu selbiger Zeit allwegen obgehörter Gestalt gehalten worden sey.“ Hans Bender gab zudem an, „die Badtstub zu Brackenheim seye ihme darauff zu kauffen geben, daß er sich außm Strohmberg als von einer gemeinen Allmendt zu beholtzen Macht habe“.

Die edle Frau von Bomgartshälden

Die Angaben, wer nun diese Allmand gestiftet habe, konzentrieren sich auf eine „edle Frau“, eine adelige Dame. Ein „Vidimus, so den Geist: Richtern zu Speyer hinterlegt gewest, deßen Datum ist 1456“, belegte, dass Schultheiß und Gericht zu Weiler im Zabergäu samt noch vier ältesten Männern daselbst auf ihre Pflichten und Eide verhört wurden, „die haben einhelliglich gesagt, daß sie von ihren Eltern niemahlen anderster gehört oder verstanden, dann daß der Strohmberg also zu einer gemeinen Allmand geben seye *von einer edlen Frauen* allen denen die ihn erreichen mögen und ihme geseßen seyen, den zu gebrauchen mit Waydang und Beholtzung nach Nothdurfft“.

Über die Stiftung des Allmandwalds wusste Aberlin Ekherdt 1483 in Derdingen an-zugeben, „er hätt von seiner Mutter, so bey 120 Jahr gewesen, gehört, daß derselbe Strohmberg *von einer edlen Frau, die auf Bongartshalden geseßen*, um Gotts willen geben wäre allen Anstößern, die ihne erreichen möchten.“

Vor Gericht in Bretten 1483 gab Bernhard Gräff, der alte Schultheiß von Sternenfels, „ein Bepfründter in dem Spithal zu Brettheim“, an, „er sey über die 60 Jahr alt, habe, als er ein Knab gewesen, von seinem Vattern, Cunz Greffen, der zu Derttingen geseßen und auch schon über die 50 Jahr alt gewesen, vielfältig gehört, der Strohmberg wär *von einer edlen Frauen* geben worden, allen Anstößern und allen denen, die ihn erreichen möchten, desgleichen habe ers auch von andern vielen Leuthen gehört.“ Jacob Jöblen von Sickingen „sagt auch uff

seinen Ayd, er sey über die 40 Jahr alt, habe bey einem zu Kürnbach gedienet, Hß Keller genannt, der bey 80 Jahr alt gewesen, welcher ihme gesagt, wie daß *eine edle Frau, die in der Capelle hierauß begraben liege*, den Strohmburg zu brauchen geben allen denen, die ihme geseßen wären und ihn errreichen möchten., welches sein Meister ihme eben da zu mahl erzehlt, als er mit ihme eben uff den Strohmburg ins Holtz gefahren.“ Auch Zeugen von Freudenstein bekundeten, „daß sie von ihren Eltern gehört, daß *eine edle Frau zu Lomgarthelden geseßen*, die habe diesen Strohmburg allen denen, so solchen erreichen mögen, zu einer gemeinen Allmandt nach ihrem Belieben zu genießen geben.“

Für den Berichterstatter ergab sich aus den Berichten, eine adelige Frau von der Bom- oder Lomgartshalde habe den Wald der Allgemeinheit gestiftet, ein Rechtsproblem: „Unter diesen Zeugen seyn etliche und darzu deren eine gute Anzahl, die da sagen, daß dieser Wald von einem Weyb seye verschafft worden, wie kan derselb dann Manlehen seyn?“ Die Frage nach dem Mannlehen wird in anderen Dokumenten nicht erwogen, war also möglicherweise eine Fehlinterpretation des Berichterstatters, der sich nicht denken konnte, dass ein Grundstück anders denn als *Lehen* ausgegeben werden konnte; warum es aber ein *Mannlehen* gewesen sein sollte, lässt sich aus nichts begründen. Wäre der Wald ein Lehen gewesen, hätte vermutlich (wie Karl Mayer 1940 es auch ausdrückt) eine Abgabepflicht an den Lehensgeber bestanden; eine solche Pflicht wird aber noch 1713 durch die Sechsmänner verneint und andererseits die Abgabefreiheit ausdrücklich betont. Eines ist an all diesen Aussagen bemerkenswert: Nicht aus alemannischen Zeiten stamme der Wald, sondern eine Edelfrau habe den Anrainergemeinden den Wald gestiftet. Das ist wohl möglich, vor allem wenn man davon ausgeht, dass es sich um das Eigentum einer Erbtochter, die keine Nachfahren hatte, handelt.

Allerdings könnte dies auch eine Wandersage sein. Ähnliches erzählt man vom Stadtwald von Lauffen am Neckar. Als die Stadt gegründet wurde, hatte sie keinen Wald auf ihrer Markung. Um diesem abzuhelfen, soll ein adliges Fräulein den Wald „Heinriet“ bei Etzlsnwinden im Gebiet der Grafen von Löwenstein gestiftet haben, mit der Bitte, man möge sie zum Dank dafür mit silbernem Gerät (andere sagen, mit goldenem Geschirr) begraben. Das soll auch geschehen sein. Manche verstehen „Gerät“ und „Geschirr“ so, als ob das Fräulein Teller und Tassen samt Besteck aus Edelmetall als Beigabe gewünscht habe, andere erkennen im „Gerät“ und „Geschirr“ Pickel und Schaufel des Totengräbers. In Wirklichkeit ist dieses „silberne Gerät“ (das „goldene Geschirr“ ist eine unverstandene Variante) ein nach der Reformation unverständlich gewordenes „Seelgerät“, mhd. „selegeräte“, eine Stiftung für ein Gebet oder eine Messe am Todestag jedes Jahres. Diese Sage, wonach eine unverheiratete (oder auch kinderlos verwitwete) Gräfin von Löwenstein der Stadt um 1200 ihren Waldanteil gestiftet hätte, findet ihre Stütze im verbrieften Recht der „Gravschafft Lehenstain [darin] zu jagen und zu hagen“, wenn sie auch keine weitere „vorstliche Oberkeit, weeder zu verbiethen noch zu gebiethen“, besaß.³¹

Die Meinung derer von Sternenfels über den Allmandwald

Die Herren von Sternenfels hatten ihre eigene Auffassung von der Herkunft des Allmandwaldes. In einem „Bericht dises Walts“ schreibt Hans Walther von Sternenfels in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts: „Diser Walt, die Stromberger Almandt genandt, muß vor disem Sternenfels zugehördt haben, ob er Lehen oder Aigen waist man anderst nit, alß daß er in den eltesten Lehenbrieffen nit begriffen, sondern erstmals in den 1464 und folgenden Jaren mit disem Worten ‚Den Walt, den man nendt Stromberg, hinder Sternenfels gelegen‘ aingerückhet worden“. Darum habe auch der Landgraf von Hessen (durch seinen Vogt Hartman Relever) „dem Stammen Sternenfels nach Absterben Bernhart von Sternenfels die Restitution desen zugemutet, under anderm auch, daß der verwaigeter Lehen vor ain vorname Ursach zihen wollen, es ist aber mit dem vorangezogenen Urtel 1483 erweisen, daß er vor unvordenckhlichen Jarn ain Almandt gewesen. Desglaichen geben die Anno 1362, 1397 und 1445 Lehenbrieff, daß er in selbigem nit begriffen.“ Wie es die Voreltern Sternenfels in den Lehenbriefen von 1464 und später es geschafft hatten, den Wald in die Lehenbriefe einrücken zu lassen, „davon hat man kain Bericht, man mutmaseth, daß selbiger Waldt Sternenfels, so wol mit Grunt und Boden als auch der Jagens halb zugehörth habe.“ Doch musste auch Hans Walther von Sternenfels zugeben: „Wie er aber von dem Stammen kommen, will sich in Documentis nichts Aigentlichs befinden. Man hat in dem gefirten Strit mit Maullbron und Wirt[emberg] vil Zaigen verhörth, welcher Zaigen Außsagen zwar nicht bey der Stel, daß blose vorher allegirte Urtel ist bey unser Actis, und sonsten mehrers nichts, solte bey Maulbron oder Wirt[emberg] mehrers darvon zu finden sain. Sonsten sint die Zaigen Außsag dahin ergangen, daß selbiger Waldt von ainer von Sternenfels seyhe allen denen, so ihn bey Sonnenschain erraichen kenden, zu ainer Almandt verschafft worden.“ Die Stifterin des Waldes, die edle Frau von der Bomgartshälde, wurde also als Sternenfelserin reklamiert.

WALDSTREITIGKEITEN

Kürnbach klagt gegen Maulbronn und Brackenheim 1472-1482

1472 fanden „wür, Gemein zue Kürnbach,“ Anlass, vor Graf Eberhard von Württemberg gegen die „Herrn zue Maullbron“ Klage zu führen. Diese unterstützen sich, „unßern Allmandt, genant der Stromberg, mit Vich darin zue dreiben undt Holtz darauß zue hawen“ zu nutzen, und die Kürnbacher sagten, „wür meinen, daß sie nit thuon sollen, noch recht haben“. Sie baten den Grafen darum, „wan wür doch vor langen Zeithen solche Clag haben undt unß bißhero nie zuem Rechten geholffen undt Nachwortt worden, welches Recht sey“, nun endlich feststellen zu lassen, „daß die zue fahren noch drauß zue holtzen sie winen³² dan mit Recht“, das heißt, ob die Maulbronner wirklich das Recht hätten, in den Kürnbacher Waldanteil zu fahren, „wan wir doch gegen ihnen verstückht undt understaint sein“³³. Nachdem der Allmandwald nun „undergangen“, also vermessen und abgegrenzt sei, seien die Gemeinden „gehn Pfaffenhoffen an dem negsten Sondag nach der Kürchweyhung³⁴ in dem Jahr alß man zählt 1472“ gekommen und hätten beschlossen, dass alle, „besonder Brackenheim, Güglingen, Eybenspach, Pfaffenhoffen, Weiller, Ochßenberg, Kürnbach, Sternnenfels, [...]

und [...] die andern, die noch zue der Allmandt gehören alß Zimmern, Haßlach, Robach, Zaberfeldt, Michelbach undt Leonbron, mön³⁵ holn jederman Brenholtz undt och Burdeholtz, alß vihl man bedarff, im selber zue brennen, undt soll daß uff beraithen, ohn gefährdt uff Hauffen, undt soll daß Tremere³⁶ den andern nemmen, alß lang es die Wyd heben mag, undt noch daß Brenholtz nit faul auff ist, für Beßen, dan in einem BainWaldt³⁷ auch ist geredt, undt gemacht worden, waß einer Holtz da in hie, daß er weder klein noch groß mehr hoffen soll, undt auch keiner kein Holtz dahin hawen noch brennen soll, undt auch daß keiner kein Holtz nit dahin hawe, damit er Heffe³⁸ oder Ziegel brennen soll.“ Die gemeinsam gefundene Regelung, dass verstocktes und versteintes Gebiet dem Eigentümer unbeschadet gelassen werden müsse, hätte eigentlich genügen sollen, ungerechtfertigte Maulbronner Ansprüche abzuwehren, aber „bey dißer Abredung undt Veraining wollen die von Brackhenheim nit bleiben“ und so wurde die Sache nicht ausgetragen. Darum baten die Kürnbacher den Grafen darum, den Brackenheimer Vogt mit der Durchsetzung zu beauftragen.

Tatsächlich geschah trotz der Bestätigung der Waldordnung 1472 in der Maulbronner Angelegenheit nichts. Daher riefen am 4. Januar 1482 die „erbern Hanns Köl und Claus Kirchberger, beyd von Kürnbach“, den Schultheißen und das Gericht von Hohenhaslach in der Maulbronner Sache an. Ein wichtiger Zeuge war ein gebürtiger Sternenfelser, genannt Sternhans, der früher Hohenhaslacher Schultheiß gewesen war. Er sollte nach Aussage der Kürnbacher Kenntnisse haben, die „die ersamen Herren von Mulbrun berüren eins Walds halb, den man nent den Stromberg“, also über die Maulbronner Waldberechtigung, aber er hatte sich bisher geweigert, darüber auszusagen. Schultheiß und Gericht sollten Sternhans zur Aussage bringen. Durch seinen Fürsprecher ließ Sternhans endlich dem Gericht mitteilen, „das er zu Sternenfels erzogen und selßhafft da gewest sy, doch lenger dan vor vierzig Jarn, und sy im kunt und wissend von dem Wald, den man nent den Stromberg, das die von Mulbrun, sie und die Iren, kein Gerechtigkeit inn dem Wald gehapt hond zu hawen, es wer clein oder groß“. Natürlich hätten die Klosterleute im Wald sich Holz geholt, „wan sie aber ettwas darinn hiwen, musten sie heimlich thon, und wan die von Kürnbach des innen wurden, so hetten sie das nit von in gelitten“. Als Beispiel dafür, dass Maulbronn sich früher nicht am Stromberg-Wald beteiligt habe, nannte er den Brand des Waldes zwischen Diefenbach und Sternenfels vor über fünfzig Jahren. Das hätten die Maulbronner Klosterleute von Diefenbach wohl gesehen, aber nichts getan. Dagegen „wurden die von Kürnbach innen, das der Walt brunde, und zogen mit gantzer Gemeinde uß und läschten den Walt, die von Mulbrun, weder sie noch ir Leut, hufften darzu mit, das der Walt gelestigt wurde“. Überhaupt sei es so gewesen, wer etwas aus dem Wald habe nehmen wollen, „must das allweg an den von Kürnbach erholen“.³⁹ Der Waldbrand war wohl der 1416 vor dem Stadtgericht von Bretten verhandelte, bei dem die Familie Stirner mehr als 100 Morgen niedergebrannt hatte, um Weideland zu schaffen. Damals hatte sich kein Mensch darum gekümmert, außer die von Kürnbach, „die allein gesagt, es hab sich niemand des Walds für sein Eigenschafft anzumassen.“ So war es wohl gekommen, dass Kürnbach sich besonders für den Wald verantwortlich fühlte. Natürlich waren auch die Kürnbacher keine dauernden Ökofreaks, 1713 musste

man ihnen (und den drei Sternenfelser Lehensorten) vorwerfen, sie seien „biß daher gar zu bund und allerdings unverantwortlich mit dem Bauholz umgangen“.

Entscheidung zwischen Württemberg und Maulbronn 1484

Die oben genannten Berichte von der Herkunft des Allmandwaldes spielten eine große Rolle in dem gütlichen Entscheidungsprozess zwischen Württemberg und Maulbronn wegen der Allmandwaldnutzung, der 1483 unter dem Vorsitz des Deutschordensmeisters Reinhard von Neipperg⁴⁰ und dem Beisitz von Wendel von Remchingen als Maulbronner Beisitzer, und nach dessen Tod von Hans von Gemmingen, dem Vogt von Germersheim, am Dienstag nach Sebastians Tag in Speyer abgehalten wurde. Der Entscheid stellte fest, „was ein jeglicher am Strohmberg Holtz oder Trieb habe, daß ihme innsonderheit zustehe und untersteint und unterscheiden seye, soll demselben bleiben, und das übrig, das Allmendt seyn wird, soll gebraucht werden mit Waydgang und Beholtzung von allen denen, die solch Allmendt mögen erreichen, wie dann von Alters herkommen ist. Doch soll solch Allmendt mit Verbrennung des Holtz umb der Wayd willen nicht verwüstet, sondern mit solchem Gebrauch, ohngefährlich gehalten werden“.

Da indessen die Parteien Württemberg und Maulbronn diesen gütlichen Entscheid nicht annehmen wollten, wurde am 18. Dezember 1484 abermals ein Gerichtstag gehalten, bei welchem „Reinhard von Neyperg, Meister Teutsch Ordens“ und die Beisitzer Diether von Handschuhsheim, Hans von Gemmingen, Hans von Reischach und Burkhardt von Ehingen nach „Clag-Antwurt, WiederRed und allem Fürbringen auch nach vielfältigem Rath der Schrifft-Gelehrten“ jedoch beschlossen, es bei dem Entscheid von 1483 zu belassen. Der Beschluss vom 18. Dezember 1484 lautete daher: „Ist abgeredt, was ein jeglicher am Strohmberg Holtz oder Trieb habe, daß ihme innsonderheit zustehe, und untersteint und unterscheiden seye, soll demselben bleiben, und das übrig das Allmendt seyn wird, soll gebraucht werden mit Waydgang und Beholtzung von allen denen, die solch Allmendt mögen erreichen wie dann von Alters herkommen ist, doch soll solch Allmendt mit Verbrennung des Holtz umb der Wayd willen nicht verwüstet, sondern mit solchem Gebrauch ohngefährlich gehalten werden, und als wir, der Obmann und Zusätze, die gedachte Partheyen Würtemberg und Maulbronn ihr Gebrechen nach unserem Treuen und vielfältigem Fleiß gütlich nicht haben vertragen, haben wir uns uff heut datum zu endlicher Beschließung zusammen gethan, und mit hohem Fleiß untereinander besucht und besprochen, mit Entdeckung der manigfaltigen Rathschlegen von allen Theilen fürbracht, und also nach Clag-Antwurt, WiederRed und allem Fürbringen, auch nach vielfältigem Rath der Schrifft-Gelehrten und andern darzu nach unserem, des Obmanns und der Zusatz, selbst bestem Verständniß erkennen wir im Wiederrechten des Strohmbergs halber, daß durch Uns Obmann und Zusatz uff den gütli: Tag zu Speyer am Dienstag nach St: Sebastians Tag anno octuagesimo tertio⁴¹ daselbst gehalten, gütlich abgeredt, darbey laßen wirs bleiben, und deß zu wahrer Urkund, so haben wir Reinhard von Neyperg, Meister Teutsch Ordens, unser und wir, die gemelte Zusatz, nemlich Diether von Hundschesheim, Hanß von Gemmingen Vauth von Germersheim, Hanß von

Reischach und Burkhardt von Ehingen, unser jeder sein angebohren Insigel mit Wißen thun hencken an diesen Urthelbrieff, der geben ist am Sambstag nach St. Lucien der Heyligen Jungfrauen Tag, als man zählt von der Geburth Christi Unsers Herrn Tausend Vierhundert und im Vier und Achtzigsten.“ Der Beschluss von 1483-1484 lässt im Umklaren, ob Maulbronn denn schon immer nutzungsberechtigt war oder nicht, denn es ist nur die Rede davon, dass der Anteil mancher Gemeinden, der unterstockt und untersteint sei, nicht zur Allmand gehöre. Aus den frühesten Berichten über den Strombergwald ergeben sich keine eindeutigen Angaben zu Maulbronn's Rechten. Erst 1612 findet sich die nicht weiter dokumentierte Feststellung: „Brackhenheim, Güglingen, Maulbron undt Herrenalb, haben die Allmandt schon über 300 Jahr gehabt“, also bereits im 14. Jahrhundert, wie das ja auch die Aussagen der uralten Leute des 15. Jahrhunderts belegen.

Es bleibt bei dem Widerspruch der durch Sternenhans in Hohenhaslach gegebenen Aussage von 1482, „das die von Mulbrun sie und die Iren kein Gerechtigkeit inn dem Wald gehapt hond zu hawen, es wer clein oder groß“, und der Aussage von Schultheiß und Gericht der Maulbronner Klosterorte Diefenbach, Gündelbach, Schützingen und Zaisersweiher von 1483, „daß der Wald Strohmberg ein gemein Allmend und auch ihres Gedenckens und bey ihren VorEltern als inngemein genoßen, und allen denen, so solchen erreichen mögen mit Wayd-Gang und Beholtzung zu gebrauchen erlaubet gewesen, ohngeirret von männiglich“, also wohl auch Allmende des Klosters Maulbronn. Diese Aussage der vier Klosterorte galt schließlich als Beweis für Maulbronn's gerechtfertigte Ansprüche.

Derdingen klagt gegen die anderen Gemeinden 1508

1508 entspann sich zwischen „Unßern Underthonen, Zuegehörigen, undt Verwandten, Burgermaister, Gericht undt gantze Gemeindt, Unßer Statt Brackhenheim, auch Schultheis, Gericht undt Gemeindten zue Güglingen, auch der Dörffer, Weyller undt Fleckhen mit nahmen Haußen, Maimbsheimb, DürrenZimmern, Cleebron, Haberschlacht, Northen, Bothenheim, Pfaffenhoffen, Eybenspach, FrawenZimmern, Robach, Kürnbach, Ochßenberg, Leonbron, Zaberfeldt undt Michelbach, alß Cläger“ einer- und „Schultheis, Gericht undt gantzer Gemeindt zue Derttingen, Antworttern“ andererseits ein anderer Streit „von wegen deß Waldt Stromberg genant“. Die klagenden Gemeinden waren der Auffassung, der Wald stehe allein ihnen als „Gemeint undt Allmandt“ zu, „mit der lang hergebrachten Gerechtigkeit, sich darauß mit Brenholtz, Wayden undt andern Notturfftten zue beholtzen“. Die zum Kloster Herrenalb gehörige beklagte Gemeinde Derdingen habe aber kein Recht im Wald, sie solle daher von ihrem unbilligen Vornehmen abstehen und „sich deßselbigen Waldts zue müeßigen, mit Abdrag Costen undt Schaden“.

Da die Derdinger widersprachen, wurde die Sache vor das Hofgericht gebracht und nach mehreren Verhandlungen am „Mondag nach S: Catharina, der Haylligen Jungfrawen Dag“ (27. November) 1508 endgültig durch die württembergischen Hofrichter und Räte entschieden. Es wurde festgestellt, dass „zue ver-

gangner Zeit weillundt Unßer Vetter Hertzog Eberhardt zue Württemberg der Älter löblicher Gedächtnus, von wegen Unßer Arm Leüten undt Schirmbsverwanten an einem, undt daß Gottshauß Maullbronn, daß dazuemahl in Schutz undt Schirm der Pfaltz geweßt, von wegen sein undt seiner Armen Leüthen von gemelts Waldts Stromberg wegen, von weylant Herrn Renhardten von Newberg, TüthenMaistern⁴², damahls alß gemeinen Obman mit gleichem Zuesatz in Rechtforttigung gegen einander gestanden, undt aber damahls, sich zue beedenthailen von demselben Obman undt Zuesetzen, durch Ihren angekehrten Fleiß in der Güet-tigkheit, deß halb vertragen, lauth undt innhalt deß VerdragBrieffs (vergliehen zu Speyr Dienstag nach Sebastians Tag 1483⁴³)“.

Nach diesem Vertragsbrief konnte das Urteil des Hofgerichts nicht anders lauten, als dass die „von Derttingen zue Zeithen deß gemelten angezaigten Verdrags, auch dar von undt solang zue Recht gnueg inn undt ihnen die Waidt in gemeltem Waldt Stromberg zue suechen, deßgleichen Holtz darinen zue hawen, inn Bruch undt Übung geweßt“. Es stellte fest, „daß dan sie benanten von Derttingen, deßgleichen deß Gottshauß Herrenalb Pfleger, daselbst fürohin Fuog, Macht undt Recht haben sollen, sich deß bemelten beclagten Waldts Stromberg genant, mit Holtzung, auch Besuechung deß Waydtgangs undt andern zue gebrauchen, zue nutzen, undt zue nießen, gleicher Weiß undt aller Maßen undt Gestalt, wie die bemelten von Brackhenheim, Kürnbach, undt ihr mitverwanthen Cläger, der obgemelten bestimpten Fleckhen, Weyller undt Dörffer, ohngefährlich alles unverhindert“. Den beiden Parteien wurde aufgetragen, sie sollten des „Handels halb, gäntzlich undt gar miteinander gericht, geschlicht, geaint undt verdragen heißen undt sein“. Die Anwälte der Kläger, Aberlin Schärtlin von Brackenheim, Hanß Romelstein von Kürnbach und Hanß Beroldt von Güglingen, und der Beklagten, nämlich Enderis Faulhaber, Michel Hamberg und Jacob Braiter, mussten mit „handgegebenen Treuen“ geloben und versprechen, dass dieses Urteil auch eingehalten werde.

Meister Hans Mai von Gochsheim klagt gegen Kürnbach 1598

Die Nutzungsrechte am Strombergwald verboten es, dass mehr als das benötigte Holz geschlagen und an Fremde verkauft wurde. In den Orten wurde das aber sehr verschieden gehandhabt. Während Kürnbach seine besondere Verantwortung bereits 1416 gezeigt hatte, sah man die Dinge in Sternenfels nicht so eng. Zu spüren bekamen dies die Holz- und Wiedenhändler Hans Mai aus Gochsheim. Er beschwerte sich 1598 wegen der Behinderung seines Holzhandels durch württembergische Untertanen in Kürnbach.

In seinem Beschwerdebrief an den Herzog berichtete er, dass „ich ein Jahr zwey oder drey ungefährlich umb etliche, zue Dieffenbach gelegen, bi Sternnenfels Wid zuem Schaffpferch auch zue der Erndt umb Gelt kauffen han, die also die Jahr ohnverhohlen öffentlich durch Sternnenfels gefahren, darin mir kein Mensch gedragen“. Nie habe ihn jemand darauf angesprochen. Als er nun „uff Johanis undt Pauli aber ein Wagen mit Wüden wollen mein Knecht hohlen laßen, wie vor, die er also von den, so mir zue kauffen geben haben, empfangen“ habe, seien die von Kürnbach „mit merckhlicher Versamlung in Waldt kommen“ und hätten „mein Knecht mit Wagen undt Pferd, auch die zwen, die Wüdt zue Kauff undt

uff geladen haben, gefangen undt gehn Kürnbach gefüehrt“. Er sei dann zum Schultheißen von Kürnbach gegangen und habe ihn gefragt, „inn welcher Meinung sie mir mein Knecht Wagen undt Pferdt gefangen haben“. Der habe ihm geantwortet: „Ich soll gemach thuen, es sein zwen geschickht von Kürnbach undt Sternenfels worden, gehn Brackhenheim zue Keller qua⁴⁴ Vogt undt dem Gericht, die werden mier beschaidt bringen, warumb undt wie man mich halten soll.“ Er habe gewartet, bis abends die zwei vom Brackheimer Gericht gekommen seien und ihm den dortigen Gerichtsbeschluss eröffneten: „Ich soll in drey Pfundt fünff Schülling Heller geben, [weil] sie mein Knecht, Wagen undt Pferdt in ihren Wälden erwüschet haben“; und die beiden, die ihm Wieden verkauft hatten, sollten ebensoviel Strafe zahlen. Er habe daraufhin gebeten, „daß sie ansehen wollen mein Unschuld, daß ich gewendt undt vermeint bin geweßen⁴⁵, sie [die zwei Verkäufer und Helfer] haben deß Macht, in der Allmandt Holtz zu verkauffen, undt vormahls ihne öffentlich alda gehohlt von niemandts gewärth“. Er habe, weil man ihn nicht angehört habe, angeboten, „gehn Stuetgardt, Vayhingen oder Tüwingen oder wo die Obrigkheit“ ihn hinzitieren werde, vor Gericht zu kommen und dafür ein Pfand zu stellen; man solle ihm aber sein „Geschür“ aushändigen, weil er es „zue großer Notturfft“ benötige. Schließlich habe man ihn gezwungen, ihnen Geld zu geben mit der Zusage, „waß ich zue Brackhenheim herlangen mög, gunden Sie mier wohl“. Man hatte also wohl die Hoffnung, dass Brackhenheim ihn nicht besser behandeln werde als Kürnbach. Mai richtete an den Herzog die untertänige Bitte, „mir gegen Vogt undt Keller zue Brackhenheim behülfflich zue sein, darmit sie verschaffen mit den von Brackhenheim, undt Kürnbach, daß sie mir Mein Gelt so sie mir unbillich abgenommen, wider geben“. Das Ergebnis seiner Beschwerde ist im Allmandwaldbuch nicht enthalten.

DER HESSISCHE WALDKRIEG

Die Landgrafen von Hessen und das katzenellenbogische Lehen Kürnbach

Die gefährlichste Auseinandersetzung um die Waldnutzung wurde allerdings vom Ausland her geführt. 1320 hatten die Herren von Liebenstein ihren Besitz im Flecken Kürnbach an die Grafen von Katzenellenbogen verkauft, deren dortige Lehensleute die Herren von Sternenfels waren. Bereits nach 1380 bekamen auch die Grafen von Württemberg Anteile an Kürnbach. Der katzenellenbogische Teil samt dem Grafentitel wurde 1479 den Landgrafen von Hessen (später Hessen-Darmstadt) vererbt. Damit war neben dem seit nach 1380 in Kürnbach berechtigten Württemberg ein zweiter Oberherr im Ort.

Wären die Ortsherren Kürnbachs niederadelige Lehensträger gewesen, hätten sie sich wohl untereinander leicht geeinigt, so wie die Ganerben von Bönningheim oder anderen Orten. Beim Hochadel dagegen führte das Nebeneinander zu Spannungen, weil jeder Dynast sein Territorium ausdehnen und abrunden wollte.

Es begann damit, dass Ludwig der Jüngere, Landgraf zu Hessen, Graf zu Katzenellenbogen, Dietz, Ziegenhain und Nidda und später sein Erbe und Nachfolger Landgraf Georg, das an die Sternenfelsler ausgegebene Mannlehen einzogen und nach dem Tod von Bernhard von Sternenfels dessen Erben „Jacob Christoffen, Veithen, Philipß Bernharden von Sternenfels zu Ochsenberg,

Michelbach, Zaberfeldt Gebrüdern und Vettern“ die erbetene Belehnung verweigerten.

Nach über 30 Jahren harter Auseinandersetzungen einigten sich Hessen und die Sternenfelser 1629 darauf, dass diese auf das Lehen verzichteten, der Landgraf ihnen dafür aber „20 Taussent Gulden jetziger Franckhfurter Wehrung, den RaichsThaller zu 1½ f gerechneth, thutt 13 333 guter gerechter Raichsthaller und 1½ Kopffstückh,“ in Raten auszahlen sollte. Er versprach, er werde „zu Darmbstat ainliffen lassen werden 1000 f oder 666 RaichsThaller und 3 Kopffstückh, ferner im Jahr nach Christi geburth Anno 1632 in der Ostermeß zu Franckhfurt 19000 f oder 12666 und 3 Kopffstückh, daß also obgedachte gantze Summa der 20 daussent Gilden oder dreyzehndaussent dreyhundert und dreissig RaichsThaller und 1½ Kopffstückh vor gentzlichen Außgang der Franckhfurter Ostermeß Anno Christi 1632 richtig gewiß und unuffhaltlich gantz und gar auff Zeith und Zill alß obsteth bezaldt sain soll“.

Die Sternenfelser beschworen diese Abmachung mit „körperlichen Eiden“ und bekamen zugesichert, dass sie sich im Fall der Nichtbezahlung kaiserlichen „Executionsproces“ suchen könnten. Hessen behielt sich aber andererseits vor, für eine Minderung des Lehens, weil nicht mehr alles, was die katenellenbogischen Lehenbriefe aufführten, nach der langen sternenfelsischen Lehenschaft noch vorhanden war, Regress zu nehmen.

Am 19. März 1629 wurde der Vertrag darüber von „Jeorg Lantgraff zu Hessen“ und den Herren Jacob Christoph, Veit, Philipp Bernhard, Hans Jörg, Hans Walther, Bernhard, Johann Bernhard, Eberhard und Georg Christoph von Sternenfels in Darmstatt unterzeichnet.⁴⁶

Kleine Ursache - große Wirkung

Im Zusammenhang mit der Weigerung des Landgrafen, die Sternenfelser mit Kürnbach zu neu belehnen, entfachte der neu eingesetzte „Landtgravische Heßische Diener zue Kürnbach, Hardman Relever“ in den Jahren nach 1598 einen Streit um die Nutzungsberechtigung am Stromberg-Hartwald. An den Forstmeister auf dem Stromberg schrieb Relever am 6. Mai 1598, der württembergische Forstknecht Stoffel Sorg und der Kürnbacher Schultheißenamtsverweser hätten ihm in Kürnbach den Befehl Herzog Friedrichs übergeben, dass niemand seinen Hund in den Stromberger Forst, bei Strafe von einem Gulden, mitnehme und laufen lasse. Er habe zwar - angeblich nicht auf Bitten des Herzogs von Württemberg, sondern auf Befehl seines Landgrafen - bewilligt, dass das Mitnehmen von Hunden in den Wald verboten werde. Dann aber kam es hageldick. Diese „Bewilligung“ begründete er so: Weil der Stromberg und die Jagensgerechtigkeit darin *landgräfliches Eigentum* sei und die Wildfuhr daran und darum angrenze, solle Württemberg aus dem hessischen Eigentum, dem Stromberg, und anderen angrenzenden Wildfuhren kein Nachteil durch Hunde hessischer Untertanen entstehen. Daher habe er das Verbot in beider Fürsten Namen publizieren lassen. Er habe aber in der kurzen Zeit seines Hierseins erfahren müssen, dass bisher württembergische und andere Untertanen vermeintlich

hergebrachtes Recht haben wollten, aus dem Stromberg - durch welche Vergünstigung oder Verstattung sei ihm unbekannt - Holz zu entnehmen. Er bat darum im Namen seines Fürsten, Landgraf Ludwigs des Jüngeren zu Hessen, der Forstmeister möge die württembergischen Untertanen Güglinger und Brackenheimers Amts dazu anhalten, „hinfüro außerm Stromberg zue verbleiben, item den Waydt: undt Beholtzung darinen bey Straff 50 f sich fernner nicht anzuemaßen“. Das war natürlich starker Tobak: Denn obwohl die ehemals katzenellenbogischen und nunmehr hessischen Untertanen in Kürnbach wie die württembergischen Untertanen dort nutzungsberechtigt waren, war der Stromberg württembergisches Herrschaftsgebiet.

Im gleichen Sinne wie an den Forstmeister schrieb Relever am Tag darauf auch an die sechs Strombergmänner. Er behauptete ihnen gegenüber, dass dem Landgrafen Ludwig dem Jüngeren von Hessen durch das nicht wieder ausgegebene sternenfelsische Lehen „sein aigen Gueth widerumb aygenthumblich heimbegefallen, sich auch desselbigen niemandts hinfüro ohn Seiner Fürstlichen Gnaden gnädigen Consens undt Vorwißen anzuemaßen befüegt, vihl weniger ainig Holtz dan wie bißhero beschehen bey 50 f unnachlässiger Straff zue hawen erlaubt ist noch sein soll.“ Er forderte: „Damit sich nun mönniglich mehr obermelter Ämpter Brackenheim undt Güglingen, item maulbron-nische angehörige Stätt, Fleckhen undt in vor künfftiger Straff Nachthail, Spott undt Schandt umb so vihl mehr zue hüeten, wollet ihr sampt undt sonders alles ihren Vorstehern, solches zuer Nachrichtung berichten, anzaigen undt vermelden, sich hinfüro in Eventum darüber einichs wachßenden Nachthail der Ohnwißenheit, umb so vihl weniger haben zue entschütten, oder vorzuewenden“. Der Landgraf werde jedoch, wenn jemand beim ihm, Relever, darum bitte, „in Gnaden fürstlich Gemüeth erweißen, auch umb gebührlich billich Vorstgelt Holtz volgen laßen.“

Der Prälat und sein Verwalter Hanß Philipp Mehe von Maulbronn, an die sich die Sechsmänner wandten, sahen es mit Schreiben vom 11. Mai 1598 „nicht vor unrathsam“ an, „uff einen geraumbten Dag gehn Güglingen, Brackenheim, oder andergelegner Orth“ mit den hessischen Verordneten zusammenzukommen und sich zu vergleichen. Noch war man der Meinung, es handle sich um die Tat eines übereifrigen hessischen Beamten und nicht absichtliche Störpolitik.

Der Ton wird schärfer

Am 12. Mai hatte auch der Forstmeister im Stromberg, Poppo von Witzleben in Freudental, Releviers Schreiben durch den Allmandknecht von Sternenfels zugestellt bekommen. Er äußerte in seiner Antwort vom 15. Mai seine Verwunderung, dass Relever sich „im Gehültz, der Stromberg genant, vihlleucht weiter vorstliche Gebott undt Verbott anzulegen anmaße“. Den äußeren Anlass, dass Forstknecht Stoffel Sorg „umb Vergünstigung ersuchet, daß er mög ein gemein Verbott anlegen, daß keiner wer der seye, bey Straff eins Guldens, einen Hund in gemelt Gehültz führe oder lauffen laße“, habe er diesem „Ampts halb mit allem Fleiß verwüßen, dan da es geschehen, so hette er hochsträfflich gehandelt“. Allerdings sei der „deßen mit nichten geständig, sagt daß ihme mit dißer Klag ohngüetlich geschehe“, denn natürlich hatte Sorg nicht um die hessische Gunst

gebeten, wie Relever angab, sondern einen Befehl seines Herrn ausgerichtet. Insofern hielt von Witzleben die Sache auch für erledigt, da der Streitpunkt (seiner Meinung nach) gar nicht existierte.

Aber mit „mehrer Verwunderung“ habe er aus Relevens Schreiben ersehen, „daß Ihr Euch von Heßen wegen understehen wolt, allen, die im Stromberg BeholtzigungGerechtigkeit haben, dieselbe [bei] Straff [von] 50 f zue verbieten“. Er könne, so schrieb der Forstmeister, „nicht ersinen noch vermueten, waß doch Hößen in deß Durchl: Herrn Friderichs Hertzogen von Württemberg undt Töckh, Graven zue Mömppegardt, Meines Gnädigen Fürsten undt Herrn, LandtFürstlicher hoher, niderer undt vorstlicher Obrigkeit für Gerechtigkeit zue haben vermeindt.“ Die Sechsmänner, von denen fünf württembergische „gelobte undt geschwohrne“ Untertanen und nur „der sechste ein sternnenfelsischer zue Zaberfeldt geseßener Underthon“ seien, hätten Hessen ja wohl nicht zu gehorchen; ihm komme „Ewer Vermeßenheit aller frembdlichst“ vor, er lasse daher diese „vermeinte Protestation auff ihren Uhnwerth beruehen“ und vertraue darauf, dass Relever sich damit zufrieden geben und keinen weiteren Grund zu Beschwerde geben werde; im übrigen solle er versichert sein, dass sowohl der württembergische als der hessische Fürst „bey ihr uralten hergebrachten Gerechtigkeit undt Nießung gebührlich“ gehalten würden.

Am 18. Mai 1598 schrieb Relever seine Gegenantwort an den Forstmeister. Er bestritt, dass der Forstknecht und der Schultheißenamtsverweser ihn nicht um eine öffentliche Publikation gebeten hätten. Das könnten die beiden „als Biderleith“ nicht in Abrede stellen. Er berief sich auf das hessische Recht an Kürnbach, aus dem er sein Verhalten begründete. Er wolle aus „christlicher Billigkeit nach genaigt sein, waß einem Fürsten von Gott undt Rechts wegen zuekompt, dasselbig auch vor sich selbst schuldiger Gebühr ohngesperet genommen undt gebrauchen [zu] laßen“. Den Stromberger Forst betreffend, bestritt er, dass er aus „Vermeßenheit“ gehandelt habe, sondern „ich anderst nichts gethon hab, alß Befelch [sei] und [wozu die Landgrafschaft] Heßen befüegt“. Er verlangte weiterhin, dass die „Ampts angehörige Brackhenheimer, Güglinger, Maulbroner Ampts undt andere Interessierten mit gebührlichem Ernst auß dem Stromberger Waldt, Holtz undt Waydtgang Nutzungen sich an hößischer Vergünstigung hinfüro bey Pöen 50 f unnachlässiger Straff anzuemaßen, ab: undt darvon zue weißen“ seien. Er glaube auch nicht, dass der Forstmeister von „Fürstl[icher] Durchl[au]cht Württemberg Befelch haben werden, einen Fürsten deß Reichs in seinem Aigenthumb, wider beßer Wißen, zue contradiciren, *dan hundert Jahr Unrecht ist niemals Recht geweßen.*“

Am 19. Mai schrieben die Sechsmänner an den Forstmeister, ihnen eine Abschrift der Waldordnung zukommen zu lassen und dem Herzog einen Bericht zu senden. Von Witzleben meldete darauf dem Herzog, Hartman Relever, ein hessischer Kanzleiverwandter, der vor etlichen Wochen nach Aufhebung des Sternenfelsers Lehens nach Kürnbach gekommen sei, habe die Lehensuntertanen „gleich nach seiner Ankunfft in Huldigung genommen“ und, wie er, von Witzleben, erfahren habe, von den Witwen dort verlangt, dass sie „ihm alle ihres Junckhern seeligen,

hinderlaßene Brieff undt Urkhunden, zue Handen stellen müeßen“. Er solle „sich sonsten auch allerley Gewalts gegen den Underthanen anmaßen“. Was Relever aus solchen Urkunden erfahren habe, wisse er nicht, doch lasse er sich vernehmen, „der große Allmandt Waldt, der Stromberg genant, deßen bey den 1500 Morgen, sey ein Zuegehörung deß hößischen Lehens“, womit er seine Anmaßung begründe. Von Witzleben stellte dagegen fest: „Dißer gemelt Waldt, ligt mitten in E[uer] Fürstl[ichen] Gn[aden] Stromberger Vorst, darinen von Ew. Fürstl. Gn. wegen ich bißhero alle vorstlich Obrigkheit, gar nichts außgenommen, mit Wißen aller von Sternnenfels, rüehig undt uhnverhindert jeder auch möniglich geübt undt gebraucht, undt wie ich von den Eltesten vornimb, daß es die vor mir, von dem von Wittershausen her geweßener VorstMaister, nicht weniger auch also gehalten, zue dem ist dem Vorstlägerbuech follio 103 ein alter Vertrag undt Ordnung, der bey Marx Scharnstetten AmptsZeithen auffgericht worden, einverleibt, dar von ein gleich lauthende Abschrifft mit B. hiebey ligt, darinen vermelt, daß dißer Waldt eine guethen Anzahl Stätt undt Fleckhen, die im Vertrag mehrerthails mit Fleckhen, als ein Allmandt zueständig undt daß sie ihne vor vihl Jahren, über Menschen Gedächtnus innen gehabt undt darmit sie den selben gebührlich undt fridlich mit einander nießen mögen, so erwöhlen sechß Männer, ob gueter nutzlicher Waldt Ordnung zuehalten, undt ohngebührlich schädlicher Verwüestung zuefürkommen.“ Von Witzleben bat darum, man möge in „Ew: Fürstl: Gn: Registeratur“ genauere Nachrichten einziehen und ihm mitteilen, damit er den herzoglichen Befehlen nachkommen könne.

Inzwischen hatte Relever am 26. Mai 1598 den Sechsmännern wieder einen Brief zuge-sandt. Er schrieb, sie hätten „frävenlich vermeßenlich“ seinem Ge- und Verbot zuwider, in „meines gnädigen Fürsten undt Herrn Aygenthumb Stromberger Waldts ohnzehliche vihl ayche Bäum anietzo wie gesagt in verbothener Zeith, dan man ohne daß sonsten inn gemein allen nutzborn Holtz diß Zeit Jahrs pflegt zue schonnen, gereuthet, abzuehawen undt zue verkauffen. Solcher vermeßener Drutz, Stoltz, undt Hochmuth mier von euch aller frembdest fürkommen, da mit Ihr euch nun nicht so lüstig an den oberzehlt zue vergreifen, understehen möget, auch euch selbstn allerseiths vor Schaden, Nachthaill, Spott undt Schandt seyey, will ich Euch darvor gewarnnet haben, auch abermahls cum reiterata protestatione⁴⁷, daß [...] mein Gnädiger Fürst undt Herr, Aigenthumb Stromberger Waldts auß Hößen Euch kein Fuog, Recht, Macht thuon oder laßen zue Ewer vermeßen ohnbefüegten Vornemen noch sonsten kein Ahnlaß gibt oder freindtlich zue verrichten, verstaten thuet, Ihr auch zue solchem Anmaßen kein Recht habt, bey 1000 fl schuldigen verwürckhten Abdrags Gelts [...] ernstlich verboten haben, daß ihr wie oben vorlang nach erzehlt Euch vermeßentlich nicht understehen wollet, jetziger ohngewöhnlicher Zeit dem Landtgraffen auß Hößen in seinem Aygenthumb Schaden zuefüegen oder ainig Holtz zue hawen, bey Straff vermelter 1000 fl undt fernner verwürckhten Abdrags Gelt, so in Eventum von euch SechßMännern undt niemandt anders eingebracht undt gefordert, auch erlegt werden soll“. Er drohte den Sechsmännern - denen er natürlich gar nichts vorzuschreiben hatte - wenn sie glaubten, der Landgraf von Hessen sei „euch etwaß entseßen, eß hab kein Noth“, so werde dieser den württembergischen Herzog verständigen, der werde dem Landgrafen „gegen ewerm vermeßen

Unfuog die Handt bietten undt euch ihnen zue Straff anweißen“. Die „Herren laßen nicht von Euch ab“ und „die befreundte Herren haben lange Arm“ ließ er sie drohend wissen.

Württemberg geht gegen Relever an

Jetzt war es Zeit für die herzogliche Regierung in Württemberg, energisch zu reagieren. Durch Obervogt Wolf von Uhrmühl und Kanzler Martin Aichman ließ Herzog Friedrich seinem Forstmeister mitteilen: „Waßerley Übermuoth der hößische Diener zue Kürnbach, Hardtman Relever, mit Anlegung etlicher Gebott gegen unßern Underthonen zue gebrauchen sich annaßt, daß Wür uß deinem underthönigen Bericht undt den selbigen bey gelegten Schröfften ableßendt vernommen. Demnach ist Unßer Befelch, Due wollest Dich unverzogenlich sambt unßerm VorstKnecht auff Sternnenfels undt noch einem gen Kürnbach verfügen undt Ihm dißen hiebey verwarten offenen Zettul erstlich verlesen laßen, darnach zue Handen stellen undt ihm darbey anzaigen, es seye Unßer ernstlicher Befelch, daß er sowohlen Unßern Underthonen zue gebietten, alß in Unßerm Vorst etwaß Thättliches für zuenehmen entlich oberstehe, dan du habest von Unß befelch, sowohl Unßer vorstliche Obrigkheit alß Unßere Underthonen bey dem Ihren gebührlich handtzuehaben, deß hab er sich entlich zue versehen“. Jetzt trat Württemberg also dem hessischen Usurpator im Ort Kürnbach selbst mit drei Männern entgegen - dem Forstmeister als Vertreter der Herrschaft und den zwei Forstknechten als ausführenden Organen.

Das Schreiben Herzog Friedrichs an Relever, dessen amtliche Eigenschaft als Vertreter Hessens dabei in Frage gestellt wurde, lautete recht barsch: „Dem durchleychtigen hochgebohrnen Fürsten undt Herrn, Herrn Friderichen Hertzogen zue Württemberg undt Teckh, Graffen zue Mömppegardt, Herrn zue Haydenheim, kompt für, wie daß einer, der sich für deß auch durchleychtigen hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Ludwigen deß Jüngern LandtGraffen zue Hößen Diener außgibt, Hardtman Relever und-terschreibt, undt sich dißer Zeith zue Kürnbach, der sich aigensiniger ohnbedächtlicher Weiß understanden, hochgedachts Unßers Gnädigen Fürsten undt Herrn, Herrn Hertzogen zue Württemberg Underthonen bey Straff 50 f zue verbiethen, daß sie in dem in ihrer fürstl: Gn: Stromberger Vorst gelegner Waldt, genant der Allmandt Waldt, darin sie von uralten unvordencklichen Zeithen, Beholtzungs undt andere Gerechtigkeiten halben riehgig⁴⁸ beseßen undt hergebracht nicht mehr kommen, undt bey gleicher Straff keinen Hundt dareinführen oder lauffen laßen sollen, durch welche vermeindte Verboth ihren Fürstl: Gn: er nit allein in die vorstliche, sondern auch LandtFürstl: hohe undt nidere Obrigkheit Eingriff undt Turbation⁴⁹ zue thuen, sondern auch demselbigen Closter undt Underthonen, vonn ihrem Aigenthumb undt Holtznießung ohngebührlicher Gewalt obiger Weiß zue treiben sich understehet, Demnach soll der Vorstmaister am Stromberg, ihm über Raichung diß offenen Zettuls rundt anzaigen, daß er deß oberstehe oder man werde gegen ihm ein solchen Ernst gebrauchen, daß er wolte er hette solche thätlichen underlaßen, darnach hab er sich zue richten, so man ihm zur Warnung nit verhalten wöllen. Actum Stuetgardten den 27^{ten} May ao: 1598.“ Die persönliche Übergabe des Schreibens durch den Forstmeister und die als Leibgarde mit-

genommenen zwei Forstknechte verdeutlichten Relever den Ernst der Lage.

Gibt es endlich Frieden?

Jetzt war ein halbes Jahr Ruhe. Hatte man auf Württemberger Seite aber geglaubt, Relever werde sich zufrieden geben, so war man im Irrtum. Am 19. November 1598 erhielten die Sechsmänner wieder einen Brief von ihm. Er fing mit angeblich unbefugter Weise geschlagenen Eichen an. Er habe gehört, die „vermeint“ Sechsmänner hätten vorgehabt, über den „höbischen Thaill Stromberger Waldt“ zu verfügen und „ein große Summa Aychelbäum nider zu hawen“. Das erlöste Geld wollten sie benutzen, ihre „gethone Zöhrung damit abzuestatten“, und es befremde ihn, dass sie „anderst nit ewer große überschwenckliche ohnleidenliche angewandte Zehrung zue contentiren⁵⁰ wißendt“. Wieder nahm er den „Stromberger Waldt undt Aygenthomb“ als hessisch in Anspruch und drohte ihnen mit wieder seinem und ihrem Fürsten.

Daraufhin berichtete der Forstmeister am 26. November 1598 an den Herzog unter Übersendung von Abschriften der früheren Schreiben in der Angelegenheit, dass Relever sich seit dem Mahnschreiben ruhig verhalten habe, jetzt aber wieder aufsässig werde. „Weill aber dißer Zeit nicht erwachßen undt hawig Busch Holtz in dißem gemeinen Waldt vorhanden, daß aber sie die Inhabere solchen Stromberger Allmandt Waldts in ihrer wohl hergebrachten Possession⁵¹ bleiben“, habe er den Sechsmännern auf ihre Bitte ihnen „etlich Aicheln undt Spißlen zue verkauffen zu vergonen“, mit der Absicht, dass „dißer höbische Vogt, wie er sich nent, sehen solle, daß auff sein ohnfuogsam Gebott undt Verbott gar nichtzit gegeben werden soll“, erlaubt, „etliche Stäm außzuezeichnen, undt den anhaltenden E: Fürstl: Gn: Underthonen, die es zue ohnendtbehrender Noth zue verbrennen gebrauchen, undt sie auch auß E: F: Gn: aygenthumblichen Wälden, dahin gewißen umb gebührende Bezahlung verfolgen zue laßen, undt daß erlöste Gelt, wie hievor alle Jahr, denn darzuo verordneten Männern gebührlichen [zu] verrechnen“. Er wies noch einmal auf das Schreiben Relevens an die Sechsmänner hin und versprach, „was aber ich mich fernners gegen dißem offt gemeltem Hardtman Relever, dieweillen er sich abermahlen gewaltiger Weiß erzaigt, verhalten solle, werden E. F: Gn: mir deßwegen gnädig zue befehlen wißen, dem will in aller Underthönigkeit ich gehorsamlich nachsetzen“.

Dadurch, dass der Forstmeister die Sechsmänner den ausdrücklichen Forderungen des Hessen zuwider Eicheln sammeln und Holz schlagen und verkaufen ließ (es war gerade nicht Zeit zum Holzeinschlag), sollte der hessische Vogt zu ungesetzlichem Verhalten provoziert und gefangen genommen werden. Dieser Trick gefiel dem Herzog. Landhofmeister Eberhard zu Limburg teilte dazu am 4. Dezember 1598 von Witzleben mit, es sei des Herzogs „güetiger Befelch, daß Du die gezeichnete Stäm Höltzer, denen sie zue kauffen geben worden seindt, zue rechter Zeith undt guetten Haw fällen undt heimbführen laßest, Due undt Deine undergebne VorstKnecht sowohl auch die SechßMänner guete fleißige Achtung auff ihne [nämlich Relever] geben, so er dan wider versehen, etwas Thättliches würdt fürnemmen undt er in frischer That zue Holtz oder Veldt zue betreten, so wolst Ihne also bald laßen auff daß Schloß Sternnenfels führen undt in einer

Stuben mit 4 vertrauten Persohnen verwachen laßen, solches auch Unß ohnverzüglich mit allen Umständen berichten, waß er thätlich fürgenommen hab.“

Der Brief der Allmandmänner an Relever

Das diesem Brief beiliegende Konzept übergab von Witzleben den Sechsmännern mit der Bestimmung, sie sollten - weil man von Seiten der Regierung mit Relever gar nicht mehr verhandeln wollte - es ausfertigen und ihm überschicken und abzuwarten, was er dann vornehme. Der danach gefertigte Brief der Sechsmänner an Relever lautete: „Unßern freindtlichen Gruoß zuvor. Lieber Herr Relever, Ewer Schreiben haben wir mit Verwunderung vernomen, darumb daß Ihr Euch understehet, unß zue gebietten, daß wir unßers gemeinen AllmandtWalts, genant der Stromberg, müeßigen undt enthalten sollen, und dergestalt mit lehren uncräftigen Wortten, desselbigen zue entsetzen. So ihr dan nunmehr wohl erfahren undt zue guether Maßen wißet, daß er nit unß allein, sondern wohl 30 Fleckhen, darin etlich 1000 Menschen wohnen, zuestehet, daß auch daß fürnem Württembergisch Closter Maulbron sein Gerechtigkeit darin hat, diße alle werden ihne ohne Zweifel ihr innhaben, darinen sie über vihlen Menschen Gedächtnus geweßt, so liederlich nicht umbstoßen laßen, inn fürnemer Betrachtung, weill der Waldt nit im Landt zue Hößen, sondern im löblichen Hertzogthumb Württemberg gelegen, als unßern gnädigen Fürsten undt Herrn, ainig undt LandtsFürstlich hohe, nider undt vorstlich, Oberherrlich- undt Gerechtigkeit zueständig, deren sich hochgedachter Ihro Frstl: Gn: vihl weniger entsetzen laßen würdt, wie Euch von der Zeith kundt gethon worden, demnach sollet Ihr wißen, daß wir undt alle unßere Zuegewanthen, alß ohngemittelte württembergische Underthonen, auff ewer vermeinte uncräftige Gebott nicht geben, sondern wir verhalten unß deß gnädigen fürstlichen Beschaidts, den wir von unßerm gnädigen Fürsten undt Herrn, also clar empfangen, der getrösten underthönigen Hoffnung, ihro Fürstl: Gn: werden unß darbey gnädig handtzuehaben, undt wider möniglich zuerhalten wißen, wollet wir euch der Notturfft nach nit verhalten haben. Datum d. 1^{ten} Xbris ao: 598. Verordnete SechßMänner über den Allmandt Waldt genant am Stromberg.“ Das waren klare Worte. Die Sechsmänner hätten so etwas natürlich nie aus eigener Machtvollkommenheit geschrieben; und so war auch dem hartnäckigen Vogt Relever klar, dass seine Drohungen mit dem Herzog bei dessen Untertanen nicht verfangen. Der Waldkrieg war beendet.

Andere Übergriffe des Hartman Relever

Dass Hartman Relever vom Landgrafen von Hessen nun für seine Handlungen getadelt worden wäre, ist unwahrscheinlich. Denn sein weiteres Vorgehen zeigt, dass er lediglich ein willfähriges Werkzeug der hessischen Landgrafen war, wenn es galt, deren Interessen, und wären sie auch nur vermeintlich, durchzudrücken. Wenn etwas schief ging, konnte Hessen sich immer noch von seinem „übereifrigen“ Dienstmann distanzieren. So belegte Relever 1605 unter Berufung auf hessische Landeshoheit die Fahrhabe der Eigentumserben von Talheim mit Arrest, als diese ihren Hausrat aus dem Schloss zu Talheim abtransportieren ließen. Gegen diesen ungerechtfertigten Güterarrest protestierte im Talheimer Schloss am 12. August 1603 vor dem Heilbronner Rat- und Gerichtschreiber Notar Antonius Alberti als Anwalt, Dr. iur. utr. Johann Georg Würth im Namen der Betroffenen, Elisabeth von Reischach zum Reichenstein, Witwe des Hans Ulrich von und zu Talheim, sowie Hans Dietrichs von Venningen zu Zuzenhausen und seiner Ehefrau Anna Rosina von Talheim, deren Tochter, in Gegenwart des Hans

Christoph von Degenfeld zu Neuhaus vor den Zeugen Georg Müller und Hans Schöffner, beiden Schöffen des Gerichts zu Talheim⁵².

Suche nach beweiskräftigen Dokumenten

Trotz den starken Worten, die die herzogliche Regierung gebrauchte, war sie weiterhin darum bemüht, die Rechtsgrundlagen des Gemeinbesitzes am Allmandwald urkundlich feststellen zu lassen. Von Witzleben wollte vom alten Stadtschreiber Johann Epplin dem Jüngeren in Güglingen wissen, was es damit auf sich habe. Da Epplin nicht zuhause war, schrieb sein Schwiegersohn, der jetzige Stadtschreiber Lorenz German, am 11. Januar 1599 an den Forstmeister, er habe den Brief an seinen Schwiegervater aufgebrochen und gelesen, könne im Augenblick aber nur berichten, es „seindt gleich wohl die angezogene Urkunden oder Kundtschafftten etwaß dunckhel undt unvollkommen, auch der Siglung halber nicht kräfttig [weil die Siegel in den vielen Jahrhunderten abgegangen waren], man kan aber dannach so vihl Verstandts darauß nemmen, daß diße Allmandt nunmehr über zweyhundert: oder mehr Jahr, in dem Standt oder Weßen“ wie jetzt noch gewesen sei. Die von Hessen nicht im Kürnbacher Erbe bestätigten Herren von Sternenfels hätten übrigens auch um Abschriften gebeten. Am nächsten Tag konnte Alt-Stadtschreiber Epplin dem Forstmaister mitteilen, er habe heute „die begehrt, gleichwohl versehrt undt ohnvollkommene brieffliche Sachen, die Allmandt am Stromberg betreffent, uff gesuecht“. Obwohl die Dokumente nach seiner Aussage beschnitten und die Schrift unleserlich geworden war, bat er um Rücksendung nach Gebrauch.

Poppo von Witzleben sandte am 20. Januar die Akten an die herzogliche Kanzlei mit „underthönigem Bitten, Ihnen die selbe ohnlängst widerumben zue zueschickhen, damit sie selbige zuer Notturfft küfftiglichen zue gebrauchen haben“. Er erhielt darauf von dort den Auftrag, „die überschickhte zwo alte schrifftten widerumb verwahrlich zue empfangen“ und sie den Sechsmännern zuzustellen, auch den Gebrüdern Sternenfels „in Schrifftten berichten, daß man denen von ihnen beehrten Documentis sie zue Ihrem Behelff dienlich zue sein erachten, bey Unßer Registeratur zue Hoff gleich wohl nach gesuecht, aber nicht-zit befinden können, sonst ihnen selbige zue ihrem Fürstandt oh-nauffheltlich gefolgt worden weren“. Am 28. Februar 1599 bat, nach seinen Brüdern, auch Hans Adam von Sternenfels um Abschriften der Dokumente.

WALDNUTZUNGSORDNUNGEN

Es ist begreiflich, dass Niederbrennen von Teilen des Allmandwaldes, gewerbliches Kohlebrennen und Beholzung eines Gewerbebetriebs durch Einzelpersonen nicht der ursprünglich gewollten Gemeinnutzung entsprachen. Obwohl solche Dinge offensichtlich immer wieder vorkamen, war man bereits zu Beginn des 15. Jahrhunderts bemüht, den Missbrauch zumindest einzuschränken.

Jagdrecht im Allmandwald Stromberg

Über die Jagd im Allmandwald Stromberg finden sich nur wenige Anmerkungen. 1483 erklärte Hans von Gemmingen zu Guttenberg an Eidesstatt, „er wäre

manchmal bey Schimpffen von Gültlingen gewesen, die weil er Sternenfelß inne gehabt, ihm helffen jagen, da hätte er gehört, der Strohmberg wäre ein eigen der, die ihn erreichen möchten“, doch lässt sich nicht erkennen, ob sie damals im Allmandwald oder in sternenfelsischem Jagdrevier jagten. Gegen Ende des 16. Jahrhunderts hatten die Sternenfelser Jagdrechte zwar im Stromberg, aber nicht im Allmandwald.

Hans Walther von Sternenfels weiß zu berichten, ein Zeuge habe ausgesagt, „daß er Michel von Sternenfels noch hab sehen Wilpretuß dem Stromberger Vorst schlaiffen, welcher den Fronbrief wie hiehinden fol: 272 zu sehen mit beden fleckhen Zaberfelt und Michelbach uffgericht, Anno 1523.“ Doch auch hier muss er eingestehen, es „kenden andere Umbstent aus den Actis nit beygebracht werden. Die Warhait, daß solcher StrombergsWalt aine Almandt, daß fint sich jetzo im Werckh und sint hiriber jedem Fleckhen wie die Stromberger WaldtOrnung [...] waiseth, StrombergsMenner gesetzt, und haben die Fleckhen alle, so in angezogennem extrahirten Stromberger WaltOrnung fol: 234 begriffen, sich darauf zu beholtzen und mit TribsGerechtsame zu gebrauchen, darunder auch die Sternenfelsische Fleckhen“⁵³.

Die Verpfändung des Schlosses Sternenfels durch Michael von Sternenfels im Jahre 1534 nennt denn auch ein ganz anderes Jagdgebiet, das Herzog Ulrich von Württemberg ihm eingeräumt hatte, „nehmlich zue Sternenfelß vom Schloß an durch die Hälten hinab biß an die Stellin Klingen, und darnach hinauff zue Unserer lieben Frawen Kürchen, (N: Kirch zwischen Sternenfels und Hafnerhaßlach) den Pfad hinab biß gen Häffnerhaslach, und von Haslach hin und biß gen Füllenbach, dann gen Dieffenbach, und wider biß gen Sternenfelß, alles nach den Wisengrunden hinum“.⁵⁴

Die vier Brüder von Sternenfels hatten sich 1597 dieses Jagdgebiet geteilt. Alle Herren von Sternenfels sollten „in dem Gern, Erlißbusch, BauernWaldt und Seßhelden alles roth und schwartz Wilpredt zu jagen und zu fahen Fug und Macht haben“, auch solle „solch Hochwilprett Jagen den 4 Gebrüdern nachmalen gemain sain und plaiben“ und zwar dergestalt, wenn „an solchem Orth Wilpreth vorhanden, welcher dan desen am Ersten gewahr wirth, sol es den andern zu wissen thon, und sie alßdan mit ainander inßgemain jagen, und waß gefangen, brüderlich verthailen.“

Die Jagd nach „Füx, Hasen und Hünner, auch waß dem Klainen Waitwerckh anhangt“ wurde so geregelt: „Nämblich sollen die 2 Gebrüder von Ochsenberg allain Fug und Macht haben, in der Seßhelden und Aichbühel biß zum Renweg in der ZigelKlingen, WinterRain und Mutterspach, in den selben Waingarten und Hölzern darzwischen, im Hagen und im Schlegelberg und im LautersGrundt, so waith Ochsenberger Gerechtsamme geth; item im Bauern Waldt und Örlißbusch, an solchen beden Orten mit dem von Michelbach. Der von Michelbach hatt zu jagen die BayhersHelden underm Haichelberg, item Michelbacher aldt und jung Waingarh, im Michelbacher Bauwrenwaldt, sampt dem Ochsenberger Bauwrenwaldt und Örlißbusch. Der Bruder, so gen Zaberfeldt feldt, sol allain zu

jagen haben am Hasenpfadt an im Schnaifferle genandt, den langen Berg umb und umb biß in Endtweg, die Burckhelden, die Staingruben, Emißklingen, in der HassenHeckhen und under der Helden herain auch im Schitzenbusch und Demble.“⁵⁵

Was Hartman Relever, der hessische Vogt im Kondominium Kürnbach, 1598 behauptet hatte, „der Stromberg undt die darinen JagensGerechtigkeit“ seien „landtgräffisch eigenthumblich“ und es solle „Württemberg auß heßischen Aigenthumb, dem Stromberg, durch hößischer Unterthonnen Hundt [...] kein Nachtheill“ entstehen, war ja dessen Erfindung. Im Brief an ihn vom 1. Dezember 1598 beanspruchte Württemberg „hohe, nider undt vorstlich Oberherrlich- undt Gerechtigkeit“, also auch die Jagd im Stromberg. Deshalb verglich sich 1656 Hessen-Darmstadt mit Württemberg wegen des Allmandwalds laut des Kürnbacher Recesses § 6, „vermög deßen die forstliche Obrigkeit und Jagens Gerechtigkeit dem Herzog[ichen] Hauß Württemberg verbleibt“, wodurch eingeräumt wurde, dass Hessen niemals Anspruch auf die Jagd gehabt hatte. Gejagt werden durfte also nur im herzoglichen Namen.

Die älteste Nutzungsordnung von 1416

Die Gemeinnutzung war nach einem alten Dokument von 1416 allen Bürgern der berechtigten Gemeinden in gleicher Weise gestattet. Dabei sollten folgende Regeln gelten:

1. Soll niemandt kein Holtz darin hawen, dan der von Alter Gerechtigkeit daran gehabt hat.
2. Soll keiner Wüd oder Holtz darauß verkauffen, anderst den ihnen, die auch Gerechtigkeit an der Allmandt haben.
3. Daß niemandt vergont werde, Kohlen in disser Allmandt zu brennen, auch keiner Stammen oder Holtz darauß hawe, der daß ußschlächting ist, und Holtz dräglich.
4. Daß alle die Gerechtigkeit haben, Holtz in disser Allmandt zue hawen, sollen daß derselbig Holtz von Stundt an uff beraiten, haimführen, allß in Allmandten der Brauch ist.
5. Soll niemandt kein Holtz von Pffingsten an biß Bartholomæi in disser Allmandt hawen, ußgenommen würdt, da soll ein Ordnung gemacht werden, von der Ewen, undt allen Fleckhen bestimbt.
6. So[II] keiner mehr dan 400 Bischel hawen, undt darüber nicht ohngefährlich.
7. Sollen die Gerechtigkeit in der Allmandt haben, fürohin kein Gaiß darin dreiben, bey Peen undt Straff dreyen Pfundt Heller.

Diese Regelung hatte den Sinn, dass nicht jeder rücksichtslos im Wald handelte. Daher war wichtig, dass das Holz nur für den Eigenbedarf der Waldberechtigten, nicht aber Fremder, geschlagen werden, dass jeder Nutzer nur eine bestimmte Menge, und dies nur zwischen Bartholomäi (24. August) und Pffingsten (im Sommer war Holzmachen verboten) hauen, und schließlich auch keine Ziege, die das Jungholz und die Triebe abgefressen hätte, in den Wald getrieben werden durfte (Schweinemast galt damals nicht als Gefährdung des Waldes, da Schweine nur Eicheln und Bucheln, das „Äckerich“, fraßen).

Die zweite Waldordnung von 1472

Die Klagsache der Gemeinde Kürnbach 1472 gegen die „die Herrn zue Maullbron“ in „Pfaffenhoffen an dem negsten Sondag nach der Kürchweyhung in dem Jahr, alß man zählt 1472,“ führte zu einer zweiten Waldordnung, welche die Regeln von 1416 bestätigte. Allerdings war diese Bestätigung nicht das Ende des Streites.

Die dritte Waldordnung von 1536

Erheblicher Missbrauch des Holzrechts durch Einzelne erzwang immer wieder eine bessere Regelung der Nutzung. Wenn eine Familie sich Weideland von mehr als 100 Morgen durch Brandrodung aneignete oder ein Bader seine öffentliche Badestube aus dem Wald beholzen durfte, war auszurechnen, dass der Wald bald nur noch ein Buschwäldchen sein würde. Daher wurde 1536 eine neue Waldordnung durch Junker Marx von Scharnsetten, den Forstmeister Herzog Ulrichs im Stromberg, und Junker Wilhelm von Sternenfels zusammen mit den Verordneten der beteiligten Flecken festgelegt. Diese Ordnung zeigt die vielen eingerissenen Missbräuche des Waldrechts.

Die wesentlichen Neuerungen waren, dass die Ämter mit ihren Amtsorten einen bestimmten Anteil („Schlag“) am Wald zugewiesen bekamen, den sie für sich bewirtschaften sollten, dann dass durch sechs Männer eine Oberaufsicht über den Wald geführt und Schiedsgericht gehalten werden sollte, weiterhin war der Verkauf an Auswärtige, das Kohlebrennen und das Hauen zwischen Georgii (24. April) und Michaelis (29. September) untersagt; die Gemeinden sollten Forstknechte als Waldaufseher anstellen mit dem Recht des Rügens. Außerdem bekräftigten die Gemeinden ihren Willen, künftig „keinen andern Fleckhen mehr zue ihnen [zu] nemmen“, was bedeutete, dass künftige Ansprüche anderer Gemeinden abzuweisen waren. Die Ordnung von 1536 lautete:

- „Item, zuem Ersten, ist abgeredt undt verordnet, daß man soll in genanten Waldt Stromberg einen Schlag fürnemmen undt nach Ordnung desselbigen Schlags zue holtzen, undt namblich sollen die von Brackhenheim, mit den Fleckhen, so von Alters hero Gerechtigkeit zuem Stromberg gehabt haben, ihres Ampts einen Schlag, der Ihnen am nechsten, undt angelegnesten sein mag fürnemmen,
- Item dergleichen soll es mit Güglingen undt ihrem Ambt, auch deren Fleckhen, so auch von Alters hero Gerechtigkeit zuem Stromberg gehabt haben, gehalten werden, undt daß ihr Schlag anstoßen solle.
- Item es sollen auch die von Zaberfeldt, Michelbach, Leonbron, undt Ochsenberg einen Schlag führen, undt daß ihr Schlag an deren von Güglingen schlag anstoßen solle.
- Item also soll es auch mit denen von Kürnbach undt Sternnenfels gehalten werden, undt daß ihr Schlag uff deren von Zaberfeldt anstoßen undt raichen solle.
- Item so sollen die von Derttingen, Freydenstein, HohenKlingen, Dieffenbach, undt Zaißersweyher auch ihren Schlag fürnemmen, der ihnen am negsten

undt angelegnesten ist.

- Item Schützingen, Gündelbach, undt Häffnerhaßlach, die sollen auch ein Schlag fürnemmen, der ihnen am negsten undt angelegnesten ist.
- Item solche fürgenommen Ordnung undt Schläge soll sich ein jeder Fleckh geschickht darin wissen zuerichten, darinnen zue halten undt zue hawen, undt sich an seinem fürgenommenen Schlag benüegen undt sättigen lassen, bey Straff 3 lb 5 ß.
- Item es sollen auch diße Schläg, uff daß aller geschickhts betracht undt fürgenommen werden, damit dem Vichgang kein Abbruch undt Nachthail geschehe.
- Item es soll auch niemandts in keinem Fleckhen mehr Holtz hawen, dan so vihl ihme zue seiner Haußhaltung dient undt brauchlich ist, wa aber einer solches Holtz nicht bedörfft, insonderhait solle er daß Erkantnuß der sechß Männer, so zue jederzeit darüber verordnet undt gesetzt sollen werden, inn die angehörigen undt nicht in die ußländische Fleckhen nach zimlicher Notturfft zue verkauffen Macht haben, undt wan einer alß uß Überflus undt Muethwillen im Verkauffen erfunden, würde, solle in obgenanten sechß Männer, den Waldt abkünden undt ihn darumb ohn gestrafft nit lassen.
- Item eß soll auch keiner weder Wüd, Rayff noch ander Holtz wie obgemelt, inn keinen andern oder ußländischen Fleckhen, der von kein Gerechtigkeit zuem Stromberg gehabt hütte, wie dan solches vormahls oft beschehen, verkauffen, bey Straff 3 lb 5 ß.
- Item eß sollen auch alle Innwohner, so in solchen angehörigen Fleckhen seßhafft sein undt wohnen, bey ihren Pflichten undt Ayden, wie sich gebührt, darüber rüegen.
- Item eß soll auch jeder in solchen angehörigen Fleckhen 8 Dag vor der Erndt, wie dan die von den 6 verordneten Männern vorhin verkündt werden solle, auff sein gebräuchlich Erndt in den ohngebanten Hölzern Wüdt zu hawen, guet Fueg und Macht haben, oder aber inn die angehörigen Fleckhen nach zimlicher Anzahl zue verkauffen auch mächtig sein undt zuegelaßen werden.
- Item eß solle auch fürter niemandt kein Kohlen mehr im Stromberg brennen undt sich ein jeder deß entschlagen.
- Item eß soll auch ieder sein fürgenommenen Schlag gantz auff dem Boden hinweg abgehawen undt rommen bey Straff 3 lb 5 ß.
- Item undt wan daß Holtz uffgewachßen undt zue seinen Dagen kommen ist, so soll man jeden Fleckhen nach Notturfft Holtz zu hawen geben, damit nicht ein jeder Fleckh seines Gefallens darinnen zue wüesten understunde undt fürnemmen wolt, welches dan die andern Fleckhen mit den sechß verordneten Mänern wohl erachten werden und mögen.
- Item eß sollen auch solche fürgenommene Schläg von S: Michels Dag biß uff S: Georgii Dag sauber gehawen undt geraumbt sein, wan man aber solches uß ehehafften Ursachen nit gethon hütte undt doch sein Holtz zue weg legen, soll es ohngefährlich mit gehalten undt 8 Dag darnach zuegelaßen werden.
- Item eß soll auch niemandt nach S: Georgii Dag sich understehen, Holtz zue hawen, sonder er soll S. Michaels Dag erwartten, wie es ob gemeldet ist.
- Item eß sollen auch die Fleckhen, einen oder zween gemeine Knecht under ihnen darüber zue rüegen, erwöhlt werden undt waß von ihnen undt der Gemeinschaft gerüegt undt fürgebracht würde, soll der gemeinen Fleckhen



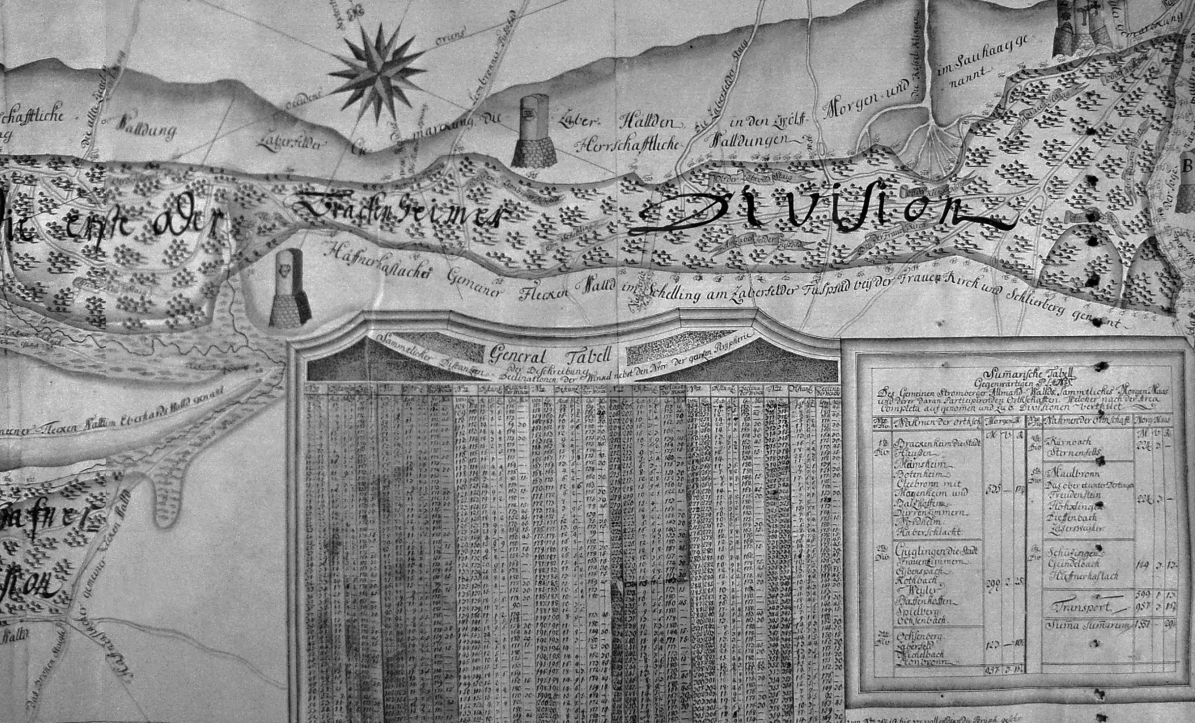
sein, undt die erwöhlten Knecht von Gemeinschaft underhalten werden.

- Item eß sollen auch solche Schläg und Häw fünff Jahrlang nit mit Holtzhawen undt Vichgang gehäwet werden.
- Item wan unßers gnädigen Fürsten undt Herrn Vorstmaister am Stromberg undt seine Knecht einen, der sich ohngebührlich gehalten, undt ergrüffen oder gerüegt, soll Ihnen von der Ruog 5 ß zue ihrer Besoldung zuestehen undt die 3 lb der gemeinen Fleckhen bleiben.
- Item wan sich Irrung und Späan zuedragen, so sollen die selben Irrungen undt Spänn für die sechs verordneten Männern dargethon werden, die sollen dan nach Gestalt der Sachen undt nach billichen Dingen darinen handeln, undt mit Gueth so vihl müglich hinderlegt werden.“

Diese Allmandordnung wurde 1555 unter Herzog Christoph von Württemberg „renovirt undt erneuert“. Am 12. November 1554 wurde durch den Forstmeister am Stromberg Ulrich von Weitershausen und die sechs „über die gemeinen Allmandt verordnete Waldförstner“ im Namen aller beteiligten Orte festgelegt, dass nach den über 24 Jahren dauernden Streitigkeiten einiger der berechtigten Gemeinden in Zukunft das Holz nach den 1536 zugeteilten „Schlägen“, die seien „böß oder guoth“, ausgegeben und „ohn ainige fernnere Zue- und Einred genommen“ werden solle.

Die vierte Waldordnung 1560

Bereits 1560 folgte eine vierte Ordnung, die die älteren Regeln präzisierte. Sie



wurde von Forstmeister Marx von Scharnstetten, Wilhelm von Sternenfels und „BurgerMaister, Gericht, Rath und Gemeindt nachvolgender Stätt, Dörffler undt Fleckhen Brackhenheim undt Güglingen sambt ihren angehörigen Ampts verwanthen, Haußen, Maimbsheim, Northen, Dürenzimern, Bottenheim, Cleebron, Haberschlacht, Magenheim undt Baltzhoffen, alle der Statt Brackenheim zuegethon, auch Frawenzimmern, Eybenspach, Robach, Pfaffenhoffen, Weyller, Ochßennbach undt Spihlberg, der Statt Güglingen zuegewandt, auch Schultheis, Gericht undt Gemeindt der Dörffer Zaberfeldt, Michelbach, Leonbron, Ochßenberg, Kürnbach, Sternenfels, Derttingen, Freydenstein, HohenKlingen, Dieffenbach, Zayßersweyher, Maulbron, Häffnerhaßlach, Gündelbach undt Schützingen“ ausgestellt. Danach hatten Hans Conrad Thumb, Dr. Philipp Lang, Johann Kindspach, der Forstmeister und Wilhelm von Sternnenfels in „unßern allß drey Gesandten von allen Stätten undt Fleckhen Beysein“ verordnet, dass die schon früher verordneten Schläge wie bisher bleiben und genutzt werden sollten. Wesentlich Neues enthielt die Regelung nicht, doch läßt die dauernde Erneuerung der Waldordnung erkennen, dass viele Nutzer die Spielregeln nicht beachten wollten, sondern den Wald auf das Sinnloseste und Eigensüchtigste ausbeuteten. Ein wichtiger Punkt allerdings war: Die Menge des Holzes, das man hauen konnte, wurde geregelt. Am Tag Johannes des Evangelisten (27. Dezember) 1560 beschlossen die „verordneten sechs Strompergs Almand Waldvörstner“ mit Genehmigung des Forstmeisters Dietrich von Lomersheim, niemand, „kein Fleckh oder dabey interessirte Persohn“, solle „weiter oder mer zu kauffen Macht noch Gewalt haben dan 1 halben Morgen und doch one sonderliche List oder Gefärdt bey Straff der Waldriegung drey unnd 5 Schilling“.⁵⁶

Eigene Regelungen unter den Sternenfelser Lehensdörfern

Die Sternenfelser Lehensdörfer Leonbronn, Michelbach, Ochsenberg und Zaberfeld teilten sich ihren Schlag nach einer selbst durch die Bürgermeister getroffenen Regel: „Nach der BurgermaisterVerglichung und Umbthailung der Heusser gebirth jedem Fleckhen Walts vom Schlag: Lenbron 2 $\frac{1}{2}$ Morgen; Zaberfeldt 3 $\frac{1}{2}$ Morgen $\frac{1}{2}$ Viertel; Michelbach 1 Morgen $\frac{1}{2}$ Viertel; Ochsenberg 1 Morgen 3 Viertel“. Diese Gemeinden regelten unter sich auch die Kostenanteile für den Stromberger Allmandwald nach ihrer Häuserzahl. „Die Fleckhen sollen Macht haben, ain oder zwen Menner zu Rug dariber erwöllen, waß er rügt, sollen die WaldtKnecht damit besoldt, daß überig den gemainen Fleckhen verplaisen. So man ettwaß deß Strombergs halb umschlecht, so legen die von Zaberfeldt an 64 Heusser und sindt saithero noch mehr darzu gebauweth worden 4 Heusser. Die von Lenbron legen an 44 Heusser saint hernach gebaweth worden einß. Die von Ochsenberg legen an 32 Heusser. Item die Michelbacher legen an 19 Heusser, saint darzu gebauweth worden 4“.

Die „Schläge“

Jetzt wurden die bereits 1536 eingeführten „Schläge“ im Allmandwald wichtig. Die württembergische Regierung hatte die ewigen Klagen und Streitigkeiten wegen der Waldnutzung satt und zerteilte den bisher allen Gemeinden gleich zustehenden Allmandwald in eben diese „Schläge“, das heißt in Abteilungen, die nun der Nutzergemeinschaft fest zugewiesen wurden. Die einzelnen Schläge, in denen nur noch die genannten Gemeinden holzen durften, waren die bereits 1536 festgesetzten.

Auch sonst behielten die alten Regeln ihre Kraft. Bei Strafe von drei Pfund fünf Schilling Heller für jedes Vergehen sollte jede Gemeinde sich an „ihrem fürgenommenen Schlag beniegen undt sättigen laßen“. Durch geschickte Nutzung sollte erreicht werden, dass „dem Waydtgang des Vichs kein Abbruch oder Nachtheil geschehe“, das bedeutet, dass die Nutzung als Viehweide weiterhin erlaubt blieb, aber sorgfältiger gehandhabt werden sollte. Niemand sollte mehr Holz hauen, als ihm für seinen Haushalt zustand; sollte er dieses Holz nicht benötigen, durfte er es nur „nach Erkantnus der sechß Männer, so zue jeder Zeit darüber gesezt undt geordnet werden“ in den angehörigen Orten verkaufen; falls einer „auß Überflus undt Muothwillen im verkauffen erfunden würdte“, sollten ihn die Sechsmänner abstrafen. Auch andere Hölzer sollten nicht in fremde Orte bei Strafe verkauft werden. Sollten jemandem Missbräuche kund werden, hatte er sie bei seinen „Pflichten undt Ayden, wie sich gebührt“ vor das zuständige Ruggericht zu bringen. Zur Ernte sollte jeder die benötigten Wieden ab acht Tagen vor der Ernte aus „ungebandten Hölztern“ hauen, auch sie in den berechtigten Orten verkaufen dürfen. Das Kohlebrennen war weiterhin verboten. Sollte jemand seinen Schlag nicht „gantz auff dem Boden hinweg abhauen“, war er zu bestrafen. Wenn das Holz im Schlag „angrüffig undt außgebig“ war, sollte es nach Maßgabe durch die Sechsmänner zugeteilt werden, das Holz sollte „von S: Michaels Dag biß uff S: Georgen Dag“ sauber gehauen und abgeräumt werden; zwischen den beiden Terminen Georgii und Michaelis war das Holzfällen

verboten. Zur Aufrechterhaltung der Waldordnung sollte jeder Ort einen oder zwei gemeine Knechte wählen und sie aus den Rügstrafen bezahlen. Holzfällen sollte nur alle fünf Jahre geschehen. Weitere Regelungen befassten sich mit der Arbeit der Forstknechte, die von den Rügstrafen fünf Schilling bekommen sollten, die drei Pfund blieben den Gemeinden. Als Schiedsleute wurden die Sechsmänner bestellt. Die Gemeinden bestätigten „daß solche Ordnung der gemeinen Allmandt Holtzung unß widerumb offentlich undt mit guethem Verstandt innhalt disses Brieffs wider verleßen worden, wie dem also war sein abgeredt, bewilliget, genehm, vöst undt steth zue halten zugesagt, geredt undt versprochen haben, und gestracks, uffrecht, redlich, zue geleben undt nachzukomen, ohne alle Irrung, Eindrag, Außzug undt Widerred, alles ohn Argelist undt Gefährte.“

Verteilung des zugewiesenen Schlagholzes

Wie das „Allmandt Holtz nach vermög der SchützenHueth außgethailt Morgen für Morgen, die seyen böß oder guoth gegeben undt [...] ohn ainige fernnere Zue- und Einred genomen werden sollen“, zeigen Angaben von 1555 für den gesamten Wald und von 1703 für das Amt Güglingen. Danach durften 1555 die Beteiligten aus 109 Morgen $\frac{1}{2}$ Viertel anteilig schlagen: Brackenheim 37 $\frac{1}{2}$ Morgen, Güglingen 21 Morgen, Ochsenberg 8 Morgen $2\frac{1}{2}$ Viertel, Kürnbach 15 Morgen 3 Viertel, Diefenbach 15 Morgen und Schützingen 10 Morgen 2 Viertel. Ins Amt Güglingen fielen 1703 21 Morgen, davon hielten zugewiesen: Güglingen 8 Morgen $1\frac{1}{2}$ Viertel, Pfaffenhofen, Rothbach 4 Morgen $2\frac{1}{2}$ Viertel; Weiler 1 Morgen $\frac{1}{12}$ Viertel, Eibenspach 1 Morgen $2\frac{1}{2}$ Viertel, Spihlberg $3\frac{1}{2}$ Viertel, Ochsenbach 1 Morgen $3\frac{1}{2}$ Viertel und Frauenzimmern 2 Morgen 1 Viertel.

1713 Erläuterung der Waldordnung

Am 13. November 1713 wurde von den Sechsmännern in Güglingen eine Erläuterung der alten Waldordnung vorgenommen, die vor allem bezwecken sollte, dass die bisherige Steuerfreiheit auch unter der sehr einnehmenden Regierung Herzog Eberhard Ludwigs erhalten bleibe, und die daher an die von Hessen zu erwartenden Eingriffe erinnerte:

1. So viel wir jeder Zeit von unsern Altvätern und jedermann gehört, so ist die Allmand jeder Zeit ein freyes Guth und niemand unterworfen, viel weniger steuerbar gewesen und hat niemand darüber zu befehlen gehabt, als ein jeder nöthiger Forstmeister am Strohmberg, welcher in Beyseyn der 6 Allmandt Männer alle Späne und Irrungen geschlichtet und Ordnungen gegeben, wie man sich zu verhalten.
2. Solle es ein Legat seyn, so vor uhralten Zeiten von einer Gräfin gestiftt worden seye zum Gebrauch armen Leuthen, welche Holtz zum Bauen und Brennen nöthig haben, auch jeder Zeit steuerfrey und zu keinem Orth oder Amt gezogen worden.
3. Ligt es auch in keiner Statt noch Fleckhen-Marckung, gehet auch kein Ort allein an, sondern ligt gantz à parte auf dem Strohmberg, hat auch kein Orth keinen Schaden darvon.

4. Gehört es auch den württembergischen Orthen nicht allein, sondern es haben auch alle Sternenfelßische Orth und Hessen-Darmstätt: zu Kürnbach, auch Closter Maulbronnische und Herren-Albische Unterthanen Gerechtigkeit darvon.
5. Haben wir zwar die Foundation nicht mehr bey der Handt, sondern ist durch den alten Krieg verlohren gangen, doch seyndt wir jeder Zeith nach wohlhergebrachter Gerechtigkeit, ohnerachtet wir öfftens angefochten worden, in ruhiger Possession geblieben.
6. Wie wir dann durch einen Hessen-Darmstättischen Beamten, vor ohngefähr 90 Jahren große Anfechtung gelitten, welcher solche Allmandt Hessen-Darmstättischen zuwenden wollen, aber damalen bey vorgebrachten, guten Fundamenten, von ihro Hochfrstl. Durchl. zu Württemberg und Dero damahligem Forstmeister am Strohmberg cräfttigst unterstützt und erhalten worden.
7. Wann auch solche Allmandt wieder das alte Herkommen und an wohl hergebrachten von einem Hochgräffl. Hauß legirten und geschenckten Privilegien sollte angefochten werden, hätte man es nicht nur allein mit denen Hfrstl. Württemberg. Unterthanen zu thun, sondern Hessen Darmstatt würde sich neben gesamten Sternenfelß. Herrschafften der Sachen gewaltig auch annehmen., und dörrfte ein größeres Feuer werden als man die Sach ansiehet.

An den Herzog richteten die verordneten sechs Allmandmänner daher das Ersuchen, „Ihro Hochfrstl. Durchl. zu Württemberg möchten uns, wie bißhero rühmlich geschehen, bey unserm wohlhergebrachten Recht und Gerechtigkeit auch fürterhin schützen und schirmen, und nicht zugeben, daß ein Widriges unß zu Schaden bey gegenwärttger Steuer Revision über unß möchten verhengt werden.“

Rationelle Bewirtschaftung des Strombergs

Die ursprüngliche Regel, „daß der Strohmberg aller Welt, wer den erraichen mag, gemein seye nach aller Nothdurfft mit Holtz und Wayd zu gebrauchen“, ließ sich mit zu-nehmender Bevölkerung und der damit einhergehenden Rücksichtslosigkeit nicht durchhalten. Schon die ersten Zeugnisse über den Allmandwald lassen erkennen, dass man, wenn auch noch etwas sorglos, sich Mühe gab, dem Ruin des Waldes entgegen zu wirken. Dringend notwendig wurden neue Regeln nach dem Dreißigjährigen Krieg. Ab 1700 waren die Menschenverluste des Kriegs aufgefüllt, und es zeichnete sich durch die Notwendigkeit, neu zu bauen und den Zuwanderern Wohn- und Arbeitsstätten zu liefern, ein erheblich steigender Bedarf ab.

Ein Teil der Unordnung kam daher, dass zwar über die Einkünfte bei der Holzentnahme Rechnung geführt wurde, aber keine allgemeine Rechnungsprüfung („Justification“) stattfand. Daher ordnete Herzog Eberhard Ludwig von Württemberg am 3. August 1728 in Befehlen die Vögte an, diese gemäß „deß Land Oeconomie Reglements p^o 7 et 9“ durchführen zu lassen. Der Befehl verlangte: „Du sollest sogleich die AllmandRechner bey Dir hirüber constituiren, warumb sie bißhero über die Ausgaab und HoltzVerkäufl, auch übrige Einnahmen und Außgaaben niemahlen keine Rechnung gestellet und selbige zum Vogtamt zur Justification übergeben, so dann deren Erklärung nebst Beylegung

Abschrift des StiftungsBriefes inner Monatsfrist unterthgst berichten.“ Dieser Befehl zeigt, dass in der herzoglichen Kanzlei wenige Kenntnisse über den Stromberg-Allmandwald vorhanden waren: Es gab ja keinen Stiftungsbrief (dessen Abschrift hätte übersandt werden können) und außerdem wird hier der Wald ungewöhnlicherweise „AlmandWaldung am Kirnberg“⁵⁹ genannt. Der absolutistische Staat des 18. Jahrhunderts konnte nicht fassen, dass es ein uraltes, demokratisch, ohne obrigkeitliche Eingriffe und Vorschriften, durch die Inhaber selbst verwaltetes Instrument gab.

Nun machte Amtmann Heinrich Christoph Betulius von Güglingen einen (aus der damaligen Zeit verständlichen) Fehler. Er bat die Regierung, „die bißherige unordentlich Administration der so genannten AllmandWaldungen durch einen besonderen Commissarium untersuchen und in beßere Ordnung einlaiten zulaßen“. Das war für die Kameralisten in Ludwigsburg die Gelegenheit, sich in Sachen der Gemeinden einzumischen. Betulius erhielt darauf am 5. September 1733 die Nachricht, man sei bereit, seinem Ersuchen stattzugeben, er solle aber, „damit denen Communen aller Costen soviel möglich menagiret werde, die AllmandWald Rechnung bey unserm Fürstl: Rechenbanck einsehen“ lassen. Betulius musste daher „von denen AllmandWald Rechnungen die letztere 2 abgehörte von anno 1722 an, und von solcher Zeit so viel vorhanden mit denen Uhrkunden von denen AllmandMännern abfordern, und binnen 14 Tagen â dato, zu Handen des RenthCammer Secretarii Schweppe gegen Recognition⁶⁰ einsenden, und wie viel noch ungestellt, mit Bericht sodann dem Statt und Ambt auferlegen, über dieße [zu be]klagende unrichtige Administration und vergangen seyn solende Excess speciem facti⁶¹ begreifen und mit einsenden“.

Durch den Allmandsmann Böhnlen wurde daher am 7. Juli 1714 die „Erste Almand- und Anstands Rechnung“ über die Jahre 1703-1713 an die Stadtschreiberei Güglingen eingeliefert. Böhnlen machte klar, dass von den nutzungsberechtigten Gemeinden „bey etlich hundert Jahren her niemahlen hierüber einige Rechnung geführt, sondern der jedesmahlen verordneten 6 AllmandMännern Einnahm und Außgaab unter sich selbst verglichen, worüber der beeden verordneten AllmandKnechten, Besoldungen und andere Unkosten bevor geblieben, in ihren Zusammenkünften vollends verzöhrt und nichts übergelaßen worden“ und daher kein Einkommen vorhanden sei. Allerdings habe „dise übele Haußhaltung und Administration“ der jetzige Forstmeister Friedrich Christoph Leutrum von Ertingen und ein Teil der Allmandsmänner dies „selbstn nicht mehr dulden wollen, sondern sich schon in Anno 1701 miteinander dahin verabschiedet, daß hinfüro alle Jahr über die AllmandsGefällen, durch denjenigen AllmandMann, der dasselbig Jahr das Waldzaichen in Handen habe, die Rechnung geführt und also damit umbgewexelt werden solle“. Das habe man bereits 1703 versucht, doch die Beauftragten, Christoph Körner von Güglingen, Georg Küffhaber zu Schützingen und Christoph Schaff zu Kürnbach, hätten „ohnerachtet vielmahligen Erinnerns nicht darzu gebracht werden können, biß sie endlich alle 3 darüb Todes verblichen“. Am 6. und 7. Juni 1714 habe man beschlossen, dass „nunmehr der Anfang an der ersten und Anstands Rechnung gemacht, und wann in Ordnung gebracht, sogleich auch genauesam abgehört und

justificirt werden solle, zu welchem Ende, den 6. und 7. Junii die beygebrachte Rapiat und Verzeichnußen in Beyseyn wohlermelt Herrn Vorstmeisters Gnaden und der 6 verordneten Allmand Männern abgelesen, alle unnöthige und überflüssige Zöhrungen deren sich bey theils Allmand Männern und absonders dem verstorbenen Schaafen zu Kirnbach gar viel gefunden durchgestrichen und auf den Rest geschlagen, folglich der bißherig geweste Vorst-Scribent, jezmaliger Königlich: Schwedischer Regiments Quartiermeister bey dem Löbl: Leutrumischen Regiment zu Fueß, Christoph Köchlin, deme das ganze Werck am besten bekannt gewesen, ersucht worden, gedacht Rapiat und Verzeichnußen umb seiner allzu großen Unrichtigkeit willen nochmalen zu durchgehen und so viel in Ordnung und formliche Rechnung zubringen, welches auch so viel sichs thun lassen nachfolgender maßen geschehen“. Von da an besaß die obrigkeitliche Bürokratie die Kontrolle der Allmand.

Damals war es schon ein altes Herkommen, dass einem Interessenten das schlagreife Holz nach Morgen (daher „Morgenholz“) angewiesen und ausgemessen wurde. Dabei war „zu Bestreitung der damit bemüheten Persohnen Tags Gebühr, und anderer Allmands wegen erforderlicher Unkosten der Allmands gemeinschaftt von jedem Morgen 22 x und Meßgeltt 10 x zubezahlen“.

- Allmandmann Andreas Kühner hatte für Brackenheim 1703 36½ Morgen zu 13 f 23 x vermessen und zugeteilt, 1704-1706 nichts, 1707 23 Morgen für 8 f 26 x, 1710 14 ½ Morgen für 5 f 19 x, 1712 3 Morgen für 1 f 6 x und 1713 10 Morgen für 3 f 40 x.
- Für das Morgenholz bei Stadt und Amt Güglingen hatte der bereits verstorbene Christoph Körner berechnet 1703 21 Morgen für 7 f 42 x, 1704-1708 nichts, 1709 25 Morgen für 9 f 10 x, 1711 20 Morgen für 7 f 20 x, 1712 19 Morgen für 6 f 58 x, 1712 19 Morgen für 6 f 58 x und 1713 23 Morgen für 8 f 26 x.
- Johann Georg Stuber, Allmandmann in Zaberfeld, hatte für Ochsenberg, Zaberfeld, Michelbach und das gemeinschaftliche Leonbronn 1703 1 f 50 x, 1740 2 f 34 x, 1706 3 f 9 x 4 ½ hlr, 1707-1713 jeweils 3 f 9 x 4 ½ hlr verrechnet.
- In Kirnbach hatte der Allmandsmann Christoph Schaaf 1703 nichts, in den Jahren 1704 und 1705 für die Gemeinden Sternenfels und Kürnbach aus 15 Morgen 3 Viertel je 5 f 46 x 3 hlr, 1706-1711 je 5 fl 46 x 3 hlr, insgesamt 46 f 12 x, sein Nachfolger (für Kürnbach und Sternenfels) 1712 von 15 Morgen 3 Viertel 5 f 46 x 3 hlr eingenommen. In der gesamten Rechnungszeit hatte Allmandmann Andreas Haber von Diefenbach 9 Morgen zu 3 f 18 x verrechnet.

Interessant ist die Liste der „Wald Rugungen und Straffen“, denn sie zeigt uns, wie zu jener Zeit im Wald gefrevelt wurde. Gestraft wurden Thomas Jetter und Niclaus Kimerlen zu Leonbron, „deren Buben mit ihren Ochsen in verbanten⁶³ jungen Schlag gefahren“, jeder um 30 x; Hanß Ruff von Meimsheim, der Joseph Blickenstörffer Klawterholz entwendet, um 3 f 15 x; Johannes Schrey von Kirnbach, welcher sein Holz über die Zeit im Wald stehen lassen, um 30 x; Michel Rüdle, der 2 verbotene Raitel⁶⁴ niedergehauen um 1 fl, und weil er

Gottfrid Crammer Holz entwendet, um 3 f 15 x; Jacob Hamann, der unerlaubt Stumpfen⁶⁵ im Allmandwald geschlagen um 1 f, und weil er sein Holz über die geordnete Zeit im Wald stehen lassen, um 30 x; Albrecht Fick und Thomas Mann von Sternenfels, welche unrecht geholt und einen Bannraitel⁶⁶ niedergehauen hatten, um 2 f. Die Gesamtstrafsumme betrug 12 f 30 x.

Manche Orte, wie Ochsenbach und Spielberg, waren dem Wald zu nahe gelegen, als dass die Leute nicht versucht hätten, dieser Nähe etwas abzugewinnen. So wurden schon 1486 Hans Grulich Schultheiß, Ulrich Strub, Conrat Nuffer, Franz Voland, Hensin Rufflin, Conz Frieß, Wendel Heffner, Aberlin Schuchmacher von Ochsenbach und Hans Nuffer, Peter Heberlin, Bartholomeus Pfozler, Martin und Hans, des alten Schultheißen Söhne, Hans Stump und Endreß Pfozler von Spielberg unter Graf Eberhard „WilprechtSchyessen und ander Nyderlegung wegen“ ins Gefängnis gesteckt.⁶⁷ 1585 wurden „Hanß Weber, genandt Barthanß, und Conrath Manhardt, bede von Zaberfeldt“ wegen Wilderei bestraft (wobei es zwischen Württemberg und Sternenfels wegen der Gerichtszuständigkeit zu einem Streit kam); ebenso 1586 Caspar Mayher, Ciriacus Derdinger und Ulrich Müller; sie waren kaum aus dem württembergischen Gefängnis entlassen worden, als sie schon wieder deswegen gefasst wurden.⁶⁸ Allerdings wird nicht deutlich gesagt, ob sie im Allmandwald oder anderen Waldteilen gewildert hatten. Sie selber werden sich wenig darum gekümmert haben, wo sie wilderten.

In den späteren Rügungen und Waldstrafen werden keine Frevler mehr aufgeführt und daher auch keine Einkünfte verzeichnet. Das dürfte, wie bei dem Schwörbüchsen in den Wirtshäusern, in die damals jeder Flucher etwas einlegen sollte und die dennoch meist leer blieben, eher an denen, die fürs Kassieren zuständig waren, gelegen haben als daran, dass es keinen Frevler mehr gab.

Geldsachen und Rechnungslegen waren manchem ein Buch mit sieben Siegeln. So fanden sich dem verstorbenen Allmandmann zu Schützingen, Georg Kiffhaber, weder Einnahme noch Ausgabe, obwohl dem neuen Allmandmann zu Gündelbach, Johann Andreas Ebert Auftrag erteilt worden war, genau nachzuforschen, was er an Brenn- und Bauholz ausgegeben und dagegen an Geld eingezogen hatte. Doch zeigte sich, dass Kiffhaber wenig Holz ausgegeben und das wenige Eingenommene verzehrt hatte. Ebert selber verrechnete für 1712 und 1713 je 12 Morgen für 4 f 24 x in Schützingen, Gündelbach und Häfnerhaslach.

Die Gesamtmenge des Morgenholzes betrug 450 Morgen, die Einnahmen daraus 165 Gulden 16 Kreuzer 3 Heller. Weitere Einnahmen hatten sich aus „Morgenholz, so theils Interessenten deß Allmand walds umb seiner schlechten Beschaffenheit willen verstehen lassen“ (14 f 15 x), „von außgezeichneten Aichen und Spiß“, und ausgezeichnetem Bauholz ergeben, insgesamt 959 f 36 x in den Jahren 1703-1713. Die Ausgaben hatten insgesamt 641 f 19 x betragen für Besoldungen, Auszahlungen an die Waldrüger, „Steinsaz: Marckungs: und Renovations Costen“, „allerhand Taglöhn“, Botenlöhne und Allgemeines. Darunter fielen auch die Ausgaben von zwei Gulden für Brandbekämpfung, denn am „20. Martii 1706 hat der Allmandwald ob Häffnerhaßlach ohnversehens

anfangen zu brennen, welches Feuer die Häfnerhaßlacher Innwohner wider gedämpfft und viel Mühe damit gehabt, deswegen vor ihre Bemühung 2 Imi Wein erhalten, so gekostet 2 f.“

Am 23. Juni 1715 wurde in Kürnbach diese erste Waldrechnung durch die Waldmänner Andreas Kiener, Andreas Faber, Johann Georg Stuber, Johann Andreas Ebert, Johann Christoph Kunckelmann und Johannes Paludanus „vor gerecht angenommen und justificirt“.

Wirtschaftlich effiziente Verwaltung wird angestrebt

Natürlich war es nicht die bloße Bürokratie, die jetzt in der Verwaltung des Strombergwaldes Einzug hielt. Diese Bürokratie entsprach viel mehr dem wirtschaftlichen Denken, das sich seit dem Dreißigjährigen Krieg mehr und mehr entwickelte. Man wollte nicht einfach Raubbau betreiben, sondern wirtschaftliche Perspektiven aufzeigen, um der Verschwendung Einhalt zu gebieten und andererseits für die Zukunft die Ressourcen zu erhalten oder gar zu verbessern. Es war der gleiche Geist, der damals Seidenraupen- und Maulbeerbaumzucht, Tabak- und Kartoffelanbau förderte - nicht immer erfolgreich, aber letzten Endes doch das einzig wirksam scheinende Mittel, Staatsfinanzen und Bürgerwohlstand zu fördern. Das Problem dabei war, dass alte Rechte und Traditionen sich nicht immer mit wirtschaftlichem Denken vertrugen, denn dieses erforderte Eingriffe in Dinge, die bisher den Initiativen einzelner überlassen waren.

Nachdem man 1713 festgestellt hatte, dass seit 1703 „keine besondere Versammlung besagter Allmands Verordneten allhier geschehen“, und auch die Allmandsmänner Körner von Güglingen, Kiffhaber von Schützingen und Schaaf von Kürnbach gestorben waren, deren Stellen wieder zu besetzen waren, so wurde in Kürnbach am 6. Juni 1713 unter Forstmeister Friedrich Christoph Leutrum von Ertingen mit den sechs verordneten Allmandmännern und den besonders berufenen Andreas Kühner, Spitalmeister und Feldmesser zu Brackenheim als „ältisten AllmandMann“, Hans Andreas Faber, AllmandMann zu Dieffenbach und Hans Georg Stuber, AllmandMann zu Zaberfeld, eine Versammlung abgehalten, die die Versäumnisse der letzten Jahre aufarbeitete. Als Ersatzleute für die drei gestorbenen Sechsmänner wurden Johann Andreas Ebert, Anwalt und Chirurgus von Gündelbach, und Christoph Kunckelmann, Anwalt von Kürnbach, gewählt, für Güglingen wurde der Rösslinswirt Johann Paludanus vorgeschlagen, „sich aber noch der Zeith nicht darzu beaydigen lassen wollen mit dem Vorwand, daß er selbst eine grosse Haußhaltung und damit viel Mühe habe, auch ohne längsten einen schweren Fall gethan, daß er deswegen nicht mehr recht fortkommen könnte“, er wohnte jedoch „alß ein Deputirter von Statt und Ammt Güglingen folgender Verhandlung“ bei. Der verstorbene Allmandknecht Georg Christoph Heller zu Häfnerhaslach wurde durch den reisigen Forstknecht Friedrich Christoph Thilling ersetzt.

Die Rapiate (Rechnungskonzepte) und Register wurden durchgesehen, „waß an überflüßigen Zöhrungen und sonst nicht passabel darinn enthalten gewesen“ gestrichen, und die Bücher dem „bißher gewesten Vorst Scribenten, jeztmaligen

Königlich Schwedischen Regiments Quartiermeistern bey löbl: Leutrumischen Regiment zu Fueß, Christoph Köchlin“ zur Erstellung einer „förmlichen Hauptrechnung“ übergeben.

Künftig sollte auf Georgii jedes Jahres durch einen vom Los bestimmten Allmandmann eine Einnahmen- und Ausgaben-Rechnung erstellt werden, dieser sollte auch besorgen, dass „alles Bauholz an die gesammte interessirte Communen der Allmand außgezeichnet, angewiesen, ordentlich und pünctlich“ werde. Die Abhörung dieser Rechnung unter Vorsitz des Kommissars Johann Jacob Eisenvest, Geistlicher Verwalter zu Waiblingen, in den Tagen „6. 10. 11. 13. 14. 29. & 30^{ten} Sept. anno 1734“ kostete 186 f 20 x. Beteiligt waren: „Ihro Gnaden Herr CammerJunckher u: Forstmeister Albrecht Scherttel von Burttenbach“; Vogt Koch zu Brackenheim, Vogt Betulius zu Güglingen, Verwalter und Amtspfleger Göhrung zu Brackenheim, Johann Friedrich Jäger zu Brackenheim, Burgermeister Böcklin zu Güglingen, Burgermeister Koch zu Güglingen, Gottfried Fauth, Ulrich Simon, Ludwig Lang; von Freudenstein Schultheiß Chateigner und Hans Melchior Haberkern; von Diefenbach Burckard Werthwein, von Schützingen Schultheiß Gutjahr und Simon Lindauer; von Sternenfels Daniel Schlotterbeck und Martin Hofstetter; von Kürnbach Johann Peter Hertzog; von Pfaffenhofen Christoph Stuber; von Zaberfeld Christoph Seebold, Amtsverweser, und Hanß Jerg Stuber; von Ochsenberg Johann Georg Mösner des Gerichts, Amtmann Förster; dazu die sechs Allmandmänner Joseph Jenisch zu Brackenheim, Hans Martin Treffinger zu Derdingen, Georg Balthas Böhnlen zu Brackenheim, Andreas Ebert zu Gündelbach, Johann Christoph Kauffmann zu Güglingen und Balthas Meiß von Kürnbach; Allmandknecht Thilling von Häfnerhaslach. Stadtschreiber Stäudlin zu Güglingen und sein Schreiber Kreuser wurden mit den schriftlichen Dingen betraut. Der Güglinger Stadtknecht Hans Michel Pfanzler schließlich musste den Versammelten aufwarten.

Da einige Allmandmänner „gar zu bund und allerdings unverantwortlich“ mit dem Bauholz gewirtschaftet hatten, besonders die von Kürnbach, Ochsenberg, Zaberfeld und Michelbach mit Leonbronn, sollten diese fünf Gemeinden „mit dem Bauholz so lang zurück sehen, biß andere Communen Ihnen gleich seyn“. Fortan sollte „kein Orth mehr alß es Ihme vor andern gebühret, empfangen“, und darum jeder nutzungsberechtigte Ort einen Bedarfsplan erstellen, der durch die zwei Rechnungsführer mit den übrigen Allmandmännern geprüft und ausgeführt werden sollte. Die Städte und Ämter Brackenheim und Güglingen hatten dagegen bisher weniger Bauholz als andere Gemeinden empfangen; sie sollten einen Ausgleich erhalten und aus ihren Schlägen mehr als bisher entnehmen dürfen, doch nicht von anderen Schlägen; doch durften sie von anderen Holz „in leidentlichem Preiß billichmäßig“ erwerben, „es geschehe dann der Armuth zu besten“. In Zukunft sollte auch niemand von den alten acht Kreuzer Unkosten und den zwei Kreuzern Stammgeld befreit sein und das Holz erst nach Bezahlung erhalten.

Unberechtigte Holzentnahme sollte verhindert werden. Die Herren von Sternen-

fels hatten, „wider die alt hergebrachte Observanz“ für sich selbst ebenfalls Bauholz in Anspruch genommen. Da dies „bey anderer Underthanen Herrschafften übele Consequentien nach sich ziehen und gleiches begehrt werden möchte“ und auch nur die Untertanen, aber nicht die Herrschaften berechtigt waren, wurde dies abgestellt, die bereits gelieferte Menge jedoch als „Bausteuer“ (Bauzuschuss) betrachtet. Johann Jacob Feßenbeck zu Kürnbach hatte allein aus dem Diefenbacher Schlag 180 Stämme Bauholz entnommen, „der es doch als ein vermöglicher Mann wohl bezahlen könnte“, und da das Holz für unermögende Leute bestimmt war, sollte er von 100 Stämmen je die gewöhnlichen acht Kreuzer, dazu noch acht Kreuzer für die Gemeinschaft bezahlen, 80 Stämme ließ man ihm als „Gerechtigkeit“. Die Wagner sollten für ihren Betrieb zwar weiter hin Holz erhalten, jedoch „weil sie es zu ihrem Provit nehmen“, entsprechend bezahlen. Reifstangen sollten zu höherem Preis als bisher verkauft werden. Die jungen Schläge sollten durch die Allmandknechte besser bewacht werden; Zuwiderhandlungen sollten mit drei Pfund fünf Schilling geahndet werden, wovon der Rümer statt der bisherigen fünf Schilling ein Drittel bekommen sollte (wie nach der Forstordnung auch in anderen Wäldern vorgesehen war). Brenn- und Bauholz durfte nur noch im Herbst und im Frühjahr, „umb Gallentag⁶⁹ und Liechtmeß⁷⁰“ geschlagen werden.

Da die Allmandmänner keine Besoldung hatten, wurde ihnen für ihre Bemühungen ein Gulden am Tag, und 30 Kreuzer mehr, wenn die Nacht benötigt wurde, angesetzt. Dagegen sollten „alle überflüssige Zöhrungen und Taglohn gänzlich abgethan verbleiben“. Die beiden Allmandknechte sollten aus dem Vorrat der Gemeinschaft und nicht von den „incorporirten Communen deß Allmandwalds“ belohnt werden.

Die Gemeinden, die bisher das Äckerichrecht im Allmandwald genossen hatten, sollten aus ihren Lagerbüchern ihre Berechtigung nachweisen, sollte das nicht möglich sein, sollte die Gemeinschaft das Äckerich in Zukunft verleihen und der Erlös der Gemeinschaft zugeführt werden.

Unterschrieben wurde diese Vereinbarung durch Andreas Kiener, Andreas Faber, Johann Georg Stuber, Johann Andreas Ebert, Johann Christoph Kunckelmann und Johannes Paludanus.

Steinsatz-, Markungs- und Renovationskosten, auch Messung der Allmand

„Weil bißher deswegen viele Strittigkeit sich eraigenet“, und um eine gesunde Grundlage für die Bewirtschaftung des Allmandwalds zu haben, wurde 1730 beschlossen, den Allmandwald vermessen zu lassen. Man hatte zwar schon Zahlen im „alten Mess“; da sie aber sehr ungenau waren, brauchte man nun genauere Zahlen. Es ergaben sich folgende Anteilsgrößen am Wald: Distrikt Brackenheim 506 Morgen, Distrikt Güglingen 277 Morgen, Zaberfeld und zugehörige Orte 150 Morgen 2 Viertel 9 Ruten 2½ Schuh (alt 110 Morgen), Kürnbach und Sternenfels 336 Morgen ½ Viertel 3¼ Ruten (alt 205 Morgen); Maulbronn Klosterorte 364 Morgen 3 Viertel 4¼ Ruten (alt 205 Morgen); Schützingen 158 Morgen 1 Viertel 8 ¼ Ruten (alt 163 Morgen). Der Allmandwald Stromberg insgesamt maß nach altem Mess 1466 Morgen, nach dem neuen, nun gültigen 1529 Morgen 2½ Viertel 6 Ruten.

Vorgenommen wurde die Vermessung 1731 durch die Feldmesser Friedrich Bugget von Pfaffenhofen und Ernst Friedrich Göhring von Cleebornn. Sie brauchten dazu 17 Tage; ihr Lohn bestand in einem Gulden pro Tag, so dass die Vermessungskosten 34 Gulden betrugen. Für die abschließende Besprechung im Forsthaus im Tiergarten (Kirbach) erhielten sie noch einmal je einen Gulden. Hilfskräfte bei der Vermessung waren Franz Bugget, der Bruder des Pfaffenhofener Feldmessers, der Feldmesser zu Derdingen Geschwendter, der Güglinger Allmandmann Johann Christoph Kauffmann, Forstknecht Dilling und sein Stiefsohn „als Adjunctus darbey“; der Sternenfelser Forstknecht Beck und Jacob Bucher von Häfnerhaslach, „welcher die beste Wißenschafft von dem AllmandWald gehabt“. Mit der Aufsicht waren beschäftigt Mitrechner Kunkelmann und sein Nachfolger Balthasar Weiß, Schultheiß Treffinger von Derdingen, Allmandmann Stuber und Johann Balthas Kachel von Hausen und Matthäus Etzel von Güglingen.

1733 berechnete man, welcher Anteil die Nutzungsberechtigten nach dem neuen Mess, aber dem „Holzzerschlag“ von 1555 an den 1529 Morgen $2\frac{1}{2}$ Viertel (die „ungerade 6 Ruthen $3\frac{1}{2}$ Schuh“ ließ man beim Teilen außer Betracht) eigentlich gebührte. Danach hätten haben sollen:

1. Brackenheim mit seiner Zugehördt	37 $\frac{1}{2}$ Morgen
2. Güglingen	21 Morgen
3. Zaberfeld	8 $\frac{5}{8}$ Morgen
4. Kürnbach	15 $\frac{3}{4}$ Morgen
5. Maulbronn	15 $\frac{3}{4}$ Morgen
6. Schüzingen	10 $\frac{2}{4}$ Morgen,
also hätten diese Divisionen Holz aus 1091 $\frac{1}{8}$ Morgen zu verteilen gehabt.	

Bei Verteilung des ganzen Waldes auf die sechs Distrikte hätten bekommen sollen:

Brackenheim	523 Morgen $2\frac{1}{2}$ Viertel 2 R. 14 Schuh
Güglingen	294 Morgen 1 Viertel 16 Ruthen
Zaberfeld	120 Morgen $3\frac{1}{2}$ Viertel 3 Ruthen 2
Schuh	
Kürnbach	220 Morgen 3 Viertel 3 Ruthen 2 Schuh
Maulbronn	220 Morgen 3 Viertel 3 Ruthen 2 Schuh
Schüzingen	147 Morgen $\frac{1}{2}$ Viertel 8 Ruthen 4 Schuh

Nach dieser Berechnung hatten die Divisionen Brackenheim und Güglingen 300 Morgen zu wenig, dagegen hatten diese 300 Morgen zuviel die Divisionen

Zaberfeld	29 Morgen $2\frac{1}{2}$ Viertel
Kürnbach	115 Morgen $\frac{1}{12}$ Viertel
Maulbronn	143 Morgen $3\frac{1}{2}$ Viertel
Schüzingen	11 Morgen $\frac{1}{2}$ Viertel.

Holz aus dem Allmandwald

Zu Beginn des 18. Jahrhunderts gewann man außer Bau- und Brennholz im Stromberg so genanntes „Wagner- und Wirkholz“, nämlich: „Nabenspiß, Felgenbüchsen, AxenRaithel, Aichen Raithel, Büchin Raithel, Aichine Stangen, Büchine Stangen, Birckine Stangen, Raiffstangen, Vierlings Reiffstänglen, allerhand gemein Stangen und Gertten, Erndweiden“.

„Verbeßerung des Strohmburger AllmandWalds oeconomie Weißens“ 1734-1738

Der Waiblinger Kommissar Eisenvöst veranlasste nach seiner Abhörung der Rechnung Vorschläge zur Verbesserung der Waldwirtschaft im Stromberg. Diese wurden am 28. Juli 1738 von der Württembergischen Regierung ratifiziert und am 13. September 1738 in Güglingen den Ortsvorstehern „Vorstehern sambtlicher interessirter Orthen“ verkündet.

Grundsätzlich ging dieser „General-Receß über die künfftige Oeconomie deß bekandten Allmand-Walds“ von der weiteren Gültigkeit der Waldordnungen von 1555 und 1560 aus. Vermieden werden sollten „Schaden des AllmandWalds und der AllmandCassæ“ sowie „der partial und ungleiche Genuß des AllmandWalds“. Daher sollten die Allmandmänner nicht mehr nach Belieben das Brenn- und Bauholz ausgeben, sondern der jährlich zu erwartende Ertrag festgestellt und nach der Repartition (Verteilungsschlüssel) von 1555 ausgeteilt werden. Dies sollte „auff dem Rathhauß oder vor denen Kirchthüren verkündet“ und damit vor allem unterbunden werden, dass „mancher bißhero zum Bauen Holtz erpracticiert und es hernach entweder verbrandt oder verkaufft oder auch Zaunstecken und Pfähl darauf gemacht“ hatte. Auch sollten die Zahlungen, die bisher nicht regelmäßig eingezogen worden waren, pünktlich kassiert und ordentlich verrechnet werden. Der Holzeinschlag der verschiedenen Distrikte sollte kontrolliert und damit „die Gleichheit unter allerseits interessirten Orthen“ hergestellt werden. Die einkommenden Gelder sollten nicht an „Privatos“, sondern nur an „Communen“ verliehen werden. Eine Wiese, die der verstorbene Forst- und Allmandknecht Opferkuch in Sternenfels in der Allmand ausgestockt und zu Lebzeiten benutzt hatte, war auch von dessen „nunmehr cassierten Successore Becken, auß negligence⁷¹ der AllmandMänner auch solcher gestalten genoßen worden“; dies sollte abgestellt und die Wiese „im Auffstraich an den Meistbietenden verliehen“ werden.

Wie notwendig die Kontrolle der Allmandmänner war, zeigt 1712 der Fall des verstorbenen Allmandmanns Georg Kiffhaber zu Schützingen, welcher „wegen seiner AllmandsVerrichtungen gar nichts Schrifftliches hinter sich gelassen, sondern den ganzen Belauf seines außgegebenen Brenn- und Bauholzes, wo nicht eingeseckelt, jedoch zu Schaden und Nachtheil der Gemeinschaft recht muthwillig und ohnverantwortlicher Weise verthan, wie er dann dem Vernemmen nach bey Außgebung Holzes manchmalen 3 biß 4 Tag hineingesessen seyn solle, biß allemahl der ganze Ertrag deß eingezogenen Allmandgeltts und wohl noch mehr von dem künfftigen Erlöß uffgezöhrt worden“. Natürlich wurde nicht von allen so gewirtschaftet, so wurde, weil 1706 der verstorbene Güglinger Allmandmann

Körner „vor sich weiter gar kein Taglohn verrechnet und jedoch viel Müh und Versaumnuß in Allmandsverrichtungen gehabt“, „seinen nachgebliebenen Erben 9 Taglohn zu verrechnen einhellig vergönnet“.

Ein wichtiger Punkt war immer wieder das „Äckerich“ und der Weidgang mit dem Hornvieh im Stromberg. Eigentlich waren alle Gemeinden gleichermaßen, unabhängig von ihrem Waldanteil, dazu berechtigt; sie konnten aber nicht von allen Orten in Anspruch genommen werden, „da sie mit ihren Heerden frembde Marckungen betreten müßten“. Es wurde daher angeordnet, dass den Orten, „welche nicht füglich mit ihren s: v:⁷² Schweinen in die Allmand fahren können, ein gewißer District nach Proportion ihrer Angebühr außgesetzt und eingehenck werde, welchen sie hernach umbs Geldt verleyhen und solches zwar auch zu ihrem gemeinschaftl: Nutzen behalten und verwenden mögen“; diese Gelder sollten aber in der Rechnung erscheinen, damit „alle etwahnige Schlaich⁷³ und Ungebühr dadurch verhütet werden“.

Gleichfalls wichtig war der Einzug der Rügstrafen. So fehlten seit 1722 an Strafgeldern 262 f 50 x. Auf Rügtagen im Frühjahr und Herbst in Gegenwart der Sechsmänner sollte über Waldfrevel, aber auch andere den Wald betreffende Angelegenheiten Protokoll geführt und dazu ein „in folio eingebunden Protokoll-Buch von etlich Buch Pappier“ angeschafft werden. Die Führung des Protokolls könnte das Forstamt durch seinen Forstskribenten führen lassen, der entsprechend zu belohnen sei, der Einzug der Strafgelder jedoch, „zu Verhütung aller Confusionen“ sei den Allmandmännern zu überlassen und „sonsten von niemand mehr die Hände darein zu schlagen“. Bei Holzdiebstählen sollte man nicht mehr den üblichen Ansatz von acht Kreuzern pro Stamm, sondern „neben der erwürkten Straff, allwegen das verum pretium⁷⁴“ nehmen.

Von den Rüggeldern sollte ab nun der jeweilige Rüger, das war jeder, der einen anderen beim Waldfrevel erwischte und anzeigte, ein Drittel der drei Pfund fünf Schilling, nach neuer Währung drei Gulden fünf Kreuzer, erhalten. Es hatte sich aber der Brauch eingeschlichen, dass von der gesamten Strafsumme der Forstmeister, „weil Er von der Allmand keine Besoldung zu genüßen“, einen Gulden behielt, dem Protokollanten 15 Kreuzer überließ, so dass der Gemeinschaftskasse von diesen drei Gulden fünf Kreuzer gerade noch einen Gulden abbekam. Dies wurde abgeschafft, die nach Abzug des Drittels verbleibenden zwei Gulden zehn Kreuzer sollten in die Gemeinschaftskasse geliefert werden, „damit in das Künfftige dergleichen und mehr andere von dem geweißten ForstVerwalter Faber, alß der occasione denen ihme von dem Forst Ambt einge-raumbten Rechnungs-Stell, die AllmandCass auff das schändlichste mißhandelt, einig und allein herrührende Ungebühr verhütet“.

Die Allmandwaldrechnungen seien ab jetzt „von einem jedesmahligen Stattschreiber zu Güglingen, weil solcher in Meditullio⁷⁵ derer bey der Allmand inter essirten Orthen wohnhafft, ordnungsmäßig zu stellen, auff die RestGeldter, daß solche nicht von denen Rechnern in ihren Nutzen verwendet oder sonsten unnützlich umgeschlaift zu invigilieren⁷⁶, die AllmandMänner, so umwechßlungsweiß

die Rechnung zu führen haben, zu Beobachtung der Gebühr einzulathen, auch zu solchem Ende ihre Rapiaten zwischen der Zeit dann und wann zu inspiciren“. Die Rechnungsabhör sollte wegen der hohen Kosten nur noch alle drei Jahr im Forstamt vogenommen werden.

Das Kostenwesen bei den Allmandmännern musste ebenfalls geordnet werden. Sie sollten über ihre Einnahmen, auch den Geldverleih, ihren vorgesetzten Obrigkeiten Rechnung legen; nicht mehr so viele Tagegelder in Anspruch nehmen, indem statt zweien gleich immer alle sechs tätig würden; sie sollten „die nur Confusiones⁷⁷ und Uncosten causirende⁷⁸ particulier Abrechnungen⁷⁹ zwischen ihnen“ unterlassen; wegen der auch den Kleidern schädlichen Tätigkeit im Wald sollten sie auch weiterhin einen Gulden beziehen, aber fürs Ausbleiben über Nacht nicht mehr 30, sondern nur 24 Kreuzer, dem „Hochfürstl: Reglement gemäß“, erhalten. Darüber hinaus gehende Ansprüche „mit excess genoßenen und außgeblich verrechnete Zöhrungen“ müssten „bey zu gewahrten habenden Durchstrich gänzlich abgestellt“ werden.

Ein zeittypisches Thema war die „Verehrung“ oder das „Douceur“. Es wurde als „billig“ angesehen, dass „derjenige, mit welchem mann bemühet seyn muß, sein Erkandtllichkeit dargegen bezeuge“, so dass es üblich geworden war, dass ein neu gewählter Allmandmann dem Forstmeister einen Speziestaler zu reichen hatte. Dem Allmandmann diesen Speziestaler zu ersetzen, stritt aber „wider die allgemeine Observanz“; weshalb bisher schon dieser Posten in der Rechnung gestrichen worden war. Da jedoch „ein ForstMeister von der Allmand weder WarthGeldt noch Besoldung zu gaudiren hat“, sollte ihm nach dem „Hochfürstl: Reglement“ die Douceur, gleichgültig, ob sie im Forsthaus oder an einem dritten Ort überreicht werde, „gegen Quittung bezahlt und außgeblich verrechnet werden“. Den früheren Brauch, dass dem Forstmeister „nicht nur jährlich 1 Douplon⁸⁰ zum neuen Jahr gegeben, sondern auch andere Präesenten gemacht worden“, ließ man auf sich beruhen.

Die bisherigen „Leuthrumischen von 1703 biß 1713, item die Gaisbergische von 1713 biß 1723 erthailte Recesse“ wurden nicht abgeändert, sondern nur wiederholt angemahnt und überhaupt von „denen künfftigen Rechnern und Rechnungs- Stellern“ verlangt, „sowohl in der Einnahm alß in der Außgaab alle und jede Posten entweder in der Rechnung selbst zu specificieren, und behörig bescheiden zu laßen, oder aber specificiert und wohl verurkundete Register und Quittungen beyzulegen“, die Rechnung jedes Jahr zu stellen und von den beiden Allmandrechnern unterzeichnen zu lassen. Den Allmandmännern wurde auch wiederholt nahegelegt, pünktlich und nicht erst nach mehrmaliger Aufforderung zu Waldangelegenheiten zu erscheinen, widrigenfalls sollten „in Zukunfft diejenige, welche ohne rechtmäßige Entschuldigung außbleiben, allwegen um 1 f in die AllmandCass gestrafft werden, und diejenige, so erschienen, [hätten] jener ungehorsamen Außbleibenden ungeachtet, in dem Fürhaben nach Pflichten zu progrediren“⁸¹, so dass es hinfort nicht mehr möglich war, Beratungen durch bloßes Fernbleiben zu sabotieren.

Amt Güglingen protestiert 1753 beim Herzog gegen Eingriffe in seine Rechte

Die Neuerungen, die das Herzogtum Württemberg in seinen herrschaftlichen Wäldern zur Besserung der Waldwirtschaft einführte, wollte der Forstmeister August Ernst von Rieben natürlich auch im Allmandwald (und den übrigen Bauernwäldern des Stromberger Forstes) durchsetzen. Man hatte erkannt, dass die Äckerich-Gerechtigkeit den Wäldern mehr Schaden zufügte, als man bisher angenommen hatte.

Bereits früher, zu Zeiten von Herzog Karl Alexander, hatte der damalige Forstmeister im Stromberg versucht, das Äckerich einzuschränken. Die Ämter hatten dagegen protestiert, und so hatte der Forstmeister am 10. September 1737 den Befehl erhalten, diese Gemeinden „bey ihrem Crafft ihrer Saal und Läger-Bücher ihnen vor ihre c: v: Schweine von Jahren her zustehenden Nachäckerichs in ihren Commun Waldungen in Gnaden zu manuteniren“, da die Regierung „denen Communen deß Strohmberger Forst, den Genuß quæst: Nachäckerichs in ihren Comun Waldungen noch fürterhin gnädigst gestattet haben wollen“.⁸²

Die Erkenntnis, dass das Äckerich für den Wald schädlich war, machte es für den Forstmeister 1753 zur Selbstverständlichkeit, die Eichelmast im Allmandwald in gleicher Weise wie bei den herrschaftlichen Wäldern auf die Hälfte einzuschränken. Er teilte den Nutzungsberechtigten mit, „daß er von Forst-Amts wegen gesinnet seye, die Eichel in dem grossen Strohmberger Allmand-Wald nur die Helfftin auflösen zu lassen“, und trug den Gemeinden auf, „solches auch zu thun, viel weniger die Äckerich-Schweine darein zu treiben“. Er stieß dabei auf den Widerstand der Gemeinden, die darin einen Eingriff in ihre jahrhundertealten Rechte fürchteten. Allerdings wurde von Rieben in seiner Absicht offenbar nicht verstanden; er wollte die Äckerich-Gerechtigkeit ja nicht abschaffen, sondern in ihrer Schädlichkeit nur beschränken.

In dieser Sache schrieb das Amt Güglingen am 4. Oktober 1753 ein Memoriale, eine Denkschrift, an Herzog Carl, in welchem man ihm vorstellte, man habe „die unfürdenckliche Possession“ des Äckerichs, was man mit dem Memoriale und den darin enthaltenen Urkunden beweisen wolle. Bereits 1744 hatte der sechzigjährige Bürger und Weingärtner Otto Schürer von Güglingen in Vaihingen in einem Zeugenverhör „wegen der WaydGangs und ÄckerichsGerechtigkeit im Stadt und Baurenwalds Process“ bezeugt, dass er „die Güglinger Schwein im Bauren- und Allmand Wald auch gehüthet habe“. Weiter verwies Güglingen auf die Forstlagerbücher, die angaben, dass „alle Communen, die mit dem Vich dar-ein fahren können, den Waydgang und Äckerich in dem Allmandwald am Strohmberg haben“. Güglingen gab Herzog Carl zu bedenken, dass „Communen disseitigen Stadt und Amts, mit einige andern Orthen, vermög der Saal- und Läger-Bücher ab antiquo berechtiget seynd“, und dass „man das Äckerich um der meist mißrathenen Sommer-Früchten willen“⁸³, in vielen Jahren nicht so nöthig als heuer gehabt“ habe. Man bat darum, dass er „gnädig geruhen möchten, uns bey unserem wohlhergebrachtem Recht und Gerechtigkeit LandesVätterlich zu schützen und zu schirmen, und nicht zugeben, daß von dem Forst-Amt Freudenthal ein widriges, denen verarmten Communen zu grossem Schaden,

möchte eingeführet werden“ und „sofort gnädigsten Befehl an das Forstamt Freudenthal ergehen zu lassen, daß wir diesen unseren eigenthumlichen Wald, wie bißher, also auch fürterhin, sowohl mit den c: v: Eichel-Schweinen betreiben, als auch die Eichel darinnen auflesen dörrfen“.

Die Schweine wurden täglich von Güglingen in den Strombergwald getrieben und da sie im Amtsort Rodbach „ohnehin die Äspe Staig passiren, folglich zwischen der Herrschafft- und dem Rothbacher Wald täglich die Farth nemmen“, boten die Rodbacher am 23. November 1753 den Güglingern an, ihnen das Äckerich auf ihren Waldungen dieses Jahr für zehn Gulden zu überlassen. Die Stadt Güglingen nahm das Angebot an und konnte auf diese Weise den aktuellen Mangel an Äckerich beheben.⁸⁴

Die notwendigen Neuerungen setzen sich durch

Die in Jahrhunderten aufgetretenen Missstände ließen sich durch bloße Protesthaltung nicht aufhalten. Zu deutlich war, dass eine wirtschaftlich sinnvolle Nutzung anders aussehen musste als das bisher Gehandhabte. In Güglingen wurde am 21. Jun. 1759 „in Præsentiâ Herrn Cammerherrn und Forstmeisters am Stromberg Baron von Rieben, Hochfreyherrl: Gnaden, und nachbemelter H:Herren Ober- und Staabs-Beamten, auch derer Allmandmänner und von sammtlich interessirten Orthschafften, sich eingefundener und erschieener Deputatorum⁸⁵“ (insgesamt 40 Personen) eine Verhandlung abgehalten, bei der die in den letzten Jahrzehnten aufgetretenen Probleme vorgetragen und diskutiert wurden. Dabei wurde als erstes genauer als 1555 und 1560 definiert, wie die Anteile oder Divisionen der Nutzungsberechtigten aussehen sollten. Es wurde bestimmt:

1. Der Brackenheimer Antheil oder 1. Division fangt bey dem Bauren Wald und der Weiler Steig an und gehet den Strohmberg hinaufwärtts, so breit der Wald bis Nr° 71 auf der Haßlacher Seite und Nr° 281 Zaberfelder Seiten, excl: der 3 Morgen Haßlacher Vichtriebs.
2. Der Güglinger Antheil oder 2^{te} Division continuirt am Ende der ersten Division hinaufwärts zu, so breit der Wald ist, biß zur 3^{ten} Division Nr° 257 Leonbronner Seiten und Nr° 142 Füllenbacher Hof Seiten, so dann endiget sich derselbe auch an der 6^{ten} Division Nr° 89 Haßlacher Seiten, und Nr° 136 Füllenbacher Hof Seiten.
3. Die Ochßenburger Division laufft von dem Ende der 2^{ten} Division fort hinaufwärts biß zur 4^{ten} Division Nr.° 248 Leonbronner Seiten, und zwischen Nr° 144 und 145 Tieffenbacher Seiten.
4. Die Kürnbacher Division laufft von dem Ende der 3^{ten} Division fort, biß hinter Sternenfels hinunter, zwischen Nr° 235 und 234 Kürnbacher Seiten und Nr° 156 Tieffenbacher Seiten.
5. Die Derttinger Division laufft vom Ende der 4^{ten} Division fort biß ans Ende des Allmand walds, gegen Freudenstein hin.
6. Die Gündelbacher Division nimmt den Anfang zwischen Häfnerhaßlach und Gündelbach, wo die Allmand daselbst den Anfang nehmt, und endiget sich, wo die Allmand sehr schmahl biß zu der 2^{ten} Division, Nr° 89 Haßlacher Seiten und Nr° 136 Gündelbacher oder Füllenbacher Seiten.

Die meisten der gefassten Beschlüsse waren weniger bedeutend, weil sie nur genauer definierten, was schon vorher galt. Die Hauptfrage war, ob die Verteilung nach dem neuen Mess allen Beteiligten gerecht sei. Eine gewisse Uneinigkeit zeigte sich auch wegen des Weidgangs und des Äckerichs.

Die 1. Division Brackenheim erklärte, „was die Viehwayd - der Waydgangs- und Äckherich-Gerechtigkeit, anbelangt, [solle] es bey der bißherigen Gemeinschaft dergestalten sein unabänderliches Verbleiben füraus und zu ewigen Zeiten, dergestalten haben, daß alle 6 Divisionen berechtigt seyn sollen, sich sothaner Weyd und Äckherichs-Gerechtigkeit, wie bißhero - also auch in Zukunfft gemeinschaftlich - doch der Herrschaftlichen ForstOrdnung gemäß, zu bedienen“. Dadurch entfalle auch die gemeinschaftliche Rechnungsführung.

Die 2. Division Güglingen meinte, „Wann denen Communen, welche bißhero den Waydang und Äckherich im AllmandWald genossen, noch fürterhin für das Vieh und Schweine, und zwar nicht nur in diesen beeden ersteren - sondern übrigen Divisionen verbleiben - und beedes durch Verleyhung oder Verkaufk keineswegs gesperrt werden, so weit sie ohne Schaden zu fahren vermögend seynd“, entspreche dies ihren Vorstellungen.

Die die 3. Division bildenden ehemals sternenfelsischen, jetzt württembergischen Orte reservierten sich ausdrücklich, wie Güglingen, „den Weydang und Äckherich nicht nur in dieser 3^{ten} sondern auch in all übrigen 6 Divisionen, ohngekränckhter genießen zu dürffen, sofort Sie ratione des Weydgangs und Äckherichs, durch Verleyhung oder Verkaufk, keineswegs zu sperren, sowohl mit dem Vieh als auch denen Schwein“, sonst nähmen sie den Vorschlag an, „denjenigen Bezirckh, der Ihnen nach dem etwa vornehmenden Meß zukommen würde, zwischen der 2^{ten} dann 4^{ten} Division, zu ihrem künftigen Genuß zuscheiden zu lassen.“

Die 4. Division Kürnbach, teils hessisch, teils württembergisch, wollte sich „die Gerechtigkeit des Waydgangs aber, nebst dem Äckherich“ „denen AllmandWald Ordnungen gemäß, zum gemeinschaftl:^{en} Genuß expressè bevor behalten - und übrigens mit der ersteren Division Löbl: Stadt und Amts Brackenheim sich vollkommen conformiret⁸⁷ haben.“ Das zu dieser Division gehörende Sternenfels erklärte, dass „sie sich in Ansehung der vorhabenden Vertheilung qu: AllmandWaldts sowohl, als des darinnen berechtigten Weydgangs und Äckherichs mit der 2^{ten} und 3^{ten} Division vollkommen conformiren mithin, woferne sie durch Verleyhung oder Verkaufung des letztern auf keine Arth und Weiße an ihrer Gerechtigkeit gekräncket und gehindert würden, durchaus consentiren⁸⁸ wolten, übrigens reservire er sich, daß die - durch die vorgehende Zertheilung des Waldts zwischen denen Divisionen zu setzende Steine, keineswegs mit Wappen, sondern einig mit Zahlen der Division, nemlich die wievielste solche in der Ordnung seye, bezeichnet - und signiret werden sollen“. Offenbar wollte Hessen vermeiden, dass durch württembergische Wappensteine sein Anspruch gemindert werden könnte, konnte sich aber mit diesem Wunsch nicht durchsetzen.⁸⁹

Die 5. Division Kloster und Amt Maulbronn wollte nicht die neue Regelung, man bleibe lieber „bey dem Laudo Spirensi⁹⁰ de anno 1483, nach welchem solcher von allen denen, die diese Allmand erreichen mögen, wie von Alters herkommen ist, noch ferner genossen werden möge, mit dem Anhang, daß wann ein vollkommenes Äckherich gerathen und von H:Löbl: Forstamt das Auflesen der Aichel und Buchelen, in denen jungen Schlägen erlaubt werden solte, eine jede Division einig und allein in ihrem eigenen District solches zu thun berechtigt bleibe, jedoch, daß sie an die Forstamtl: regulirende Tage in jeder Woche, gebunden seyn solle, und dieses um so mehr, als die junge Schläg mit denen Schweinen nicht betrieben oder befahren werden dörrffen; da im übrigen contradicirt⁹¹ - und niemahls eingestanden wird, daß [...] der Villenbacher Hof⁹² als ein Participant und co-Interessent bey dieser 5^{ten} Division angesehen - und allegiret worden, inmassen die älteste Allmand Ordnungen und Holtzzerschläg, solchen von der Gemeinschaft excludiren, auch die Allmand-Männer bezeugen, daß er an dem Waldt niemahlen etwas genossen noch zu suchen gehabt habe &c.

Von Seiten der 6. Division und der dahin gehörigen Fleckhen Schützingen, Gündelbach und Häfnerhaslach, stimmte man dem Vorschlag der 5. Division zu, „doch reservire sich der Fleckh Häffnerhaßlach, wie alle Communen, welche mit dem Vieh und Schweinen von ihrer Marckung in die Allmand fahren und den Waydang und Äckherich genießen können, nicht nur in der 6^{ten} sondern allen 6 Divisionen in alten fährigen Schlägen⁹³, der Forst Ordnung gemäß, den Waydang und Äckherich - wie von uralten zeiten hero, also auch noch fürterhin, ungehindert der übrigen Allmand-Waldts Orth, zu nützen und zu nießen, und in sonderheit durch Verleyhung oder Verkaufung des Äckherichs und Weydgangs sie in ihrem berechtigten Weyd- und Äckherich Genuß, weder auf ein- noch auf eine andere Arth zu hindern &c. da hingegen, ab Seithen der beeden Fleckhen Schützingen und Gündelbach, man deme, was von der 5^{ten} Division ad Protocollum gegeben worden, simpliciter inhærire“.

Schließlich einigten sich die sechs Divisionen auf eine Abmachung, mit der „jeder Division ihr Antheil Wald besonder angewiesen und versteint“ wurde. Es wurde also vorgeschlagen:

1. Stadt und Amt Brackenheim, das vordere Theil Wald von der Weylemer Staig an, gleich in Länge und Breite fort, biß sie ihre Zahl Wald - præterpropter⁹⁴ 520 Morgen haben, anzuweißen.
2. Wo dieser Brackheimer Theil aufhört, solle des Güglinger Stadt und Amts Wald-Antheil den Anfang nehmen, excl: Häfnerhaßlach, Sternenfelfß, Kürnbach und Leonbronn, und auch in der Breite hin, continuiren, insonderheit mit Einschluß des Einsiedels und KrebsKlingen, so lang, bis das bemelte Güglinger Amt seine ohngefähr 300 Morgen Wald haben wird, und so solle
3. den übrigen 4 Divisionen auch ihr Wald Antheil zugemessen - und versteint werden, doch so, daß allweegen der WaldTheil, so denen Orthen am nächsten gelegen, angewiesen werde.
4. Solle jeder Commun, welche Theil an dem AllmandWald hat, und bißher mit dem Vieh und Aichel: auch BüchelSchwein in den AllmandWald gefahren, und welche von den übrigen Communen etwa künfttig noch Gelegenheit

bekommen möchten, mit Vieh und Schweinen, den qu: Wald zu befahren, auch in Zukunfft unverwehrt seyn, nicht nur eine Division allein - sondern alle 6 Divisionen zu betreiben, soweit die können und mögen, mithin keine Commun in ihre aigene Division eingeschlossen werden, sondern jeder Commun erlaubt seyn, in alle 6 Divisionen zu fahren, doch die junge Schläg, welche dem Vieh noch nicht entwachsen, ausgenommen, folgliche alles - der Herzogl[ich] Württemberg[ischen] ForstOrdnung gemäß, geschehen.

5. Das Aichel leßen in alten Schlägen solle um der MastSchwein willen gantzlich verboten seyn, hingegen
6. Das Lesen der Aichel in den jungen Schlägen, mit des Fürstl[ichen] ForstAmts jedes mahligen Consens erlaubt seyn, weil die Schwein dahin nicht getrieben werden dörrffen, folglich die Aichelen nur verderben würden, doch solle keine Division Erlaubnus haben, in einer anderen Division die Aichel zu lesen.
7. Solle kainem Orth - noch weniger einer gantzen Division erlaubt seyn unter keinerley Vorwand in alten Schlägen, den Waydang oder Äckherich zu verleyhen oder zu verkauffen, weil dardurch die andere Communen, so Gelegenheit haben, mit Vieh und Schweinen in den AllmandWald zu fahren, in dem Natural-Weydang und ÄckherichGenuß gehindert würden, zu dem Ende keine Commun genöthiget werden solle, den Weydang und Äckherich in alten Schlägen, entweder einseitig oder ge-meinschaftlich zu verleyhen, oder zu verkaufen, damit denen Communen, welche in den Allmand-Wald fahren können, der würckliche Genuss des Weydangs und Äckherichs, mit dem Vieh und Schweinen, auf obgesetzte zweyerley - oder eine andere Arth, nicht entzogen werden möge, kurtz der Weydang und Äckherich in alten Schlägen, solle dem Vieh und Schweinen solcher Communen nicht nur welche jezo Gelegenheit haben, sondern auch die, welche in Zukunfft erst Gelegenheit bekommen werden, in den Allmand-Wald zu fahren, allein verbleiben.“

Nachdem noch einige Einwände berücksichtigt worden waren, wurde der Rezess „mit allerseitiger Einwilligung und Übereinstimmung“, dahin abgefasst, dass:

1. Auf nächsteres SpäthJahr zu würckhlichen Vertheilung des Waldts geschritten und hiebey der Holtz-Zerschlag de anno 1555 pro norma Repartitionis⁹⁵, angenommen - auch jeder Division - so viel möglich, ihre Angebühr an denen nächst gelegenen - und bequemlichsten Orthen, als ein freyes und separirtes Aigenthum - nach gefallen damit zu schalten und zu walten, an einem Stuck zugemessen - auch an der Weylemer Staig vor die Brackenheimer als die 1^{te} Division, angefangen - und nach solchem in Ordnung derer Divisionen continuiret werden solle, und weilen
2. der gantze Allmand-Waldt schon anno 1730 aufgemessen und eine Repartition nach vorgedachtem Holtz-Zerschlag - in Absicht auf die nunmehr allerseits eingewilligte Vertheilung getroffen worden; so solle auch nur einer jeden Division die darbey zugetheilte Portion, ohne Unterschied des guten oder schlechten Bodens, nachgemessen und zuletzt - wann ein Übermeß oder Abgang an der Morgenzahl, sich ergeben sollte, solches nach vorbemeltem Fuß, unter sammtliche Divisionen verglichen werden, jedoch daß

man die Marckhstein um den gantzen Allmand-Wald, vordersamst numeriren - und die abgängige⁹⁶ ergänzen lasse, wobey der ersten und 2^{ten} Division, als stärckhsten Participanten, überlassen bleibt, mit dem ForstAmtlich vorgeschlagenen-Unpartheyischen - und auf dieses Geschäft besonders ForstAmtl: zu verpflichtenden Feldmesser Späthen zu Kl: Sachsenheim auf das genaueste, wegen der Uncosten, zu accordiren, zu welchem Wiedermeß ein Deputatus von jeder Division - nebst dem Forst-Knecht, in dessen Huth der District gelegen, und einem Deputirten von der nächst folgenden Division zu ziehen, und von dem Feldmesser ein accurates MeßProtocoll zu führen, auch sodann ein gründlicher Riß, mit Bezeichnung aller und jeder Geländer und Bezirckh sowohl - als der vertheilenden Divisionen ing:⁹⁷ wie weit die zu numerirende Steine voneinander entfernt stehen, zu verförtigen, sofort sowohl zum Herzogl: ForstAmt - als allen 6 Divisionen, ein Exemplar davon zuzustellen ist, welche auflauffende Uncosten, sammt dem Steinsetzerlohn, gemeinschaftlich bestritten und zusammengeschossen werden sollen, jedoch solle einer jeden Division ohnbenommen seyn, das Meß von einer oder allen Divisionen durch einen anderwärtten Feldmesser, auf ihre aigene Costen, probiren⁹⁸ und nachmessen zu lassen, wobey

3. einer jeder Division anheim gestellt bleibt, ratione Administrationis ihres absondernden Wald-Antheils, einen besonderen Wald- oder Holtzmeister zu erwählen, welcher den jährlichen Holtz Bericht zum Herzogl: Forstamt ad decernendum überbringen, die Inspection des Waldts besorgen, auch die gefallende ForstAmtl: Extractibus, denen Interessenten gebührend verrechnen solle, so viel aber
4. den Weydgang betreffe, so sollen die nahe gelegene Orthe, bey der bißherigen Observanz noch ferner belassen - und sie durch Verleyhung und Verkaufung des Waydgangs und Äckherichs, an beederley Naturalgenuß, weder in ihren aigenen noch übrigen Divisionen jemahls behindert noch beeinträchtigt werden, jedoch, ohne daß die übrige entlegene Orthe sich in ihrem gemeinschaftl: berechtigten Zutrieb dardurch etwas præjudiciren, inmassen dann sammtliche Divisionen das Aichel- und Buchellesen, jedoch jede nur in ihrem aigenen, in denen darinn gelegenen jungen Schlägen, mit Ausschluß der alten Schläge, welche allein vor die TrogSchweine ausgesetzt bleiben, auf jedesmahlig ForstAmtl[iches] Erlauben, zu exerciren, nicht weniger die gemeinschaftliche Zufarth, Trieb und Trab, eine jede participirende Gemeinde, die vor jezo oder in Zukunfft auf ein oder andere Arth den AllmandWald erreichen können, in dessen gesamten Bezirckh ohne Unterschied, wie bißhero, also auch noch ferner zu ewigen Zeiten zu genießen berechtiget seyn und bleiben sollen; bey diesen Umständen aber
5. die bißherig gemeinschaftl[iche] AllmandWaldt-Rechnung cessiren, nichtsdesto weniger aber, die alt herkömmliche NeuJahrsVerehrung sammt dem gewöhnlichen Douçeur bey Anhaltung des Holtzes, zum Herzogl: ForstAmt, von jeder Division besonder, nach Proportion ihrer betreffenden Morgenzahl wie nicht weniger von denen das Äckherich mit denen TrogSchweinen befahrenden Orthschafften, die alt gewöhnliche Verehrung fernerhin abgereicht werden solle, was anbey

6. so wohl die letztere Rechnungs-Abhör [...] und innerhalb Faltzes in der Rechnung nachführend zu bezahlen habende Posten, nicht weniger die ForstAmtliche Diäten⁹⁹ von gegenwärtiger Verhandlung, anbetrifft, so sollen vordersamst die in Rechnung lauffende Außständ, Rechnungs Rester und übrig rückständige Posten, vollends exequirt¹⁰⁰ und zur Bezahlung angewendet, das übrige aber, so noch fehlen wird, von sammtlichen Divisionen nach dem Holtz-Zerschlag de anno 1555 zusammen geleet, zu solchem Ende eine Consignation über der AllmandCass Activa et Passiva begriffen, die Repartition des Zuschusses zugleich angehängt und solche sofort einer jeden Division nachrichtlich zugeförttiget werden, welche dem &c. Herrn OberAmtmann Keller zu Brackenheim als Justifications Commissario übertragen bleibt.

„Horizontales Mess“ oder „area completa“?

Obwohl vieles, was 1759 geregelt wurde, nur genauere und besser durchführbare Maßnahmen waren, ergab sich dennoch eine wichtige Neuerung. Durch die „Divisionen“ wurde die alte Waldgemeinschaft in weiten Teilen aufgehoben. Jetzt gehörte den fünf Gemeindeverbänden der Ämter Brackenheim und Güglingen, des Maulbronner und Herrenalber Klosterbesitzes und des Sternenfelser Lehens jeweils die übergebene Division allein. Gemeinschaftliches, wie das Weiderecht und das Äckerich, konnte jedoch weiter beibehalten werden. Die genaue Größe der Divisionen zählte nun viel mehr als zuvor. Daher erhob sich die Frage: Wie soll der Grund und Boden ausgemessen werden?

Güglingen sprach das Problem an. Man hatte bei der Verteilung sich darauf geeignet, dass „nach dem Horizontal-Meß nicht nur der Riß¹⁰¹ (so ganz recht und anderergestalten nicht accurat zu machen wäre) sondern auch die würckl: Vertheilung deß AllmandWalds, also beedes nach dem Horizontal-Meß (nach welchem der Wald um ein großes kleiner ausfallen wird) vorgehen solle“. Es ging also nicht nur um die Plankarte des Waldes, sondern auch die tatsächliche (Ober-) Fläche des Gebiets. Güglingen machte „zu Verhüthung eines neuen Disputs auch neuer FeldMeß- und anderer Costen“ zu Anfrage, ob überhaupt jeder Ort das Horizontalmess, worunter man die (scheinbare) Ebene verstand, annehmen, oder nicht doch lieber, „da nemlich auch die Höhe eines Bergs und Hügels, und Tiefe einer Klingen, und nicht nur die Fleche derselben gemeßen wird“, die wirkliche Verteilung des Waldes nach der „areæ completæ¹⁰²“ vollzogen haben wolle. Zwar zweifelte Güglingen nicht, dass Geometer Späth, der die Vermessung durchführen sollte, diese nach dem Horizontalmess „ohne Fehler und Præjudiz¹⁰³ der Participanten“ korrekt durchführen könne, aber es könne doch geschehen, dass „andere Feldmeßer, die von dem Horizontal-Meß keine Wißenschafft haben, eine Division (wo viel Rhein¹⁰⁴ und Klingen befindlich) nachmeßen“ und dann „eine weit größere Anzahl Morgen finden, alß auf dem Riß befindlich seynd, hingegen eine Division (so auf die Fläche oder Ebene fället) wird just seine im Riß gezeichnete Morgen Anzahl finden“. Daher befürchtete Güglingen, dieser Unterschied könne „zu neuen Klagden und Disput Anlaß“ geben. Man wünschte daher von Seiten Güglingens eine „richtige Declaration“, „ob die übrige löbl[ichen] Stätt und Ämter mit der Zertheilung deß Walds nach dem Horizontal-

Meß zufrieden seyn wollen oder nicht“. Wenn Späth jetzt also die wirkliche Verteilung mit der „area completa“, also nach der Vermessung der „Rhein, Hügel und Klingen von der Fläche oder Fuß an, biß oben an die Spitze oder Höhe“, vornehme, könne auch er zufrieden sein, da diese gemessene Fläche größer als die horizontal gemessene sei und er acht Kreuzer je vermessenen Morgen, und damit einen größeren Verdienst erhalte. Bei den gemessenen rund 1500 Morgen verdiene er ja immerhin 200 Gulden. Da die anderen Gemeinden sich damit einig erklärten, stimmte auch Stadt und Amt Güglingen dieser Regelung am 28. Juli 1759 zu.

Flurnamen in der Grenzbeschreibung

Der Verlauf der Versteinung des Allmandwaldes lässt sich an den in der Steinbeschreibung genannten Flurnamen nachvollziehen. Danach wird erwähnt bei Stein 1. „hinder dem Schlierberg, allwo der Hersch[aftliche] RohrbachWald und der HeffnerHaßlacher CommonWald an den AllmandStein anstossen“, 46. „an der Hay Steig“, 51. „auf der Hefnerhaßlacher Wisen stehend, unter der Hay Steig“, 65. 66. „im Wissenthal“, 85. „Eberhards Wald“ und 87. „Eberdß Wald“, 110. „Heffnerhaßlacher Streit Wisen“, 119. „bey der Bronnen Staig, scheidet den Allmand wald Gloster Maulbronn und den Haßlacher Common Wald“, 129. „Anfang zu dem Dieffenbacher Wald“, 138. „Holtzwise Steig“, 141.- 144. „in der Klingen“, 147. „Dieffenbacher Wisen“, 158 und 159. „zwischen dem Dieffenbacher und AllmandWald“, 168. „Dieffenbacher Garn Wisen“, 174. „Dieffenbacher fahr weeg“, 175. „an der Hersch: Herzogl: Wäldlen und dem Allmand-Wald stehend und dem Sternenfelser Common Wald“, 185. „Freudensteiner Margung“, 193. „Closter HerrnAlbischer Wald“, 198. „der Herzogen Wäldlen“, 209. „Sternenfelser Common Wald“, 220. „am Sternenfelser WisenEck“, 222. „im Deich am so genanden Alden Keller“, 227. „Hummelß Wisen“, 263. „hier endiget sich der Sternenfelser Wald und Margung und fangt an die Leonbronner Margung“, 265. „Herrschaft Wald“, 290. „die Mörderhaußer Staig“, 296. „scheidet den Hersch: Sternenfelser Wald lincker Hand den Berg hinunder, anderseits die Hersch[aftliche] Zaberhelden“, 299. „scheidet die Hersch[aftliche] Zaberhelden und den AllmandWald“, 306. „ein Grosser Stein oben am Berg, worauff ein Gehörn auff der einen Seitten *Anno 1581 geschah ein Rittersprung*“, 320. „an der alden Zaberfelder Staig.“

Wappen auf den Marksteinen

Auf vielen, aber längst nicht allen, Marksteinen wurden neben der Jahreszahl die „Wappen“, das heißt meist Fleckenzeichen, der Grenznachbarn angebracht.

Der Allmandwald besaß eine eignes Zeichen, die „Holzhape“. Die Hape, regional *hâp* gesprochen, ist ein vorne abwärts gekrümmtes starkes Messer zum Abhauen von kleinen Ästen und Reisig; als Wappenfigur erscheint die Hape im Ortswappen von Cleversulzbach, Stockheim und Talheim.

Es zeigen sich Grenzsteine bei Häfnerhaslach „mit deß Flecken Heffnerhaßlach Wappen, einem Haffen, und des AllmandWaldZeichen einer HoltzHappen“, an der Brunnensteige „AbtStab (von Maulbronn), Haffen und Holtzhaben“, ferner

ein Stein „einerseiths mit dem Abt Stab anderseits mit dem Allmand Zeichen der Holtzhaben“, mit „deß Flecken Dieffenbacher Wappen, einem †, und der Allmand Einer Hapen“; an der Grenze zum württembergischen Herrschaftswald und dem Sternenfelser „Common Wald“ trug ein Stein „eine Holtzhaben und Hirschstangen, auch einen neu eingehauenen Stern“. An der Markungsgrenze von Freudenstein stand ein Stein „mit dem AbtStab und der Allmand auch deß Flecken Freudenstein, einem Schwanenhalß, Wappen“, auch einer mit „auff 2 Seiten der Closter HerrnAlbischer Wald mit dem AbtStab und der 3. seiten eine Holtzhaben“, einer „mit der Hirschstangen an der Herzogen Wäldlen und der Holtzhaben gegen dem AllmandWald“; einer mit „der Jahr Zahl 1759, Hirschstangen und Holtzhaben bezeichnet“. Wo Sternenfels, Württemberg und Allmandwald zusammentrafen an der Fahrstraße nach Diefenbach, trug ein Stein „einen Stern auff der andern Seitten, eine Hirschstangen, auff der 3. seitten die Holtzhabe“. Unweit davon war ein Hauptstein mit der Nummer 173 mit „der Holtzhaben, mit einem Creutz und Stern bezeichnet“, er schied den Allmandwald, die Diefenbacher Wiese und den Sternenfelser Kommunwald. Weiterhin war ein Stein „mit dem Stern, Hirschstangen, und Holtzhaben bezeichnet“ an der Grenze des Sternenfelser Gemeindewalds. Am Herrschaftswald stand ein „Hauptstein mit der Hirschstangen alß Herschafft Wald und Holtzhaben bezeichnet“; an der Grenze des Waldes und der Gemarkung Sternenfels gegen Leonbronn war „ein Hauptstein mit Holtzhaben, Hirschstangen und dem Leonbronner Wappen, einem RoßEisen bezeichnet“; Zaberhalde und Allmandwald wurden durch einen Stein „mit Hirschstangen und Holtzhaben“, ebenso die ale Zaberfelder Steige mit einem Hauptstein mit der Jahreszahl 1584 und „mit Hirschstangen und Holtzhaben“ bezeichnet.

Beschreibung und Nummerierung der Marksteine um den Stromberg

Zur genaueren Einhaltung der Grenzen wurden am 22. August 1759 sämtliche Mark-steine, die den Stromberg eingrenzten, überprüft und beschrieben. Es waren insgesamt 320 Steine aufzunehmen. Der „Untergang“, wie man diese Überprüfung der Grenzen nannte, begann hinter dem Schlierberg, wo der herrschaftliche Wald Rohrbach und der Häfnerhaslacher Gemeindewald an den Allmandstein anstießen. Mit kleineren Steinen, den Läufern ohne weitere Bezeichnung, und größeren, den Hauptsteinen mit Wappen und Jahreszahl der Setzung, ging es die Markungsgrenze von Häfnerhaslach entlang. Die Entfernung zwischen den Steinen entsprach der größeren oder kleineren Übersichtlichkeit des Geländes, sie konnte 24 Schritt, aber auch 124 Schritt betragen.

Beim 119. Stein stieß der Maulbronner Klosterwald an den Häfnerhaslacher und die Allmand. Dort war ein hoher dreieckiger Stein mit den drei Anrainerwappen. Der Klosterwald wurde bis zum 129. Stein berührt, dann stieß die Grenze auf Diefenbacher Markung. Beim 185. Stein verließ die Grenze den Diefenbacher Wald und kam zur Freudensteiner Gemarkung. Dort stand ein großer, breiter Stein mit dem Diefenbacher Zeichen „† und D“ und dem Allmandzeichen. Beim 192. Stein begann der Herrenalber Klosterwald, beim 198. verließ die Grenze diesen und führte weiter am Herzogswäldle entlang. Der 209. Stein von 1759 mit der württembergischen Hirschstange und der Holzhafe der Allemand befand sich

unweit des 175. Steins, der trennte das Herzogswäldle am Spitzen und die Diefenbacher Fahrstraße von der Allmand. Von ihm aus führte die Grenze zum 173. Stein, dessen drei oben eingehauene Rillen, sogenannte Rönsen oder Rensen, den Grenzverlauf andeuteten und der mit seiner Bezeichnung mit Holzhape, Kreuz und Stern den Allmandwald, die Diefenbacher Wiese und den Sternenfelser Gemeindewald schied. Beim 239. Stein, einem rauen, großen Hauptstein, mit Stern, Hirschstange und Holzhape bezeichnet, war der Sternenfelser Gemeindewald zu Ende und stieß auf den württembergischen Herrschaftswald. Der 261. Stein mit Hirschstange und Holzhape trennte Herrschafts- und Allmandwald, beim 263. endeten Sternenfelser Wald und Markung und es begann die Leonbronner Markung. Beim 269. Stein, der über die so genannte Gerade Steige hinüber wies, hörte Leonbronner Markung auf, die Grenze führte am Sternenfelser Wald entlang, bis sie beim 281. Stein von 1736, der Stern und Fels von Sternenfels und das Hufeisen von Leonbronn auf der einen, die Holzhape auf der anderen Seite zeigte, wieder beide Gebiete berührte. Stein 296 von 1704 schied links, den Berg hinab, den herrschaftliche Sternenfelser Wald und die Zaberhölde, oben rechts auf der Ebene den Allmandwald, er trug die drei Zeichen Hirschstange, Holzhape und Stern. Dazwischen stand „ein grosser Stein oben am Berg, worauff ein Gehörn auff der einen *Seitten anno 1581 geschah ein Rittersprung*, die noch weider eingehauene Buchstaben sein ohnerkandlich, auff der andern Seitten die Jahr Zahl 1584¹⁰⁵⁶⁶“, der nach Angaben der Untergänger sowohl Gedenk- als Markstein war. Beim 320. Stein von 1584 nahe der alten Zaberfelder Steige endete die Grenzlinie zwischen württembergischem und Allmandwald.

Die meisten der Steine waren ohne Jahreszahl, doch fanden sich beim Untergang vereinzelt die Jahreszahlen 1584, 1707, 1716, 1722, 1728, 1736 und 1749. Die bei der damaligen Vermessung neu gesetzten Steine, insgesamt 48, trugen jedoch die Jahreszahl 1759.

Das Ende des Allmandwalds Stromberg

Es ist einzusehen, dass die gemeinschaftliche Verwaltung des Waldes mit der Zunahme der Einwohnerschaft in den berechtigten Divisionen immer schwerer wurde. Die Kostenbelastung war zwar gering, aber der Gewinn noch geringer, denn die Einkünfte konnten nicht, wie das heute üblich ist, einfach durch Preiserhöhung gesteigert werden. Die wirtschaftliche Lage der Gemeinden und der Bürger hatten sich so verändert, dass es für sie vorteilhafter war, daran zu denken, ihre Waldanteile zu einem guten Preis zu verkaufen, das Geld gut anzulegen und das benötigte Holz beim Holzhändler zu erwerben.

Eine solche Situation war beim Wein ja auch schon eingetreten: Während im Mittelalter zum Beispiel entfernt gelegene Klöster eigene Weinberge im Unterland, wie Bebenhausen in Bönningheim und Hohenhaslach, bewirtschaften ließen, war es später weniger mühsam, einen Weinfuhrmann zu beauftragen, den Wein im Unterland zu erwerben und dem Kloster zuzuführen. So geschah es nun auch mit den Holzlieferungen.

Ein weiteres Dilemma war, dass die näher liegenden Gemeinden mit ihren kurzen Wegen in den Wald durch Holzdiebstahl die ferner entlegenen Gemeinden erheblich schädigten. So konnten zum Beispiel Hausen, Nordheim oder Haberschlacht ihre Rechte weit weniger gut wahrnehmen, als Häfnerhaslach und Sternenfels.

Obwohl in den Jahren 1781-1784 den Einnahmen von 1680 Gulden 13 Kreuzer als Ausgaben nur 255 Gulden 26 Kreuzer gegenüberstanden, war dies nicht viel, denn der Gewinn aus einem Morgen Wald betrug nur 40 Kreuzer im Jahr: Das entsprach nicht einmal einem Taglohn. Einen Erlös aus dem Waldverkauf hätte man zu wesentlich besseren Konditionen anlegen können. Karl Mayer berichtet, dass daher am 8. November 1784 die Amtsversammlung den Herzog bitten ließ, den Wald verkaufen zu dürfen. Die herzogliche Rentkammer lehnte ab. Ein 1787 erfolgter Versuch des Forstmeisters von Seckendorff, dem es gelang, die Regierung umzustimmen, scheiterte an Botenheim, das für seinen Anteil ein Stück Wald gleicher Größe in der Cleebronner Hut verlangte, wozu sich die Regierung nicht entschließen konnte.

Das benachteiligte Haberschlacht verkaufte 1837 seinen Teil an die übrigen Nutzungsberechtigten der Brackheimer Division. Unterm Datum vom 18. September 1883 erschien in der Zeitung des Zabergäus folgender Bericht: „Der Allmandwald, an welchen die Gemeinden Brackenheim, Botenheim, Cleeborn, Dürrenzimmern, Hausen a/Z., Meimsheim und Nordheim Theil hatten, ging durch Schlußergebnis vom 15. d. M. um die Summe von 160,00 M. an die K. Forstdirektion über. Es wird nun die Genehmigung einerseits S. M. des Königs, andererseits der Kreisregierung eingeholt werden. Von dem Gesamterlös fallen in die Gemeindekassen von Brackenheim 38,888 M. 39 Pf., Botenheim 17,124 M. 16 Pf., Cleeborn 19,333 M. 67 Pf., Dürrenzimmern 15,080 M. 27 Pf., Hausen a/Z. 19,333 M. 67 Pf., Meimsheim 21,764 M. 24 Pf., Nordheim 28,475 M. 60 Pf.“

Quellen und Literatur:

1. **Andermann, Kurt**, Die Urkunden des freiherrlich von Gemmingen'schen Archivs auf Burg Guttenberg über dem Neckar (Regesten) 1353-1802, Heimatverein Kraichgau e. V. Sinsheim, Sonderdruck 6, 1990. (Zitiert als Andermann 1990)
2. **Archiv Güglingen** GB 58 (Bolay B 470), *Allmand-Wald-Buch*, Zit. als Allmand-Wald-Buch.
3. **Archiv Güglingen** GB 61 (Bolay B 481), *Gerechtigkeitsbuch der Stadt Güglingen*. Zit. als Gerechtigkeitsbuch.
4. **Archiv Lauffen** B 258, *Stadtlagerbuch Lauffen am Neckar 1572*.
5. **Archiv Zaberfeld**, Hans Walther von Sternenfels, *Aufzeichnungen*, 1. Hälfte des 17. Jhd. Zit. als HWvS.
6. **Abfahl, Gerhard**, *Der sogenannte Bauernwald auf dem Strom- und Heuchelberg*, in: Aus dem Zabergäu, Aufsätze aus der Zeitschrift des

- Zabergäüvereins (Jg. 1966, S. 33) 1954-1979, Brackenheim 1979. Zit. als Abfahl 1966.
7. **Abfahl**, Gerhard, *Vom Stromberg (Begrenzung und Wortbedeutung)*, in: Aus dem Zabergäu, Aufsätze aus der Zeitschrift des Zabergäüvereins 1954-1979 (Jg. 1965 S. 55), Brackenheim 1979. Zit. als Abfahl 1965.
 8. **Klunzinger**, Karl, *Geschichte des Zabergäus*, Stuttgart 1841-1844. Zit. als Klunzinger Bd.
 9. **Mayer**, Karl, *Heimatsbuch Hausen an der Zaber*, gedruckt von Gg. Kohl, Brackenheim-Stuttgart. Herausgegeben von der Gemeinde Hausen a. d. Zaber, 1940. Zit. als Karl Mayer.
 10. **Pfeilsticker**, Walther, *Neues Württembergisches Dienerbuch*, Band 2, Stuttgart 1963. Zit als NWDB.

- 1 Im Folgenden alle Angaben, soweit nicht anders angegeben, nach dem *Allmand-Wald-Buch*. Literatur: Abfahl 1965, S. 108-114.
- 2 Eine Liste der Forstmeister am Stromberg findet sich in NWDB, Nr. 2799-2802. Zusätzlich nennt Abfahl S. 109 noch Hummel, Senck (ca. 1440), Aberlin Gosswald, Conrad Truckseß von Massenbach, Hans von Sachsenheim Bertholds Sohn (ca. 1470). Der Amtsbereich der Forstmeister umfasste den gesamten Stromberger Forst.
- 3 HStAS A 602 U 11789, 1352 April 26.
- 4 Als Familienname in einer Bönningheimer Urkunde von 1386: „Syferlin Stronberg“ ist Zeuge bei der Verleihung des Bönningheimer Widumhofes (HStAS A 602 U 7431).
- 5 Klunzinger III, S. 167 Anm. *.
- 6 HStAS A 602 Nr 7624.
- 7 HStAS A 54 a St. 28 VI.
- 8 HStAS H 54 Bü 3.
- 9 HStAS H 102/16 Bd. 4.
- 10 HStAS A 329L Bü 74.
- 11 HStAS A 54 a St. 129.
- 12 HStAS A 54 a St. 137.
- 13 HStAS A 54 a St. 33.
- 14 HStAS A 28a M 99.
- 15 HStAS A 28a M 152,
- 16 HStAS A 28a M 194.
- 17 HStAS A 28a M 237.
- 18 Gerechtigkeitsbuch GB 61, S. 133.
- 19 Quellen: wie bei Hans Lang.
- 20 Karl Mayer, S. 95-96.
- 21 Abfahl 1965, S. 112.
- 22 Albrecht Göler von Ravensburg wurde „uff den OsterAbendt des 1488. jars“ von Pfalzgraf Philipp bei Rhein als „Churpfaltz Amptman zu Creitzennach und Stromberg“ bestätigt (HWvS Bd. 2, fol 944r).
- 23 Abfahl 1966, S. 115-129; und Klunzinger Bd III, S. 164.
- 24 Das auf eigener Markung sonst waldarme Hausen an der Zaber besaß daher nicht nur am Stromberg seinen Anteil, sondern auch den „Hartwald“ beim heutigen Nordhausen (erstmal erwähnt HStAS A 602 U 7624, Tübingen 1493 März 26.) und das „Bauern holtz; der Pauwer Holtz“ (1555) sowie den Heidelberg. Die beiden auf Hausener Gemarkung liegenden „Maiserhölzle“ erwarb Hausen erst 1460 als Lehen des Deutschen Ordens (StAl B 313 Bü 59, 1460 Januar 7.).

- 25 hier: „Teil“.
- 26 „Fiächtza“ = wahrscheinlich verschrieben für „Zinstag, Dienstag“.
- 27 „post festum Paschæ“ = „nach dem Osterfest“.
- 28 „zur dauernden Erinnerung an die Sache“.
- 29 „und deren Aussage zur (gräflichen) Kammer“.
- 30 1. August.
- 31 *Stadttagerbuch Lauffen am Neckar 1572*, Archiv Lauffen B 258, S. 231.
- 32 „wähnen, fälschlich annehmen“.
- 33 Dies ist ein früher sprachlicher Nachweis für „Stock und Stein“, die Kennzeichnung der Grenzen durch hölzerne und steinerne Zeichen, mit denen die Anteile der Allmandnutzer geschützt wurden. Meist finden sich solche Hinweise erst im 16. Jahrhundert.
- 34 Nach einer Inschrift auf der Südseite der Kirche: *Am Kirchweyh abendt 16. Maij 1612 [Samstag] umb 4 uhr hat der stral dißē ekstein oben am helm heraus geschlagen*, war Kirchweih am 17. Mai; obige Tagung wäre also auf 24. Mai 1472 zu datieren (damals Sonntag Trinitatis). Kirchenpatrone waren in Pfaffenhofen Veit (15. Juni) und Lamprecht (17. September); nach: Klunzinger III, S. 192 Anm. **.
- 35 „mögen“ (?).
- 36 „Tremelholz - Knüppelholz, auch Reisig“.
- 37 „Bannwald, abgesonderter Teil des Waldes“.
- 38 „Häfen, Töpferware“.
- 39 HStAS A 602 U 89461, 1482 Januar 4.
- 40 Reinhard von Neipperg wurde 1482 häufig als Schiedsrichter in Forstsachen erbeten, HStAS A 351 U 8949a-d.
- 41 Dienstag nach Sebastianstag 1483 - 21. Januar 1483.
- 42 „Deutschmeisters“.
- 43 21. Januar 1483.
- 44 „in seiner Eigenschaft als“.
- 45 „geglaubt habe und der Meinung war“.
- 46 HWvS Bd 3, Archiv Zaberfeld, fol. 353r-355r.
- 47 „unter wiederholtem Protest“.
- 48 „ruhig, ohne Beeinträchtigung“.
- 49 „Störung, Beeinträchtigung“.
- 50 „zu befriedigen“.
- 51 „Besitz(recht)“.
- 52 Andermann 1990, U 134, Talheim 1605 August 12.
- 53 HWvS Bd 1.
- 54 HStAS A 351 U 9, 1534 Dezember 1.
- 55 HWvS, Bd 1.
- 56 *Gerechtigkeitsbuch*, S. 134.
- 57 HWvS, Bd 6, Archiv Zaberfeld, fol 248rv.
- 58 *Gerechtigkeitsbuch*, S. 233-235.
- 59 Die Benennung im Kirnberg ist einmalig, nur in diesem Brief, sonst stets am Stromberg. Vermutlich stand hier der Gedanke an den Kirbach Gevatter.
- 60 „Empfangsbestätigung“.
- 61 „Art des Geschehens/der Tat“.
- 62 „Rechnungskonzeptbücher“.
- 63 „gesperrt, verboten“.
- 64 „Prügel, Knüppel“.
- 65 „Baumstrunk, Wurzelholz“.
- 66 „junger Waldbaum in einer Schonung“.
- 67 HStAS A 602 U 3 907, 1486, Juni 14.
- 68 HWvS, Bd. 1, fol 157ff.
- 69 16. Oktober
- 70 Mariæ Lichtmeß - 2. Februar.

- 71 „Nachlässigkeit“
 72 „s: v: - sit venia [verbo], mit Verlaub“; wird gesagt im Zusammenhang mit „unfeinen“ Wörtern.
 73 mhd. „sleich - (betrügerischer) Tausch“.
 74 „den wahren Preis“.
 75 gebildet aus lat. medium - Mitte, und medullitus - im Innersten; bezeichnet die zentrale Lage
 Güglingens am Allmandwald.
 76 „aufpassen“.
 77 „Irrungen, Verwirrungen“.
 78 „verursachende“.
 79 „Einzelabrechnungen“.
 80 Doublone, „Doppelpistole“, spanische Münze.
 81 „fortschreiten, weitermachen“.
 82 *Gerechtigkeitsbuch*, S. 302.
 83 Im Mai 1753 hatte es einen starken Frost gegeben, dem später Hitze und Dürre gefolgt waren.
 84 *Gerechtigkeitsbuch*, S. 404-406.
 85 „Deputierte, Abgesandte“.
 86 „exklusive = ausschließlich“.
 87 „einig erklärt“.
 88 „zustimmen“.
 89 1810 wurde Kürnbach an das Großherzogtum Baden abgetreten, wodurch nach über 50 Jahren
 dieses Problem gelöst war.
 90 „Speyerer Schiedsspruch“
 91 „Widerspruch eingelegt“.
 92 Füllmenbacher Hof; war Maulbronner Klosterbesitz, daher der Irrtum.
 93 „Waldgebiete, in die man die Tiere treiben könnte“.
 94 „præter propter = ungefähr, im ganzen“.
 95 „auf der Grundlage des (üblichen) Verteilers“.
 96 „fehlende, verschwundene“.
 97 „ingemein“.
 98 „überprüfen“.
 99 „Tagegelder“.
 100 „vollzogen, vollstreckt, *hier*: begetrieben“.
 101 „Planzeichnung“.
 102 „tatsächliche Fläche unter Einbeziehung der Geländeform“.
 103 „Nachteil, Benachteiligung“.
 104 „Raine, Hänge“.
 105 Karl Klunzinger, III. S. 216 Anmerkung ††: „1581 that Bernhard [von Sternenfels ...] von
 einer jähren Schlucht des Strombergs herab einen ritterlichen Sprung. Nach der Sage sprengte
 er, von seinen Feinden auff allen Seiten gedrängt, mit dem Pferd (?) diese Klinge hinab und
 entkam glücklich. Auf der nördlichen Seite dieses Berges südwestlich von Leonbronn, ist
 oberhalb eines schroffen Abhangs ein ungefähr 2' hoher und 1' breiter Stein mit der Inschrift:
Anno 1581 beschach ain ritterlicher Sprung von Bernhard von Sternenfels. - Man nennt noch
 jetzt diese Stelle den Rittersprung.“